

---

## Universitätsgesetz

### Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz

#### Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 16. August 2022

### Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>6</b>
1.1 Geltendes Universitätsgesetz	6
1.2 Vorarbeiten des Universitätsrates zur Revision des Universitätsgesetzes	7
1.3 Auftrag des Kantonsrates	8
1.4 Struktur der Vorlage	8
<b>2 Projekt der Regierung zur Revision des Universitätsgesetzes</b>	<b>8</b>
2.1 Projektphasen	8
2.2 Projektorganisation	9
2.3 Leitprinzipien der Revision	10
<b>3 Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs</b>	<b>11</b>
3.1 Stellung der Universität	11
3.1.1 Rechtsform und Trägerschaft	11
3.1.2 Zweck, Auftrag und Aufgaben	12
3.1.3 Freiheit von Lehre und Forschung sowie Autonomie	13
3.2 Organe und Governance	14
3.2.1 Grundkonzept	14
3.2.2 Kantonale Behörden	15
3.2.3 Universitätsorgane	16
3.3 Institute	23
3.3.1 Ausgangslage	23
3.3.2 Rechtsform, Stellung und Governance der Institute	24
3.3.3 Finanzen	27
3.3.4 Personal	27
3.4 Weiterbildung	27

3.4.1	Ausgangslage	27
3.4.2	Weiterbildung als Teil des Kernauftrags	28
3.4.3	Weiterbildungsstrategie	29
3.4.4	Governance der Weiterbildung	29
3.5	Angehörige der Universität	30
3.5.1	Einleitung	30
3.5.2	Interessengruppen zur Mitwirkung	31
3.5.3	Organisation der Interessengruppen	32
3.6	Personalrecht	32
3.6.1	Personalpolitik	32
3.6.2	Verhältnis zum kantonalen Personalrecht	33
3.6.3	Anstellung von ordentlichen Professorinnen und Professoren	34
3.6.4	Entschädigungsmodell für ordentliche Professorinnen und Professoren	35
3.6.5	Rechtsschutz in Personalangelegenheiten	36
3.7	Finanzen	37
3.7.1	Ausgangslage	37
3.7.2	Eigentümerstrategie	39
3.7.3	Vierjähriger Leistungsauftrag und Staatsbeitrag	39
3.7.4	Studiengebühren	42
3.7.5	Selbsterwirtschaftete Drittmittel	43
3.7.6	Donationen und Sponsoring	43
3.7.7	Beteiligungen	44
3.7.8	Immobilien	45
3.7.9	Rechnungsführung und Revision	46
3.8	Rechtspflege	47
3.8.1	Anwendbarkeit des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege	47
3.8.2	Verfügungen	47
3.8.3	Instanzenzug	48
3.9	Weitere Anpassungen	48
3.9.1	Datenschutz	48
3.9.2	Disziplinarrecht	49
3.9.3	Anpassung nachgelagerter Bestimmungen	49
<b>4</b>	<b>Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen</b>	<b>51</b>
<b>5</b>	<b>Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz</b>	<b>66</b>
5.1	Ausgangslage und Stossrichtung	66
5.2	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	68

<b>6</b>	<b>Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften</b>	<b>72</b>
<b>7</b>	<b>Personelle und finanzielle Auswirkungen</b>	<b>72</b>
7.1	Universitätsgesetz	72
7.2	Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz	72
7.3	Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	73
<b>8</b>	<b>Referendum</b>	<b>73</b>
8.1	Universitätsgesetz	73
8.2	Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz	73
8.3	Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	73
<b>9</b>	<b>Vernehmlassungsergebnisse</b>	<b>73</b>
9.1	Universitätsgesetz	73
9.2	Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz	76
<b>10</b>	<b>Antrag</b>	<b>76</b>
	<b>Anhänge</b>	<b>78</b>
	Anhang 1: Titelstruktur	78
	Anhang 2: Eigentümerstrategie	79
	Anhang 3: V. Nachtrag zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	87
	<b>Entwürfe</b>	
	<b>Universitätsgesetz</b>	<b>88</b>
	<b>Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz</b>	<b>111</b>
	<b>Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften</b>	<b>115</b>

## Zusammenfassung

### Universitätsgesetz

*Das geltende Universitätsgesetz wurde im Jahr 1988 erlassen und seither mit sechs Nachträgen punktuell geändert. Vor dem Hintergrund seines Alters, aber auch mit Blick auf in der Zwischenzeit ergangene andere Erlasse, insbesondere das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich und das kantonale Personalgesetz, ist eine Revision des Universitätsgesetzes angezeigt. Der Kantonsrat hiess in der Novembersession 2018 eine entsprechende Motion gut.*

*In den Allgemeinen Bestimmungen des neuen Universitätsgesetzes wird einerseits festgehalten, dass die Universität St.Gallen (HSG) weiterhin als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht auf Selbstverwaltung geführt wird. Ihr kommt im Rahmen von Verfassung, Gesetz und Leistungsauftrag Autonomie zu. Zweck, Auftrag und Aufgaben der HSG werden den aktuellen Bedürfnissen angepasst, indem etwa die Bedeutung des lebenslangen Lernens und der Weiterbildung explizit erwähnt werden. Andererseits werden grundlegende Voraussetzungen für einen modernen Universitätsbetrieb im Gesetz festgehalten – darunter Bestimmungen zur Freiheit von Lehre und Forschung, wissenschaftlichen Integrität, Qualitätssicherung und -entwicklung, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen oder Beteiligung an juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.*

*Mit dem neuen Universitätsgesetz soll die Governance der HSG gestärkt werden, indem die Aufgaben der Organe in den Bereichen der gesamtuniversitären Strategie und Aufsicht, der Lehre, Forschung und Weiterbildung, der personellen und finanziellen Führung sowie der Rechtspflege entflochten und ihre Rollen geklärt werden. Jedem Organ soll inskünftig eine «Stammfunktion» zukommen. Im akademischen Bereich bleibt der Vollschat das oberste Organ. Allerdings behandelt er nur noch besonders wichtige Geschäfte und wird im Übrigen durch einen Senatsausschuss mit 30 Mitgliedern entlastet. Über die Klärung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten wird eine Stärkung der internen Aufsicht angestrebt. Die Rektorin oder der Rektor wird mit klaren Aufsichts- und Weisungskompetenzen in der Leitung der Universität gestärkt. Die Mitwirkung der Universitätsangehörigen in der Selbstverwaltung und ihre Vertretung in den Universitätsorganen wird angepasst. Dabei wird insbesondere die Rolle der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden (bisher Mittelbau) gestärkt und in Nachachtung der Bestimmungen des HFKG auch das administrativ-technische Personal in die Selbstverwaltung einbezogen.*

*In Bezug auf die Institute wird die Rechtsform geregelt. Sie bleiben weiterhin teilautonome, nach unternehmerischen Grundsätzen geführte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Governance der Institute wird gestärkt. Die Institute werden weiterhin von einer Direktion geführt, die auch für die Ausarbeitung der Strategie und des Arbeitsprogramms des Instituts verantwortlich ist. Ein Institutsbeirat dient als fachlich-beratendes «Sounding Board» der Direktion, hat aber anders als der heutige Geschäftsleitende Ausschuss keine Aufsichts-, Finanz- und Strategieverantwortung mehr. Beaufsichtigt werden die Institute neu von der Rektorin oder dem Rektor. Sie oder er stützt sich dabei auf das Interne Kontroll- und Risikomanagementsystem sowie die interne Revisionsstelle. Die Rektorin oder der Rektor hat Weisungs- und Richtlinienkompetenz in den Bereichen der Organisation, der Geschäftsführung und des Betriebs der Institute, soweit dies für die Zweckverfolgung und für die effiziente und effektive Gesamtführung nach den Grundsätzen der guten Verwaltungsführung der Universität erforderlich ist.*

*Der Weiterbildungsbereich wird mit dem neuen Universitätsgesetz gestärkt, indem die Executive School gesetzlich verankert und eine Weiterbildungskommission eingerichtet wird, welche die Weiterbildungsprogramme im Rahmen einer vom Universitätsrat erlassenen gesamtuniversitären Weiterbildungsstrategie und Richtlinien zur Weiterbildung regelt und koordiniert.*

*Im Bereich des Personalrechts verankert das neue Universitätsgesetz den Grundsatz der sachgemässen Anwendung des kantonalen Personalrechts, soweit das Universitätsgesetz keine besonderen Bestimmungen enthält und die Universität keine besonderen personalrechtlichen Bestimmungen erlässt. Letztere sind zulässig, wenn sie nötig sind, um den besonderen Verhältnissen der HSG Rechnung zu tragen. Für ordentliche Professorinnen und Professoren soll das Personalreglement der HSG weiterhin eine Wahl auf eine Amtsdauer von acht Jahren vorsehen können. Auch bei einer Wahl auf Amtsdauer ist aber eine Entlassung einer ordentlichen Professorin oder eines ordentlichen Professors aus wichtigen Gründen möglich, insbesondere wenn das Verhalten der betreffenden Person dem Ansehen der Universität in schwerwiegender Weise schadet. Das neue Universitätsgesetz zählt entsprechende Gründe nicht abschliessend auf.*

*Keine wesentlichen Änderungen erfahren die Bestimmungen zum Betrieb und zur Finanzierung. Das System eines vierjährigen Leistungsauftrags und Staatsbeitrags hat sich bewährt und ist auch im neuen Universitätsgesetz beizubehalten. Neu sollen aber für den Joint Medical Master kein gesonderter Leistungsauftrag und Staatsbeitrag mehr erteilt werden.*

## **Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz**

*Für die öffentlich-rechtlichen Hochschulen mit Sitz im Kanton St.Gallen bestehen Gründungsgesetze. Nicht geregelt ist im Kanton St.Gallen die Gründung privater Hochschulen. Mit einem neuen Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz soll zur Sicherstellung der Qualität der Ausbildungsangebote auf der Hochschulstufe die Gründung von privaten Hochschulen mit Sitz im Kanton St.Gallen unter das Erfordernis einer kantonalen Betriebsbewilligung gestellt werden. Im neuen Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz sollen zudem der Titelschutz für alle Hochschulen im Kanton St.Gallen, soweit sich dieser nicht aus dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) ergibt, und die Sanktionierung einer unrechtmässigen Titelverwendung geregelt werden.*

## **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

*Die Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aus dem Jahr 1971 ist seit geraumer Zeit überholt. Deshalb und mit Blick auf die personalrechtlichen Bestimmungen im neuen Universitätsgesetz hat die Regierung die Gehaltsordnung am 15. August 2022 aufgehoben. Die Aufhebung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.*

## **Referendum**

*Das Universitätsgesetz sowie das Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz unterstehen je einzeln dem fakultativen Gesetzesreferendum. Der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften untersteht nicht dem Referendum.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwürfe des:

- Universitätsgesetzes;
- Gesetzes über die privaten Hochschulen und den Titelschutz;
- Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Geltendes Universitätsgesetz

Das geltende Universitätsgesetz (sGS 217.11; abgekürzt UG) wurde im Jahr 1988 erlassen. Es löste das Gesetz über die Handelshochschule St.Gallen vom 1. Januar 1955 ab, mit dem die damalige Hochschule von einer privatrechtlichen und hauptsächlich von der Stadt St.Gallen getragenen Stiftung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit überführt wurde und das Recht erhielt, akademische Grade zu verleihen. Mit dem Universitätsgesetz wurden im Jahr 1988 erstmals umfassende formell-gesetzliche Regelungen erlassen, die der gewachsenen Bedeutung der Universität St.Gallen (nachfolgend HSG) Rechnung trugen. Diese hatte sich seit Erlass des Vorgängergesetzes in den 1950er-Jahren von der Handelshochschule auf dem Gebiet von Wirtschaft und Verwaltung zu einer Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften entwickelt, in der sich Lehre und Forschung auf Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften sowie auf ergänzende Wissenschaften erstreckten.

Das Universitätsgesetz wurde seit seinem Erlass mit sechs Nachträgen punktuell den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Bereits im Jahr 2010 wurde anlässlich der parlamentarischen Diskussion des Personalgesetzes (sGS 143.1; abgekürzt PersG) die Revision des Universitätsgesetzes gefordert, um u.a. das Spannungsfeld zwischen dem Personalrecht für das Staatspersonal und den anstaltsrechtlichen Vorschriften zu klären.<sup>1</sup> Bevor die Revision des Universitätsgesetzes angegangen werden konnte, war indes das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (SR 414.20; abgekürzt HFKG) und dessen Umsetzung in der Praxis abzuwarten. Das HFKG enthält u.a. Vorschriften zur Qualitätssicherung und Akkreditierung sowie zur Finanzierung von Hochschulen, die bei der Revision des Universitätsgesetzes zu berücksichtigen sind.

Mit dem IV. Nachtrag vom 28. April 2015<sup>2</sup> wurde das Finanzierungssystem der HSG von der Defizitdeckung im Rahmen der jährlichen Staatsrechnung auf den mehrjährigem Leistungsauftrag bei einem für vier Jahre beschlossenen Staatsbeitrag umgestellt (Art. 46<sup>bis</sup> ff. UG). Mit dem Systemwechsel wurden das Spannungsfeld zwischen einer auf Autonomie ausgerichteten Auftrags Erfüllung und gleichzeitig engen Vorgaben bei der Mittelbereitstellung entschärft und die Autonomie der HSG gestärkt. Darüber hinaus wurde eine höhere Effizienz und Effektivität des Hochschulbereichs angestrebt durch die stärkere Nutzung der an der HSG vorhandenen unternehmerischen Potenziale, optimierte Leistungsprozesse sowie Schaffung von Freiräumen und einer höheren Attraktivität für privates Sponsoring.<sup>3</sup> Verbunden mit der Erwartung weiterer Effizienzsteigerungen

---

<sup>1</sup> Abschnitt 4.4.1 der Botschaft zum Personalgesetz, Botschaft und Entwurf der Regierung vom 27. April 2010, ABI 2010, 1585 ff.

<sup>2</sup> nGS 2015-081.

<sup>3</sup> Vgl. zum Ganzen Sammelvorlage 2 zur Umsetzung des Entlastungsprogramms 2013, Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 1. Juli 2014, Abschnitt 2.1, ABI 2014, 1908 ff.

wurde mit dem Erlass des IV. Nachtrags ausserdem in Aussicht gestellt, mittelfristig die Übertragung sowohl des umfassenden Immobilienmanagements als auch des Immobilieneigentums an die HSG zu überprüfen.

Mit dem VI. Nachtrag zum Universitätsgesetz vom 10. Juni 2018<sup>4</sup> wurde der Aufgabenbereich der HSG um die Möglichkeit erweitert, in Kooperation mit anderen Hochschulen in Humanmedizin zu lehren und zu forschen. Mit einer Änderung<sup>5</sup> des Universitätsgesetzes (sGS 217.15; abgekürzt US) wurde das Tätigkeitsfeld der HSG im Jahr 2020 um den Bereich Informatik erweitert.

Die anderen Nachträge zum Universitätsgesetz erfolgten im Wesentlichen im Zuge anderer Vorlagen, so die gesetzliche Umsetzung der Public Corporate Governance (V. Nachtrag, nGS 2016-044, Anpassung der Bestimmungen über den Universitätsrat an die Grundsätze der Public Corporate Governance [PCG]) und die Umsetzung der Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts (Sammelvorlage I) im Jahr 2011 (III. Nachtrag, nGS 47-42, Ergänzung der Bestimmung über die Studiengebühren). Der II. Nachtrag (nGS 35-54) schuf die gesetzliche Grundlage für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über universitäre Koordination<sup>6</sup>.

## 1.2 Vorarbeiten des Universitätsrates zur Revision des Universitätsgesetzes

Seit Erlass des geltenden Universitätsgesetzes im Jahr 1988 hat sich der schweizerische und internationale Hochschulbereich stark gewandelt. Im Jahr 2017 nahm der Universitätsrat deshalb eine erste Auslegeordnung zur Revision des Universitätsgesetzes vor. Anlässlich einer Klausurtagung im Jahr 2018 entwarf er, begleitet von einer ausgewiesenen Fachperson, ein gemeinsames Zukunftsbild der HSG. Gestützt darauf wurden die aus Sicht des Universitätsrates massgeblichen Themen für die Revision des Universitätsgesetzes wie folgt festgehalten:

- Stellung und Aufgaben der HSG;
- Trägerschaft (u.a. Klärung der Rolle und der Stellung des Trägers, Governancestruktur aus Sicht Kanton, Besetzung des Universitätsrates);
- Governancestruktur innerhalb der HSG (u.a. Rolle, Aufgaben und Kompetenzen der universitären Organe, Zusammenarbeit und Schnittstellen zwischen den verschiedenen Organen innerhalb der HSG);
- Autonomie und Finanzen;
- Finanzielle Führung und Compliance;
- Stellung der Institute;
- Personal:
  - Lehrkörper und übriges wissenschaftliches und administratives Personal (u.a. Gewinnung, Anstellung, Status);
  - Stellung der Studierenden (u.a. Rechte und Pflichten, Rekurs- und Disziplinarrecht);
  - Immobilienbereitstellung und -bewirtschaftung.

Gestützt auf diese Vorarbeiten diskutierte der Universitätsrat im November 2018 einen ersten Entwurf eines Projektauftrags. Die Regierung wurde am 20. November 2018 vom Vorsteher des Bildungsdepartementes und Präsidenten des Universitätsrates über die erwähnten Vorarbeiten informiert.

---

<sup>4</sup> nGS 2018-064.

<sup>5</sup> nGS 2020-023.

<sup>6</sup> Interkantonales Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999, nGS 36–6 (sGS 217.91).

### 1.3 Auftrag des Kantonsrates

Der Kantonsrat hiess in der Novembersession 2018 die Motion 42.18.20 «Universitätsgesetz: Zeitnah und breit abgestützt revidieren» der CVP-GLP-Fraktion / FDP-Fraktion / SP-GRÜ-Fraktion mit folgendem Wortlaut gut: «Die Regierung wird eingeladen, einen Entwurf vorzulegen, der das Gesetz über die Universität St.Gallen (sGS 217.11) im Rahmen einer eigenständigen und überdepartementalen Projektorganisation einer Gesamtrevision unterzieht.»

In der Begründung wiesen die Motionärinnen u.a. darauf hin, dass eine Gesamtrevision des UG unter Einbezug der relevanten Anspruchsgruppen (Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik) dringend angezeigt sei. Es seien insbesondere Fragen der Governance, der Transparenz, der Finanzierung sowie der Eigenkapitalbildung und die Aufsicht und Compliance zu klären – mit Blick sowohl auf die Gesamtinstitution als auch auf die einzelnen Organisationseinheiten und Institute. Ebenfalls zur Disposition gebracht werden sollte die Zusammensetzung der Leitungsgremien der Universität sowie die Führungsstruktur der weiteren Organisationseinheiten und Institute.

Sodann stellte die SP-GRÜ-Fraktion in der Interpellation 51.19.70 «Revision des Universitätsgesetzes: Wird der akademische Mittelbau gestärkt?» vom 12. Juni 2019 verschiedene Fragen zur Stellung des akademischen Mittelbaus an der HSG. In ihrer Antwort vom 15. Oktober 2019 stellte die Regierung in Aussicht, die Frage der Stellung des Mittelbaus im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision und allfälliger Anpassungen von nachgeordnetem Recht ebenfalls zu prüfen. Gleichzeitig hielt sie fest, dass die Stellung des Mittelbaus an der HSG im Vergleich zu anderen Universitäten grundsätzlich als gut eingeschätzt werde.

### 1.4 Struktur der Vorlage

Das revidierte Universitätsgesetz sowie das neue Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz, das Bewilligungen und allfällige Beiträge für Hochschulen ohne kantonale Trägerschaft mit Sitz im Kanton St.Gallen sowie allgemein den Titelschutz regelt, und der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften werden dem Kantonsrat aufgrund ihres thematischen Zusammenhangs gemeinsam mit dieser Sammelvorlage unterbreitet. Die drei Erlasse sind inhaltlich jedoch nicht direkt voneinander abhängig, weshalb sie im Sinn der Einheit der Materie separat konzipiert sind. Der Kantonsrat beschliesst über die drei Erlasse je einzeln. Auch die Unterstellung unter das Referendum erfolgt je einzeln, wobei lediglich das Universitätsgesetz sowie das neue Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz dem (fakultativen Gesetzes-)Referendum unterstehen (siehe Abschnitt 8).

## 2 Projekt der Regierung zur Revision des Universitätsgesetzes

### 2.1 Projektphasen

Die Regierung übernahm – wie bereits im Antrag auf Gutheissung der Motion 42.18.20 in Aussicht gestellt – die Federführung des Projekts und erteilte am 12. Februar 2019 den Auftrag für ein überdepartementales Projekt zur Revision des UG. Im Projektauftrag wurden folgende Projektphasen definiert:

- Phase 1: Erarbeitung von Leitprinzipien und Lösungsskizzen;
- Phase 2: erste universitäre Vernehmlassung zu Lösungsskizzen und Schlüsselfragen bei Universitätsrat, Rektorat und Verwaltung, Senat und Senatsausschuss, Mittelbau und Studierendenschaft;
- Phase 3: Entwurf von Gesetz und Botschaft;
- Phase 4: zweite universitäre Vernehmlassung und Null-Lesung in der Regierung;

- Phase 5: Vernehmlassung zu Entwurf von Gesetz und Botschaft;
- Phase 6: Beschlussfassung der Regierung bzw. Zuleitung von Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat.

Betreffend Zeitplan war im Projektauftrag vom 12. Februar 2019 vorgesehen, dass Botschaft und Entwurf dem Kantonsrat auf die Februarsession 2022 zugeleitet und das Gesetz grundsätzlich auf den 1. Januar 2023 in Vollzug gesetzt werden sollten. Durch die Covid-19-Epidemie erfuhr das Projekt zur Revision des Universitätsgesetzes Verzögerungen. Entsprechend passte die Regierung im Dezember 2020 den Zeitplan des Projekts an und richtete diesen auf den Vollzugsbeginn des neuen Universitätsgesetzes am 1. Januar 2024 aus.

## 2.2 Projektorganisation

Zur strategischen Steuerung des Projekts wurde ein Projektlenkungsausschuss (PLA) eingesetzt, dem insbesondere folgende Aufgaben übertragen wurden:

- Beschlussfassung über den Detailplan des Projekts und die Meilensteinberichte;
- Freigabe der einzelnen Projektphasen;
- Entscheid über interne und externe Kommunikation;
- Sicherstellung einer regelmässigen Information der Regierung und Abholen der notwendigen Zwischenentscheide.

Der PLA setzte sich wie folgt zusammen:

- Vorsteher des Bildungsdepartementes, Präsident;
- Vorsteher des Finanzdepartementes;
- Leiter Amt für Hochschulen;
- ein Mitglied des Universitätsrates;
- Rektor der HSG;
- ein Vertreter des Senats.

Für die Projektarbeiten setzte die Regierung ein Projektteam mit Vertretungen des Bildungsdepartementes, des Finanzdepartementes, der Staatskanzlei (Recht und Legistik sowie Kommunikation) und der HSG (Generalsekretariat, Verwaltungsdirektion, Schools, Mittelbau und Studierendenschaft) ein. Das Projektteam bildete zur Erarbeitung von Teilaspekten der Revision die Arbeitsgruppen «Governance und Personal», «Planung und Finanzen» und «Institute». In diese Arbeitsgruppen wurden auch Fachpersonen einbezogen, die nicht im Projektteam vertreten waren (so arbeitete z.B. der Leiter des kantonalen Personalamtes in der Arbeitsgruppe «Governance und Personal» mit). Mit der Projektleitung für die Phasen 1 (Entwurf einer Lösungsskizze mit Schlüsselfragen und Begleitbericht) und 2 des Projekts (Erarbeitung von Grundzügen der Revision und Durchführung einer ersten universitätsinternen Vernehmlassung) hat die Regierung Prof.Dr. Paul Richli, emeritierter Professor für öffentliches Recht und alt Rektor der Universität Luzern, betraut. Ab Phase 3 des Projekts (Erarbeitung eines ersten Entwurfs von Gesetz und Botschaft unter Federführung des Bildungsdepartementes, Dienst für Recht und Personal) bis zu dessen Abschluss beauftragte die Regierung Dr. Monika Engler Busa des Zentrums für wirtschaftspolitische Forschung der Fachhochschule Graubünden mit der Projektleitung.

Die Regierung befasste sich in mehreren Workshops mit der Revision des Universitätsgesetzes und begleitete damit den Prozess eng.

Bei Erreichen von Projektmeilensteinen wurden zudem die Fraktionspräsidien vom Vorsteher des Bildungsdepartementes über das Projekt informiert.

## 2.3 Leitprinzipien der Revision

In der Projektarbeit wurden entsprechend dem Auftrag der Regierung (vorstehend Abschnitt 2.1) zunächst die Leitprinzipien der Revision wie folgt definiert:

- *thematischer Fokus der HSG als Stärke:* Die HSG ist eine regional verankerte sowie interdisziplinär und international ausgerichtete Wirtschaftsuniversität. Sie führt den Namen «Universität St.Gallen (HSG)». Dank diesem Fokus gelingt es ihr, internationale Anerkennung zu erlangen und dennoch regional verankert zu sein. Der Fokus ist zudem mit Blick auf den beschränkten Einsatz öffentlicher Mittel sinnvoll. Eine «Volluniversität» wäre entweder für die öffentliche Hand sehr teuer oder dann bestenfalls nationales Mittelmass.
- *internationale Anschlussfähigkeit:* Die HSG ist zur Sicherstellung ihrer Exzellenz und Qualität auf den Zugang zu den internationalen Märkten für hervorragendes wissenschaftliches Personal und Studierende angewiesen und als Voraussetzung dafür auf internationale Akkreditierungen und Rankings. Sie muss deshalb in ihrer Struktur und Steuerung internationalen Standards entsprechen. Gleichzeitig ist sie auf die Akzeptanz in der regionalen Politik und Gesellschaft angewiesen. Internationale Ausstrahlung und strukturelle Anschlussfähigkeit bei gleichzeitiger regionaler Verankerung sind deshalb notwendig.
- *ausgeprägte Selbstverwaltung als Stärke:* Dank ihrer Homogenität ist die HSG als Gesamtinstitution stark körperschaftlich organisiert. Alle Universitätsangehörigen engagieren sich gesamtuniversitär in der Selbstverwaltung. Dies zeigt sich im Senat (als Versammlung der Professorenschaft mit Vertretungen von Mittelbau und Studierendenschaft) und der Studierendenschaft (als Organisation, die alle Studierenden unabhängig von ihrer fachlichen oder politischen Ausrichtung umfasst). Indem sich alle Kolleginnen und Kollegen aus Funktionen der Selbstverwaltung kennen, wird auch der fachliche Austausch untereinander gefördert. Thematischer Fokus und Selbstverwaltung ergänzen und verstärken sich so.
- *Lehr- und Forschungsfreiheit sowie Hochschulautonomie:* Die HSG ist eine akademische Organisation, in der dem wissenschaftlichen Personal, insbesondere den Professorinnen und Professoren, die Lehr- und Forschungsfreiheit gewährleistet ist (Art. 20 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]). Andererseits ist die HSG verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in der Lehre die Grundsätze guter Lehre und in der Forschung die Grundsätze der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis gewahrt werden. Eine Voraussetzung für die Umsetzung der Lehr- und Forschungsfreiheit ist nicht zuletzt die Autonomie der HSG. Diese wird vom Bundesrecht u.a. im eidgenössischen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (SR 414.20; abgekürzt HFKG) im Hinblick auf die Akkreditierung einer Universität vorausgesetzt. Autonomie bedeutet, dass eine Universität innert der vom Träger rechtlich definierten Schranken in der Organisation, der Anstellung von Personal und der Verwendung der finanziellen Mittel frei ist.
- *gesamtuniversitäre Prozesse als Stärke:* Dank ihrer Homogenität sind an der HSG zahlreiche Prozesse zentral und dadurch professionell, effizient und interdisziplinär organisiert (z.B. Berufungsverfahren, Prüfungswesen, Rekurswesen). Diese Prozesse haben sich mehrheitlich bewährt und sollen weitgehend beibehalten werden.
- *Institute als Markenzeichen der HSG:* Die Institute der HSG sind in ihrer Stellung und als institutionelle Entfaltungsräume für den unternehmerischen Geist der HSG zu erhalten und zu stärken. Die HSG verfügt mit ihren teilautonomen Instituten über eine einmalige Struktur innerhalb der schweizerischen Universitätslandschaft, was wesentlich zu ihrem Erfolg und zu ihrer Reputation beiträgt. Die Institute erlauben die für die HSG typische Praxisnähe, schaffen Flexibilität für dynamische und langfristige Projekte in Forschung und Weiterbildung und tragen dadurch

wesentlich bei zum hohen Grad an Selbstfinanzierung der Universität. Besondere Bedeutung kommt der lebenslangen Weiterbildung zu, in der sich die HSG insbesondere auch durch die Executive School international noch mehr profilieren soll.

- *Stärkung der Governance durch Aufgabenentflechtung und Rollenklärung*: Um die Verantwortung der unterschiedlichen Organe zu stärken und Komplexität abzubauen, sollen Aufgaben und Kompetenzen stärker entflochten werden. Es geht insofern namentlich um Aufgaben im Bereich der Akademie, d.h. Forschung und Lehre (bei den Schools und dem Senat), um Aufgaben der personellen und finanziellen Führung (bei Rektorat und Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor), um Aufgaben der Weiterbildung (bei der Executive School und den Instituten), um Aufgaben der Rechtspflege (bei der Disziplinar- und Rekurskommission), um Aufgaben der gesamtuniversitären Strategie sowie um die Aufsicht (beim Universitätsrat).
- *«Stammfunktion» für jedes Organ*: Es wird angestrebt, jedem Organ eine «Stammfunktion» zuzuweisen, aber auch Organe zu schaffen, die als Scharnier zwischen Organen fungieren und eine Koordination sicherstellen. Zurzeit sind noch zu viele Organe mit teilweise gleichen Aufgaben betraut, was zur Verwischung von Verantwortung und überlangen «Gremienläufen» führt. Über eine Klärung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) wird insbesondere auch eine Stärkung der internen Aufsicht angestrebt.

Diese Leitprinzipien wurden in einer ersten universitätsinternen Vernehmlassung weitgehend begrüsst und bildeten in der Folge die Grundlage für die Erarbeitung der vorliegenden Botschaft und des Gesetzesentwurfs.

### **3        Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs**

#### **3.1       Stellung der Universität**

##### **3.1.1    Rechtsform und Trägerschaft**

Die HSG hat seit dem Jahr 1955 die Rechtsform einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit dem Recht auf Selbstverwaltung (vorstehend Abschnitt 1.1). Im Bericht der Regierung «Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance» aus dem Jahr 2011 (22.11.10/11, nachfolgend PCG-Bericht) wurde die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit anderen Rechtsformen, die für die HSG grundsätzlich in Frage kommen, im Detail verglichen, und es wurden die Vor- und Nachteile dargestellt. Dieser Vergleich zeigt einerseits, dass die Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt einen grossen Gestaltungsspielraum bietet, mit dem insbesondere auch das Spannungsverhältnis zwischen der Einflussnahme durch den Kanton und dem Anspruch der HSG auf Autonomie aufgefangen werden kann. Andererseits hält der Bericht fest, dass alternative Rechtsformen (insbesondere Aktiengesellschaften oder Stiftungen) vor allem dann sachgerecht sind, wenn über eine Aufteilung des Grundkapitals eine finanzielle Beteiligung von Dritten ermöglicht werden soll. Dies ist bei der HSG im Rahmen des Kernauftrags nicht angezeigt. Nachdem andere Rechtsformen keine klaren Vorteile gegenüber der heutigen Rechtsform bringen würden, ist aus Sicht der Regierung die HSG auch weiterhin als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Recht auf Selbstverwaltung zu führen.

Von der Rechtsform der Universität abzugrenzen ist die Frage nach der Rechtsform der Institute und der Executive School (ES-HSG). Damit einher gehen Fragestellungen im Bereich Governance der Institute bzw. der Festlegung der Kompetenzen betreffend Aufsicht und Steuerung der Institute und der ES-HSG durch die Organe der Universität. Um diese Fragestellungen zu prüfen, wurden im Rahmen der Projektarbeiten zur Revision des Universitätsgesetzes vier mögliche Modelle einer zukünftigen Instituts-Governance skizziert. Davon lehnen sich zwei an die heutige Regelung an, in der die Institute sowie die ES-HSG rechtlich unselbständige Einheiten innerhalb der

Universität sind. In den beiden anderen Modellen sind die Institute mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet, so dass ihre Autonomie gegenüber dem Status quo weiter erhöht wird (vgl. zu den geprüften Modellen und zum Thema Institute nachstehend Abschnitt 3.3.2). In Abwägung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Modelle ist die Regierung der Auffassung, dass die Institute weiterhin als rechtlich unselbständige Anstalten innerhalb der Universität geführt werden sollen, wobei sie als eigenständige Profitcenter in Lehre, Forschung sowie der Mittelverwendung im Rahmen der Vorgaben der Gesamtuniversität (z.B. im Bereich Spesen, Entgegennahme von Aufträgen, Honorierung und Sachaufwand) autonom sind. Entsprechend erübrigt sich im Gesetz eine Regelung, wonach die Institute und die ES-HSG mit eigener Rechtspersönlichkeit auszustatten wären.

### **3.1.2 Zweck, Auftrag und Aufgaben**

Die HSG ist heute eine breit verstandene Wirtschaftsuniversität mit traditionellen Schwerpunkten in Rechts- und Sozialwissenschaften und gezielten Ergänzungen in weiteren Wissenschaften. In den Jahren 2019 und 2020 wurde das Tätigkeitsfeld der HSG um die Bereiche Humanmedizin (in Korporation mit anderen Hochschulen) und Informatik erweitert (vorstehend Abschnitt 1.1). Die HSG ist gleichzeitig international stark vernetzt und regional verankert. In ihrem Eigenverständnis sieht sich die HSG als «integrative Wirtschaftsuniversität». Entsprechend hält die Vision und Roadmap HSG 2025<sup>7</sup> fest, dass die HSG «integratives Denken in Wirtschaft und Gesellschaft über die ganze Wirkungskette von Kultur- und Sozialwissenschaften, Politikwissenschaften, Recht und Wirtschaft» und neu auch in Informatik und Humanmedizin zum Tragen bringen will. Sie strebt danach, in Forschung und Lehre weltweit Massstäbe setzen, indem sie integratives Denken, verantwortungsvolles Handeln und unternehmerischen Innovationsgeist in Wirtschaft und Gesellschaft fördert. Mit der so verstandenen Integration als identitätsstiftendes Markenzeichen unterscheidet sich die HSG von anderen Wirtschaftsuniversitäten. Mit dem integrativen Anspruch wird die HSG-Kultur angesprochen, die in den gesamtuniversitären Entscheidungs- und Beratungsgremien, insbesondere im Senat und im Senatsausschuss, aber auch in gemeinsamen Veranstaltungen zum Ausdruck kommt. Diese gelebte Gemeinschaftskultur dient gleichzeitig auch der wirkungsvollen Erfüllung des Gesamtauftrags der HSG.

Im Rahmen des Projekts zur Revision des Universitätsgesetzes wurde die Frage geprüft, ob mit dem neuen Gesetz die Grundlagen gelegt werden sollen für einen möglichen Ausbau der HSG zu einer Volluniversität. Sowohl die Regierung als auch die Universität sprechen sich klar gegen diesen Schritt aus: Die fachliche Fokussierung ist ein wesentliches Merkmal der HSG und prägt die öffentliche Wahrnehmung. Die Spezialisierung ermöglicht es der HSG, sich trotz vergleichsweise kleiner Grösse national und international zu behaupten und sich in den einschlägigen Rankings auf Spitzenplätzen zu positionieren. Gründe für eine Änderung dieses Erfolgsmodells sind nicht ersichtlich. Darüber hinaus wäre eine Volluniversität für den Kanton als Eigentümer mit hohen Kosten verbunden und sind die möglichen Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung durch die HSG kaum abschätzbar. Vor diesem Hintergrund soll sich das neue Gesetz darauf beschränken, das heutige Profil der HSG abzubilden und eine gewisse Weiterentwicklung zu ermöglichen.

Auftrag der HSG ist es, sich mit den gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat sowie der internationalen Zusammenarbeit auseinanderzusetzen. Dabei soll das neue Gesetz wie schon das bestehende Universitätsgesetz festhalten, dass die HSG das Verantwortungsbewusstsein der Universitätsangehörigen gegenüber Mensch und Umwelt und deren Handeln nach wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie ethischen und nachhaltigen Grundsätzen fördert. Sodann ist die HSG auf den Grundsatz zu verpflichten, sich für die

---

<sup>7</sup> Abruflbar unter <https://www.unisg.ch/de/universitaet/ueber-uns/vision/hsg-roadmap-2025>.

Chancengerechtigkeit und die Beseitigung von Diskriminierungen jeglicher Art einzusetzen. Dies umfasst auch – aber nicht nur – die Pflicht der Universität, sich für die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter einzusetzen.

Kernaufgaben der HSG sind naturgemäss die wissenschaftliche Lehre und Forschung. Die Weiterbildung ist grundsätzlich Teil der Lehre. Weil sie sich zusammen mit der wachsenden Bedeutung des lebenslangen Lernens zu einem starken Standbein der HSG entwickelt hat und ein bedeutsamer Punkt der Gesetzesrevision ist, soll sie aber neu ebenfalls ausdrücklich als Aufgabe der Universität festgeschrieben werden. Die Stärkung der Rolle der Weiterbildung im Gesetz spiegelt sich dabei in der neuen Weiterbildungsstrategie, die im Rahmen des Projekts zur Revision des Universitätsgesetzes erarbeitet worden ist und künftig erstmals als HSG-weiter Rahmen über alle Institute und die ES-HSG umgesetzt werden soll (nachstehend Abschnitt 3.4). Vierte Aufgabe ist schliesslich das Erbringen von Dienstleistungen für Dritte und die Öffentlichkeit. Mit dem letzten Punkt sind insbesondere die öffentlichen kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen gemeint, welche die Universität bereits heute durchführt und die sich in der Öffentlichkeit grosser Beliebtheit erfreuen.

### **3.1.3 Freiheit von Lehre und Forschung sowie Autonomie**

Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist durch die Bundesverfassung garantiert (Art. 20 BV) und richtet sich an das akademische Personal der Universität. Sie schützt einerseits die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und damit insbesondere die Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse in eigener Verantwortung der Dozierenden. Im Rahmen von Lehrplan sowie Prüfungs- und Studienordnung sind diese frei, die Lehre zu konkretisieren bzw. Inhalt, Methode und Ablauf einer Lehrveranstaltung selber zu bestimmen. Die Forschungsfreiheit schützt die intellektuelle und methodische Unabhängigkeit von Forschenden vor staatlichen Eingriffen und umfasst alle Handlungen, die zur Umsetzung eines Forschungsvorhabens notwendig sind. Darunter fallen im Einzelnen die Wahl von Fragestellungen und Methoden, die Planung und Durchführung von Materialsammlungen, die Ermittlung des Forschungsgegenstands, die Erstellung wissenschaftlicher Gutachten, Veröffentlichungen und Zusammenfassungen sowie die kritische Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen.<sup>8</sup>

Bedingung für die Lehr- und Forschungsfreiheit ist deren verantwortungsvolle Ausübung.<sup>9</sup> Im Universitätsgesetz ist deshalb neben dem Anspruch auf Freiheit von Lehre und Forschung auch die Pflicht der HSG zu verankern, Vorkehrungen zu treffen, damit die ethische Verantwortung der Wissenschaft in Lehre und Forschung gewahrt wird und alle Angehörigen der Universität die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und guten wissenschaftlichen Praxis beachten.

Zur Umsetzung der Lehr- und Forschungsfreiheit sind die Hochschulen – innerhalb der seitens Träger definierten rechtlichen Schranken – auf Autonomie in der Organisation, der Anstellung von Personal und der Verwendung der finanziellen Mittel angewiesen. Entsprechend haben Bund und Kantone nach Art. 63a Abs. 3 BV bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Autonomie der Hochschulen Rücksicht zu nehmen. Dabei haben sie als Gesetzgeber grundsätzlich einen grossen Ermessensspielraum, müssen bei der Ausgestaltung der Hochschulorganisation aber die Wissenschaftsfreiheit, die Grundausrichtung und Leistungsfähigkeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen und die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule berücksichtigen.<sup>10</sup>

Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung entfaltet sich auch in den Instituten, was bei deren Organisation und Aufsicht zu berücksichtigen ist (nachstehend Abschnitt 3.3).

---

<sup>8</sup> Vgl. zum Ganzen R.J. Schweizer / F. Hafner, St.Galler Kommentar zu Art. 20 BV, 3. Aufl., 2014, Rz. 13 ff.

<sup>9</sup> Schweizer / Hafner, a.a.o., Rz. 17.

<sup>10</sup> Vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes A-5458/2008 vom 19. Mai 2009, Erw. 3.5.1 m.w.H.

## 3.2 Organe und Governance

### 3.2.1 Grundkonzept

Die HSG ist eine geführte Expertenorganisation, in der sich die Universitätsangehörigen als institutionelle Miteigentümerinnen und Miteigentümer verstehen und in klar vorgegebenem Rahmen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen sind. Übereinstimmend verlangt auch das HFKG als Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung, dass den Universitätsangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte zustehen.<sup>11</sup> Gleichzeitig ist eine grundlegende Rollenklärung und Aufgabenentflechtung der einzelnen Akteure Voraussetzung für die mit der Revision des Universitätsgesetzes angestrebte Stärkung der Governance. Entsprechend soll jedem Organ neu eine Stammfunktion zugewiesen werden (vgl. vorstehend Abschnitt 2.3). Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe müssen aufeinander abgestimmt sein. Die Funktionen der einzelnen Organe sind deshalb im Gesamtkontext der Governance der HSG festzulegen und können nicht isoliert betrachtet werden.

Im Gesetzesentwurf sind die Rollen der einzelnen Stellen und Organe wie folgt angelegt:

<b>Behörde / Organ</b>	<b>Rolle</b>
<b>Kantonsrat</b>	Oberaufsicht in Nachachtung seiner verfassungsmässigen Gesetzgebungs- und Finanzkompetenzen.
<b>Regierung</b>	Allgemeine Staatsaufsicht über die HSG, wobei sich die Steuerungs- und Aufsichtsaufgaben auf politisch wichtige Bereiche fokussieren.
<b>Universitätsrat</b>	Oberstes Organ der HSG. Der Universitätsrat ist zuständig für die gesamtuniversitäre Strategie und die Umsetzung des Leistungsauftrags sowie für wichtige Geschäfte von gesamtuniversitärer Bedeutung. Er beaufsichtigt unmittelbar die Rektorin oder den Rektor sowie die von ihr oder ihm präsidierten Organe und mittelbar die anderen Universitätsorgane.
<b>Senat</b>	Oberstes akademisches Organ der HSG, soweit die Zuständigkeit nicht beim Senatsausschuss liegt. Behandlung von Geschäften von gesamtuniversitärer Bedeutung, die mit Blick auf ihre Wichtigkeit einer demokratischen und basislegitimierten Abstützung bedürfen.
<b>Senatsausschuss</b>	Oberstes akademisches Organ, soweit eine Aufgabe nicht dem Senat zugewiesen ist. Er entlastet damit den Senat von «Alltagsgeschäften».
<b>Rektorin oder Rektor</b>	Operative Leitung der Universität mit klaren Aufsichts- und Weisungskompetenzen, namentlich auch gegenüber den Instituten. Vertritt die HSG nach aussen.
<b>Erweiterte Universitätsleitung</b>	Koordinationsgremium zwischen den einzelnen Organisationseinheiten, insbesondere Rektorat und Abteilungen, mit Beschlusskompetenzen in Bereichen, die einer gesamtuniversitären Koordination bedürfen (z.B. Ausführungsbestimmungen zur Lehre).
<b>Abteilungen (Schools)</b>	Organisation des Lehrbetriebs und Erfüllung der ihnen durch Universitätsstatut und weitere Erlasse übertragenen Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung.
<b>Organe der Rechtspflege</b>	Verantwortung für die verwaltungsinterne Rechtspflege der HSG in bildungs-, disziplinar- und personalrechtlichen Angelegenheiten.

<sup>11</sup> Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG.

Behörde / Organ	Rolle
Revisionsstelle	Prüfung von Rechnungswesen und Jahresrechnung der HSG, Berichterstattung an den Universitätsrat und Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

### 3.2.2 Kantonale Behörden

#### 3.2.2.a Kantonsrat

Der Kantonsrat nimmt im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion über die kantonale Verwaltung und die öffentlich-rechtlichen Anstalten bereits heute die Oberaufsicht über die HSG wahr (Art. 6 UG). Der Kantonsrat behält diese Stammfunktion in Bezug auf Aufsicht und Steuerung im neuen Universitätsgesetz bei. Im Sinn einer nachträglichen politischen Aufsicht umfasst die Oberaufsicht die Prüfung der Recht- und Zweckmässigkeit sowie der Effizienz und Wirksamkeit staatlichen Handelns. Gegenüber der HSG erfüllt der Kantonsrat die Oberaufsicht wie bisher insbesondere über die Genehmigung des Leistungsauftrags, den Beschluss über den Staatsbeitrag, die Kenntnisnahme vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags sowie die Kenntnisnahme der Geschäftsführung der HSG im Rahmen des Geschäftsberichts der Regierung.

Grundsätzlich richtet sich die Oberaufsicht des Kantonsrates über die HSG als externe Aufgabenträgerin primär an die Regierung, welche die Gesamtverantwortung für die Recht- und Zweckmässigkeit der Verwaltung und damit auch für die kantonalen Beteiligungen hat. Kern der parlamentarischen Oberaufsicht bildet die Überprüfung der Steuerung und Aufsicht der Regierung gegenüber der verselbständigten Einheit. Im Rahmen seiner Oberaufsicht kann der Kantonsrat Entscheide der Verwaltung oder einer Beteiligung nicht aufheben und der Anstalt bzw. den Mitgliedern der Verwaltung keine direkten Weisungen erteilen. Die Oberaufsicht richtet sich primär auf die Frage, wie die von der Regierung definierten Eigentümerziele umgesetzt werden. Bei der Feststellung von schwerwiegenden Fehlentwicklungen hält der Kantonsrat die Regierung an, entsprechenden Einfluss auf die strategische Leitung der Beteiligung bzw. die Kantonsvertretungen zu nehmen und die Umsetzung notwendiger Massnahmen einzufordern.

Seine Oberaufsichtsfunktion kann der Kantonsrat zusätzlich zu den von der Regierung vorzulegenden Berichte durch seine ständigen Kommissionen wahrnehmen. Den Kommissionen stehen gemäss Art. 23 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) umfassende Informationsrechte zu, die eine wirksame Oberaufsicht gewährleisten. Nach Art. 15 Abs. 1 Bst. a GeschKR prüft die Staatswirtschaftliche Kommission gestützt auf Berichte und eigene Kontrollen die Amtsführung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Die Finanzkommission prüft durch eigene Kontrollen den gesamten Finanzhaushalt und kann zu den Finanzergebnissen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Stellung nehmen.<sup>12</sup>

Wegfallen soll die Kompetenz des Kantonsrates, die Mitglieder des Universitätsrates zu wählen. Gleich wie bei der «Ost – Ostschweizer Fachhochschule» (nachfolgend OST) soll die Zuständigkeit dafür inskünftig bei der Regierung liegen. Damit wird der PCG-Grundsatz 8a umgesetzt, wonach die Regierung die strategische Leitung wählt, weil im System der Gewaltenteilung die Führungsaufgaben grundsätzlich der Exekutive obliegen.<sup>13</sup> Dies unterstützt das Bestreben, den verschiedenen Akteuren klare Verantwortungsbereiche und Aufsichtsfunktionen zuzuweisen.<sup>14</sup> Wie bei der OST soll die Wahl des Universitätsrates durch die Regierung indes unter dem Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrates stehen.

<sup>12</sup> Vgl. zum Ganzen Abschnitt 4.2.1 des PCG-Berichts betreffend Oberaufsicht des Kantonsrates über öffentlich-rechtliche Anstalten.

<sup>13</sup> Vgl. Abschnitt 4.1.5.1 des PCG-Berichts.

<sup>14</sup> Vgl. vorstehend Abschnitt 3.3 «Leitprinzipien der Revision».

### 3.2.2.b Regierung

Gleichlautend zum heutigen Universitätsgesetz und übereinstimmend mit den einschlägigen PCG-Grundsätzen wird die Regierung auch künftig die HSG beaufsichtigen. Ihre Aufsichtsfunktion nimmt die Regierung primär über die direkte Aufsicht über den Universitätsrat wahr. Die Steuerung durch die Regierung erfolgt über die Eigentümerstrategie, den Leistungsauftrag und die Beantragung des Staatsbeitrags.

In Bezug auf die weiteren Aufgaben der Regierung soll im Sinn der Klärung der Rollen und der Aufgabenteilung<sup>15</sup> eine Fokussierung auf die politisch wichtigen Geschäfte erfolgen. Die Regierung wird entsprechend von verschiedenen Aufgaben im akademischen Bereich entlastet, darunter von der Genehmigung von Satzungen der wissenschaftlichen Institute und Forschungsstellen, der Genehmigung der Habilitationsordnung sowie der Genehmigung der Wahl der ordentlichen Professorinnen und Professoren und der Leiterinnen und Leiter der wissenschaftlichen Institute und Forschungsstellen. Sie bleibt hingegen weiterhin zuständig für den Erlass von Vorschriften im Bereich Finanzen und die Genehmigung von politisch wichtigen Erlassen der Universität, etwa des Universitätsstatuts, des Personalreglements einschliesslich Besoldungsvorschriften für Dozierende sowie der Studiengebühren im Rahmen des vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmens. Ebenso genehmigt sie weiterhin die Wahl und die Entlassung der Rektorin oder des Rektors.

### 3.2.3 Universitätsorgane

#### 3.2.3.a Universitätsrat

Der Universitätsrat soll neu aus sieben bis neun Mitgliedern zusammengesetzt sein, die nach fachlichen Kriterien gewählt werden. Als Mitglieder gewählt werden können Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter sowie zur Gewährleistung der regionalen Verankerung auf eine angemessene Vertretung von Kanton und Stadt St.Gallen zu achten. Ausgeschlossen von der Wahl sind Mitglieder anderer Universitätsorgane.

Die Regierung hat bereits in Abschnitt 5.2.3 der Sammelbotschaft zur Umsetzung von Public Corporate Governance (PCG) vom 21. Oktober 2014 (22.14.07) festgehalten, dass die HSG eine wichtige Trägerin der staatlichen Grundversorgung im Bereich der Bildung ist. Demnach ist die HSG den verfassungsmässigen Staatszielen verpflichtet, mit öffentlichen Bildungseinrichtungen vielfältige Bildungsangebote von hoher Qualität zu gewährleisten und dafür einzutreten, dass in Unterricht sowie wissenschaftlicher Lehre und Forschung umfassende Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt wahrgenommen und vermittelt wird. Die Hochschulen sind für den Kanton St.Gallen von strategischer Bedeutung und die HSG im Speziellen ist ein Standortfaktor von überregionaler, internationaler Ausstrahlung. Sie verfügt über eine starke Marke und gehört zu den zehn grössten Arbeitgebern im Kanton, wobei die Hälfte der Stellen durch wettbewerbliche Mittel finanziert werden. Nichtsdestoweniger investiert der Kanton in sie namhafte Mittel. Folglich ist, auch wenn sich die HSG aufgrund einer fortschrittlichen Leistungsauftrags- und Finanzierungsstruktur am Markt bewegt, der politische Ermessensspielraum bei ihrer strategischen Führung und Entwicklung gegeben. Zu beachten ist ferner, dass die schweizerischen Institutionen, mit denen sie in Konkurrenz steht, in der Regel ihrerseits öffentlich-rechtlich strukturierte und finanzierte Hochschulen sind.<sup>16</sup>

Vor diesem Hintergrund wurde in der Sammelbotschaft zur Umsetzung von PCG zusammenfassend festgehalten, dass sich die Einsitznahme der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departementes in den Universitätsrat als Präsidentin oder Präsident bewährt hat und aufgrund des politischen Steuerungsbedarfs im Hochschulbereich gerechtfertigt ist. Dabei wurde

<sup>15</sup> Vgl. vorstehend Abschnitt 3.3 «Leitprinzipien der Revision».

<sup>16</sup> Internationale Konkurrenten der HSG sind demgegenüber häufig privatrechtlich getragen.

insbesondere festgehalten, dass der Kanton im Bereich der Hochschulen nicht in einem direkten Konkurrenzverhältnis zu privaten Organisationen stehe. Dadurch seien die möglichen Interessenskollisionen des Kantons und die Gefahr, dass Private durch eine Doppelrolle des Kantons ungleich behandelt würden, gering. Diese Überlegungen haben nach wie vor Gültigkeit. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bildungsdepartementes soll deshalb auch inskünftig den Universitätsrat von Amtes wegen präsidieren. Sie oder er fungiert dabei als Bindeglied zwischen HSG und Regierung, was einen fortlaufenden und vertieften Informationsaustausch zwischen der universitätsinternen strategischen Ebene und der politisch-strategischen Ebene gewährleistet und sicherstellt, dass Regierung und Universitätsrat ihre Entscheide auf der Grundlage der aktuellsten Erkenntnisse und Unterlagen diskutieren und beschliessen können. Zudem stellt die Einsitznahme der Vorsteherin oder des Vorstehers des Bildungsdepartementes den kantonalen Bezug und die nationale Vernetzung des stärker fachlich ausgerichteten Universitätsrates in der Schweizerischen Hochschulkonferenz sicher. Würde auf eine Einsitznahme der Vorsteherin oder des Vorstehers im Universitätsrat verzichtet, wäre mit hohen Reibungsverlusten zu rechnen, die auch die HSG und damit den Kanton auf Dauer schwächen würden. Ein Vergleich zeigt denn auch, dass in der Mehrheit der Universitäten, die über einen Hochschulrat verfügen, das zuständige Regierungsmitglied entweder das Präsidium innehat oder zumindest Einsitz im Universitätsrat nimmt.<sup>17</sup>

Die Wahl der Mitglieder des Universitätsrates erfolgt wie bereits erwähnt (vorstehend Abschnitt 3.2.2.a) mit dem neuen Universitätsgesetz durch die Regierung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem PCG-Grundsatz G9, wonach die Sitze in der Regel öffentlich ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung erfolgt anhand eines vorgängig erstellten Anforderungsprofils. Zusätzlich können Personen, die zur Ausübung der Funktion geeignet erscheinen, zur Bewerbung eingeladen werden. Diese Option ist mit Blick auf die gewünschte hochkarätige Besetzung des Universitätsrates durch Persönlichkeiten aus den erwähnten Bereichen besonders wichtig. Die Wahl durch die Regierung wird – wie bei anderen Leitungsorganen von Organisationen mit kantonalen Beteiligung – durch einen Wahlausschuss der Regierung, bestehend aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Bildungsdepartementes und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des stellvertretenden Departementes nach Art. 25 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG), vorbereitet.

Der Universitätsrat ist das oberste strategische Organ der HSG. Als solches verantwortet er insbesondere die Umsetzung des Leistungsauftrags und die Strategie der Universität in einem iterativen Prozess mit dem Rektorat. Der Universitätsrat übt unter Wahrung der verfassungsmässig garantierten Wissenschaftsfreiheit<sup>18</sup> unmittelbar die Aufsicht über das Rektorat und die von der Rektorin bzw. dem Rektor präsidierten Organe sowie mittelbar über die weiteren Universitätsorgane aus. Keine Aufsicht übt der Universitätsrat über die Rechtspflegeorgane und die Revisionsstelle aus. Wo das Universitätsrecht dies vorsieht, entscheidet der Universitätsrat auf Antrag von Senat oder Rektorat. Ist in einem Bereich kein Antragsrecht vorgesehen, holt der Universitätsrat die Stellungnahme der Rektorin oder des Rektors ein, soweit dies mit Blick auf die den Universitätsangehörigen zustehenden Mitwirkungsrechte angezeigt ist. In die Zuständigkeit des Universitätsrates fallen des Weiteren wichtige Erlasse von gesamtuniversitärer Bedeutung, Wahlen von Schlüsselpersonen sowie von Mitgliedern der Organe der Rechtspflege. Das Universitätsstatut kann für den Universitätsrat eine eigene Geschäftsstelle vorsehen.

Im Vergleich zu heute wird der Universitätsrat entlastet von der Verabschiedung von Erlassen aus dem akademischen Bereich, von der Erteilung von Lehraufträgen und von seiner Funktion als Rekursinstanz.

---

<sup>17</sup> Neben der HSG auch die Universitäten Zürich, Luzern, Basel und die Università della Svizzera Italiana; die Universitäten Bern und Lausanne verfügen über keinen Universitätsrat.

<sup>18</sup> Art. 20 BV.

An den Sitzungen des Universitätsrates nimmt die Rektorin oder der Rektor von Gesetzes wegen mit beratender Stimme teil. Der Universitätsrat kann in seiner Geschäftsordnung vorsehen, dass weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

### 3.2.3.b Senat

Das oberste akademische Organ der HSG ist der Senat. Heute ist dieser als sogenannter Vollsenat ausgestaltet, dem die ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie eine Vertretung von Mittelbau und Studierendenschaft angehören.<sup>19</sup> Der heutige Vollsenat hat eine für die HSG bedeutende identitätsstiftende Funktion, in dem die Universitätsangehörigen einen wichtigen Beitrag zur Selbstverwaltung der Universität leisten und in die Pflicht genommen werden, ihre Mitwirkungsrechte effektiv wahrzunehmen. Gleichzeitig wird der Senat als eher schwerfälliges Gremium wahrgenommen, das seinen Aufgaben bei wachsender Grösse der Universität allenfalls nicht mehr nachkommen kann.

Mit dem neuen Universitätsgesetz soll der Senat im Sinn einer Vollversammlung und als bedeutendes kulturprägendes Element der HSG beibehalten werden. Besonders wichtige Geschäfte sollen weiterhin im Senat behandelt werden und damit demokratisch und basislegitimiert abgestützt sein. Hingegen soll der Senat von «Alltagsgeschäften» weitgehend entlastet werden. Diese werden entweder dem Senatsausschuss (nachstehend Abschnitt 3.2.3.c) oder den Abteilungen (nachstehend Abschnitt 3.2.3.f) zugewiesen.

Im Senat vertreten sind:

- alle ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren. Ihnen stehen insgesamt 60 Prozent der Sitze im Senat zu;
- Vertretungen je der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, der Studierenden und Doktorierenden sowie des administrativ-technischen und akademisch-wissenschaftlichen Personals. Diesen Gruppierungen stehen zusammen 40 Prozent der Sitze im Senat zu. Von der Gesamtzahl der entsprechenden Sitze fallen je 45 Prozent auf die Gruppierungen der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden sowie der Studierenden und Doktorierenden. 10 Prozent stehen der Gruppierung des administrativ-technischen und akademisch-wissenschaftlichen Personals zu.

Mit der erwähnten Sitzverteilung wird einerseits sichergestellt, dass die ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren eine Mehrheit der Sitze im Senat behalten. Dies ist gerechtfertigt, weil sie die Hauptverantwortung in Lehre und Forschung tragen und das grösste Interesse an der langfristigen Entwicklung der Universität haben. Andererseits haben im Einklang mit dem HFKG neu alle Interessengruppen, einschliesslich des administrativ-technischen Personals, ein Mitspracherecht. Letzteres wird insbesondere für die Gruppe der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden (heutiger Mittelbau) mit dem neuen Universitätsgesetz gestärkt. Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz im Senat.

Der Senat bleibt auch im neuen Universitätsgesetz das oberste akademische Organ der Universität, soweit Universitätsgesetz oder Universitätsstatut eine Zuständigkeit nicht dem Senatsausschuss übertragen. Die Aufgaben des Senats sollen dabei auf ausgewählte wichtige Geschäfte beschränkt werden. Ihm kommen künftig folgende Aufgaben zu:

- Antragstellung an den Universitätsrat für die Wahl der Rektorin oder des Rektors, den Erlass des Universitätsstatuts sowie den Erlass des Personalreglements und weiterer Erlasse von gesamtuniversitärer Bedeutung nach Massgabe des Universitätsstatuts;
- Genehmigung der Wahl der Abteilungsvorstehenden und von deren Stellvertretungen;
- Antrag an den Universitätsrat für die Schaffung und Aufhebung von Studiengängen;

---

<sup>19</sup> Art. 11 UG und Art. 87 US.

- Beschluss von grösseren organisatorischen Vorhaben im Bereich von Forschung und Lehre nach Massgabe des Universitätsstatuts. Dabei geht es um Entscheidungen, welche die strategische Ausrichtung der HSG im Bereich Lehre und Forschung beeinflussen bzw. prägen. Als Beispiele genannt werden können die Freigabe der Forschungsstrategie und der Internationalisierungsstrategie, die Schaffung von Profildbereichen (Forschungsschwerpunkten), die Festlegung von Grundsätzen für die Zusammenarbeit der Institute oder die Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Programms;
- Festlegung der Anzahl Sitze der Gruppierungen im Senat nach Massgabe des Verfahrens gemäss Universitätsstatut.

### 3.2.3.c Senatsausschuss

Im neuen Universitätsgesetz soll ein Senatsausschuss installiert werden, der in akademischen Belangen zuständig ist, sofern die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wurde. Der Senatsausschuss übernimmt somit inskünftig in weiten Teilen Aufgaben und Kompetenzen des heutigen Senats. Beim Senat verbleiben ausschliesslich Geschäfte von grundlegender gesamtuniversitärer Bedeutung (vorstehend Abschnitt 3.2.3.b).

Gegenüber dem heutigen Senat ist der künftige Senatsausschuss mit 32 Mitgliedern plus vorsitzende Rektorin oder vorsitzender Rektor wesentlich kleiner, womit sich die Diskussions- und Entscheidungsfähigkeit verbessert. Mit der Fixierung der Mitgliederzahl im Gesetz bleibt diese überschaubar, auch wenn die Anzahl der ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren im Laufe der Zeit steigt. Gleichzeitig lassen sich mit der Grösse «32 plus 1» die universitären Interessengruppen und die Abteilungen gut abbilden: Auch der Senatsausschuss basiert auf dem System der Vertretung nach Interessengruppen, in dem rund 60 Prozent der Sitze ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren und rund 40 Prozent der Sitze Vertretungen der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, der Studierenden und Doktorierenden sowie des administrativ-technischen und des akademisch-wissenschaftlichen Personals zustehen. Die Aufteilung der 40 Prozent der Sitze für die Interessengruppen ohne ordentliche und assoziierte Professorinnen und Professoren soll wie im Senat (vorstehend Abschnitt 3.2.3.b) im Verhältnis von rund 45:45:10 erfolgen. Die Anzahl der den Gruppierungen zugeteilten Sitze ist zur Gewährleistung der Rechtssicherheit im Gesetz festzuhalten. Demnach entfallen 19 Sitze auf die ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren. Bei der Sitzverteilung in dieser Gruppe ist auf eine angemessene Vertretung der Abteilungen nach deren Grösse zu achten. Die Gruppierungen der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden sowie der Studierenden und Doktorierenden haben Anspruch auf je sechs Sitze, die Gruppe des administrativ-technischen und des akademisch-wissenschaftlichen Personals auf einen Sitz.

Im Sinn der mit der Gesetzesrevision angestrebten Rollenklärung (vorstehend Abschnitt 2.3) soll das Rektorat im Senatsausschuss, der grundsätzlich einen legislativen Charakter hat, keinen zu grossen Einfluss erhalten. Entsprechend nehmen Prorektorinnen und Prorektoren an den Sitzungen des Senatsausschusses ausschliesslich mit beratender Stimme teil. Das Universitätsstatut kann für weitere Personen eine Teilnahme mit beratender Stimme vorsehen. Dies dürfte insbesondere für die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor, die Generalsekretärin oder den Generalsekretär und die Studiensekretärin oder den Studiensekretär der Fall sein.

Der Senatsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Erlass von grundlegenden Vorschriften über Lehre und Forschung, soweit dafür kein anderes Organ zuständig ist. Dazu gehören u.a. die Habilitationsordnung, die Promotionsordnung sowie die Prüfungs- und Studienordnung, welche die Zulassung von Studierenden zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Studienformen und Studienumfang, die erforderlichen Studienleistungen und die Diplome und Titel regelt;
- Antragstellung an den Universitätsrat zu Wahlgeschäften, soweit dies im Universitätsgesetz vorgesehen ist;

- Antragstellung an den Universitätsrat zum Erlass der Richtlinien der Weiterbildung auf Vorschlag der Weiterbildungskommission;
- Wahl der Dozierenden, soweit dafür kein anderes Organ zuständig ist;
- Verleihung des Grades einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors und des Grades einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors auf Antrag der erweiterten Universitätsleitung;
- Erfüllung weiterer ihm durch Universitätsstatut und weitere Erlasse übertragene Aufgaben.

### 3.2.3.d Rektorin oder Rektor

Die Stellung der Rektorin oder des Rektors wird mit dem neuen Universitätsgesetz gestärkt, indem ihre bzw. seine Aufgaben klar definiert und von anderen Organen abgegrenzt werden. Sie oder er erhält klare Aufsichts- und Weisungskompetenzen, z.B. im Bereich von personalrechtlichen Massnahmen.

Die Rektorin oder der Rektor leitet und vertritt die Universität nach innen und nach aussen. Sie oder er hat den Vorsitz im Senat, im Senatsausschuss, im Rektorat und in der erweiterten Universitätsleitung. Ausserdem nimmt die Rektorin oder der Rektor die Arbeitgeberrechte sowohl gegenüber dem akademischen Personal (unter Wahrung der Lehr- und Forschungsfreiheit, vorstehend Abschnitt 3.1.3) als auch gegenüber dem administrativ-technischen Personal wahr, beaufsichtigt die Institute und die Universitätsverwaltung und bereitet die Anträge und Beschlüsse des Senats sowie des Senatsausschusses vor.

Von diesen originären und umfassenden Zuständigkeiten leiten sich die Zuständigkeiten der Prorektorinnen oder der Prorektoren, der Prorektorate, der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors sowie der gesamten Universitätsverwaltung ab. Die entsprechenden Zuständigkeiten sind im Universitätsstatut sowie im Organisations- und Geschäftsreglement des Rektorates zu regeln, das vom Universitätsrat zu genehmigen ist. Die Rektorin oder der Rektor kann Aufgaben an die Mitglieder des Rektorates delegieren sowie diesen Vorgaben für die Erfüllung der Aufgaben machen. Nach dem Gesagten kommt dem Rektorat keine Organstellung zu.

Wählbar als Rektorin oder Rektor sind Personen, die aus dem Kreis der ordentlichen Professoren-schaft der HSG oder einer anderen Universität stammen oder die als ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor an die HSG berufen werden können. Die Berufbarkeit ist für die Akzeptanz einer Rektorin oder eines Rektors innerhalb der Universität als geführte Expertenorganisation nötig, weil damit sichergestellt ist, dass sie oder er einen Leistungsausweis in Lehre und Forschung aufweist.

Der Universitätsrat wählt die Rektorin oder den Rektor – wie an Schweizer Universitäten üblich<sup>20</sup> – auf Antrag des Senats. Die Wahl der Rektorin oder des Rektors bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Im Übrigen wird das Verfahren zur Wahl der Rektorin oder des Rektors vom Universitätsrat festgelegt. Grundsätzlich soll für die Wahl einer Rektorin oder eines Rektors inskünftig eine internationale Ausschreibung erfolgen, wobei aber auch eine Berufung möglich bleiben soll. Es wird davon ausgegangen, dass der Universitätsrat für das Wahlprozedere eine Kommission einsetzt, in der die universitätsinternen Interessengruppen angemessen vertreten sind. Neu soll die Amtsdauer der Rektorin oder des Rektors von zwei auf vier Jahre erhöht werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

Keines Antrags des Senats bedarf eine allfällige Amtsenthebung der Rektorin oder des Rektors: Diese wird vom Universitätsrat beschlossen und ist von der Regierung zu genehmigen. Zwar hat der Senat auch mit dem neuen Gesetz die Möglichkeit, dem Universitätsrat einen entsprechenden Antrag zu stellen, ein solcher ist aber keine Voraussetzung für eine allfällige Entlassung der Rektorin oder des Rektors.

<sup>20</sup> Auch an der ETH Zürich sowie den Universitäten Basel, Bern, Freiburg, Luzern und Zürich erfolgt die Wahl der Rektorin oder des Rektors auf Antrag oder unter Mitwirkung des Senats.

### 3.2.3.e Erweiterte Universitätsleitung

Die Universität hat aufgrund der Komplexität und Vielfalt ihrer Aufgaben einen hohen Koordinationsbedarf zwischen den einzelnen Organisationseinheiten (Abteilungen, Institute, Prorektorate, Verwaltungseinheiten usw.). Bisher nahm der Senatsausschuss diesbezüglich eine wichtige Scharnierfunktion wahr, indem er unter anderem generelle Führungsaufgaben koordiniert hat. Der neu ausgerichtete und zusammengesetzte Senatsausschuss (vorstehend Abschnitt 3.2.3.c) eignet sich nicht mehr für diese Aufgabe. Mit der erweiterten Universitätsleitung wird deshalb ein Bindeglied und Koordinationsorgan zwischen der Rektorin oder dem Rektor, dem Rektorat und den Abteilungen geschaffen. Damit wird auch mit der gestärkten Stellung der Abteilungen (vgl. nachstehend Abschnitt 3.2.3.f) sichergestellt, dass gesamtuniversitäre Interessen und Standards gewahrt bleiben. Wie dem bisherigen Senatsausschuss werden auch der erweiterten Universitätsleitung bestimmte Beschlusskompetenzen zukommen.

Der erweiterten Universitätsleitung gehören an:

- Mitglieder des Rektorates (Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren, Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor, Studiensekretärin oder Studiensekretär und Generalsekretärin oder Generalsekretär);
- die Vorsteherinnen und Vorsteher der Abteilungen, der School of Medicine und der Executive School;
- je eine Vertretung der Gruppierung der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, der Studierenden und Doktorierenden sowie des akademisch-wissenschaftlichen und des administrativ-technischen Personals.

Die erweiterte Universitätsleitung hat folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Rektorin oder des Rektors bei der Vorbereitung von Geschäften von gesamtuniversitärer Bedeutung;
- Erlass von gesamtuniversitären Ausführungsbestimmungen zur Lehre;
- Genehmigung von Lehraufträgen und Ausführungserlassen der Abteilungen;
- Antragstellung an den Senatsausschuss auf Verleihung des Grades einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors und des Titels einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors;
- Verteilung der Quote der ausländischen Studierenden auf die einzelnen Programme;
- Entscheid über den Entzug akademischer Grade und Titel unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Universitätsrates;
- Vorberatung von Geschäften von gesamtuniversitärer Bedeutung zuhanden des Senats und des Senatsausschusses;
- Erfüllung weiterer ihr durch Universitätsstatut und weitere Erlasse übertragene Aufgaben.

### 3.2.3.f Abteilungen (Schools)

Die Abteilungen (Schools) organisieren den Lehrbetrieb und erfüllen die ihnen durch Universitätsstatut und weitere Erlasse übertragenen Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung. Sie bilden damit das eigentliche Rückgrat der HSG. Die Abteilungen werden im Vergleich zum heutigen Organisationsmodell in ihren Zuständigkeiten gestärkt. Sie haben inskünftig folgende Aufgaben:

- Erfüllung des vom Universitätsrat genehmigten Grundauftrags in Lehre und Forschung in ihrem Fachbereich;
- Organisation der Studienprogramme in ihrem Fachbereich;
- Mitwirkung bei der mittelfristigen Aufgaben-, Personal- und Finanzplanung der Universität;
- Erlass von fachspezifischen Ausführungsbestimmungen, soweit dies in gesamtuniversitären Erlassen vorgesehen ist;
- Erteilung von Lehraufträgen in der Grundbildung;
- Antragstellung an den Senat in Abteilungsangelegenheiten;
- Qualitätssicherung und -entwicklung in ihrem Fachbereich;

- weitere Aufgaben nach Massgabe des Universitätsstatuts und anderer Erlasse. Darunter fällt insbesondere auch die Personalentwicklung der Abteilungsangehörigen und damit auch die Karriereplanung des akademischen Nachwuchses.

Die Abteilungsvorstehenden (Deans) werden aus der Mitte der ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren durch die Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Senat. Die oder der Abteilungsvorstehende ist für alle abteilungs-internen Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Die Zusammensetzung der Abteilungsversammlung wird durch das Universitätsstatut geregelt. Sie orientiert sich bei der Vertretung der Interessengruppen grundsätzlich am Schlüssel für die Verteilung der Sitze im Senat (vorstehend Abschnitt 3.2.3.b und 3.2.3.c). Das Universitätsstatut kann auch regeln, dass weitere Personen in die Abteilungsversammlung aufzunehmen sind.

### 3.2.3.g Organe der Rechtspflege

Wie im bisherigen Recht sind auch im neuen Universitätsgesetz eine Disziplinarkommission und eine Rekurskommission als Organe der verwaltungsinternen Rechtspflege vorgesehen. Dabei soll die Zuständigkeit der Rekurskommission künftig wesentlich erweitert werden. Vorgesehen ist, dass diese sich in zwei Kammern organisiert. Zum einen soll eine bildungsrechtliche Kammer geschaffen werden, von der Rekurse betreffend Disziplinar-massnahmen gegen Studierende und Teilnehmende an Weiterbildungsveranstaltungen, gegen Prüfungs- und Zulassungsentscheide sowie in anderen Studienangelegenheiten beurteilt werden. Zum anderen soll eine verwaltungsrechtliche Kammer alle übrigen Streitigkeiten in universitären Angelegenheiten, einschliesslich personalrechtlicher Fragestellungen, behandeln.

Nach Art. 78 Abs. 2 des Personalgesetzes (sGS 143.1; abgekürzt PersG) setzt das Anhängigmachen einer personalrechtlichen Klage ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle für Personalsachen voraus. Eine solche ist deshalb neu auch im Universitätsgesetz vorzusehen, nachdem personalrechtliche Streitigkeiten inskünftig in erster Instanz durch die Rekurskommission und in zweiter Instanz vom Verwaltungsgericht zu beurteilen sein werden (nachstehend Abschnitt 3.6.5).

Nicht mehr vorgesehen ist der Universitätsrat als zweite universitätsinterne Rekursinstanz (vgl. zur Rechtspflege insgesamt nachstehend Abschnitt 3.8).

Die Disziplinarkommission ist weiterhin zuständig für die Untersuchung von Disziplinarfehlern von Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen und die Verfügung von Disziplinar-massnahmen gegen diese (nachstehend Abschnitt 3.9.2).

### 3.2.3.h Revisionsstelle

Revisionsstelle nach geltendem Recht ist die Kantonale Finanzkontrolle.<sup>21</sup> Dies hat sich grundsätzlich bewährt und soll auch nach neuem Recht beibehalten werden können. Wie bei der OST<sup>22</sup> soll die Regierung aber die Möglichkeit haben, eine andere Revisionsstelle einzusetzen.

Mit Blick auf die nachfolgend beschriebenen Umstände sind in der Revisionstätigkeit und Berichterstattung gegenüber heute Justierungen nötig. Mit dem Wachstum der Universität und ihrer Lehrstühle ist die Zahl der Buchungskreise auf über 40 und die Zahl der Bankkonten auf über 120 angewachsen. Diese Vielzahl und die Heterogenität führen zu hohen operativen Aufwänden und qualitativen Diskrepanzen in der finanziellen Abwicklung des Geschäftsalltags. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, sollen die heutigen Buchungskreise künftig grundsätzlich in einen

---

<sup>21</sup> Art. 27 UG.

<sup>22</sup> Art. 14 Abs. 2 Bst. j und Art. 24 der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule (sGS 218.21).

einigen Buchungskreis HSG überführt und die Institutsfinanzen in Profitcentern administriert werden (vgl. zum Ganzen nachstehend Abschnitt 3.3.3). Diese Logik soll sich auch im neuen Universitätsgesetz spiegeln: Neu<sup>23</sup> verfügt die HSG nebst der externen Revision über eine interne Revision, die nahe am Universitätsgeschehen ist und im Auftrag des Universitätsrates die ordnungsgemässe Geschäftsführung der einzelnen Organisationseinheiten und der Institute prüft. Die interne Revision unterstützt dabei einerseits die externe Revision und verbessert gleichzeitig die interne (Früh)-Erkennung von Fehlentwicklungen. Die Organisation der internen Revision ist nicht im Universitätsgesetz, sondern im Universitätsstatut zu regeln. Die externe Revision prüft die Jahresrechnung der gesamten HSG und gibt dazu einen Bericht ab. Sie erstattet darüber dem Universitätsrat detailliert Bericht sowie der Regierung und der Finanzkommission des Kantonsrates in verdichteter Form.

### 3.3 Institute

#### 3.3.1 Ausgangslage

Die HSG hat eine für die Schweiz einmalige Struktur mit vielen Instituten, die – eigenwirtschaftlich geführt – innerhalb der Universität eine ausgeprägte Teilautonomie geniessen und von Professorinnen und Professoren betrieben und geleitet werden. Die Institute sind ein Alleinstellungsmerkmal und zugleich eine Säule des Erfolgs der HSG. Ihre hohe Bedeutung liegt nicht nur in der Erwirtschaftung von Drittmitteln, sondern auch in der Sicherung des ausgeprägten Praxisbezugs der HSG. Die Institute bieten zudem für die Professorinnen und Professoren ausgezeichnete Entfaltungsmöglichkeiten, wobei sie frei sind zu entscheiden, ob sie sich unter Inkaufnahme einer höheren Belastung zusätzlich zum Grundauftrag in Lehre und Forschung in einem Institut engagieren wollen. Die Institute schaffen Flexibilität für dynamische und langfristige Projekte und tragen dank der substanziellen selbsterwirtschafteten Mittel (vgl. nachstehend Abschnitt 3.7.5) wesentlich zur Finanzierung zusätzlicher Forschung und Lehre bei. Die hohe Reputation der HSG und ihre Anerkennung als führende Wirtschaftsuniversität werden massgeblich durch die Institute geprägt. Andererseits profitieren die Professorinnen und Professoren ihrerseits von dieser hohen Reputation. Nicht zuletzt schaffen die Institute Anreize, dass unternehmerische Aktivitäten im Kleid der HSG stattfinden.

Die St.Galler Institutsstruktur unterscheidet sich von derjenigen an anderen Universitäten in grundsätzlicher Weise. Institute – vor allem, aber nicht nur in nicht-naturwissenschaftlichen Bereichen – an anderen Universitäten sind überwiegend blossе Zusammenschlüsse verschiedener Professuren zu Forschungszwecken. Sie generieren vergleichsweise geringe eigene Ressourcen für Daueranstellungen und eröffnen den Professorinnen und Professoren kaum Möglichkeiten zur institutionellen Erweiterung ihres Aktionsradius und damit ihrer Einkommensmöglichkeiten. Dieser Unterschied ist für die Gewinnung von Professorinnen und Professoren an der HSG von grosser Bedeutung. Der Grundsatz, dass alle Professorinnen und Professoren unabhängig von ihrem Fachbereich und/oder ihrer Exponiertheit dasselbe Grundgehalt beziehen, kann nicht zuletzt durch die Möglichkeit aufrechterhalten werden, durch ein freiwilliges Institutsengagement den Verdienst in einem beschränkten Rahmen zu erhöhen.

Institute sind des Weiteren wesentliche Treiber der Kooperation und Synergienutzung zwischen verschiedenen Lehrstühlen. Sie erreichen damit neben einer Profilierung in spezifischen Themen fallweise auch die minimale kritische Grösse, um grosse Forschungsprojekte realisieren zu können. Aus Sicht der Studierenden bieten die Institute schliesslich Praxisnähe, Einblicke in die Arbeitswelt und überdurchschnittliches Engagement in der Betreuung ihrer schriftlichen Arbeiten.

Was die strategische Ausrichtung betrifft, sind die Institute aus verständlichen Gründen in erster Linie auf die Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in ihrem eigenen Aktivitätsbereich

---

<sup>23</sup> Bereits im Jahr 2020 eingeführt.

fokussiert. Unter diesen Umständen liegt es in erster Linie am Rektorat und letztlich auch am Universitätsrat, den Blick auf die Weiterentwicklung der Gesamtuniversität zu richten und neue sowie für die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit zukunftssträchtige Studien- und Forschungsfelder zu identifizieren.

### **3.3.2 Rechtsform, Stellung und Governance der Institute**

Die Institute sollen weiterhin als rechtlich unselbständige Anstalten innerhalb der HSG geführt werden und damit Teil der Universität bleiben. Gleichzeitig sollen sie weiterhin über eine hohe Autonomie in Lehre, Forschung sowie Mittelverwendung verfügen, dies unter Vorbehalt übergeordneter bzw. gesamtuniversitärer Vorgaben z.B. für Spesen, Entgegennahme von Aufträgen, Honorierung und Sachmittelaufwand.

Die Autonomie der Institute bringt eine entsprechende (Führungs-)Verantwortung für die leitenden Professorinnen und Professoren mit sich. Insbesondere die Tatsache, dass der grösste Teil der Drittmittel durch das Institut selbst erwirtschaftet wird, kann dazu verleiten, die entsprechenden Mittel als Eigentum der Institute zu betrachten, über die uneingeschränkt verfügt werden kann. Somit eröffnet sich ein Spannungsfeld zwischen der Dynamik der Institute und der notwendigen Stabilität des Kernhaushalts. Der Autonomie der Institute müssen daher klare Regeln im Umgang mit den Ressourcen (Geld, Infrastruktur, Personal) gegenüberstehen, wobei die Regeln so auszugestalten sind, dass die Institutstätigkeit weiterhin unternehmerisch erfolgen kann.

Die zukünftige Governance der Institute soll in Erfüllung des Zwecks der Universität folgende Anliegen erfüllen:

- Die Institute sollen weiterhin eigenverantwortlich agieren können. Sie definieren ihre Strategie und entscheiden selbständig über die Projekte, die sie bearbeiten. Diese Verantwortung schliesst auch eine moderne Compliance mit ein – im Sinn einer Balance zwischen Freiheit und Verantwortung.
- Die Führung eines Instituts soll für Professorinnen und Professoren weiterhin attraktiv sein, damit die HSG als Ganzes davon profitiert. Im Zentrum soll die Verbesserung der Performance der HSG in Forschung und Lehre stehen, also die Förderung des Zwecks der Universität.
- Die Governance der Institute soll eine gute Aufsicht ermöglichen, mit diesbezüglich klaren Zuständigkeiten und Eskalationswegen.
- Die Institutslandschaft soll sich dynamisch entwickeln können. Veränderungen in der Grösse und den Aktivitäten von Instituten sollen möglich sein, ebenso die Schaffung neuer und die Auflösung bestehender Institute.
- Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der HSG (auch in der Rekrutierung) soll dank der Institute erhalten bleiben.
- Die Balance zwischen der Institutsautonomie und der universitären Autonomie soll sichergestellt sein.
- Institute sollen dank ihrer Praxisnähe Entwicklungen aufspüren können.

Im Rahmen der Projektarbeit wurden vier mögliche Modelle einer zukünftigen Instituts-Governance skizziert. Zwei davon lehnen sich an die heutige Praxis an, zwei weitere schaffen eine eigene Rechtspersönlichkeit für die Institute und erhöhen damit ihre Autonomie gegenüber heute weiter:

- *Modell Aufsicht durch Rektorat:* Die Institute werden von der Direktion geführt und durch die Rektorin oder den Rektor bzw. die Prorektorin oder den Prorektor Institute beaufsichtigt. Die Direktion erstellt die Jahresrechnung. Die interne Revision prüft die Jahresrechnung und erstattet der Rektorin oder dem Rektor Bericht über die Prüfungsergebnisse. Die Rektorin oder der Rektor erstattet dem Universitätsrat Bericht. Fachbeiräte beraten die Direktion inhaltlich, haben aber keine Aufsichtsfunktion.
- *Modell Audit Committee im Universitätsrat:* Die Institute werden von der Direktion geführt und vom Universitätsrat direkt beaufsichtigt. Die Direktion erstellt die Jahresrechnung. Die interne

Revision prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Universitätsrat Bericht über die Prüfungsergebnisse. Die Rektorin oder der Rektor erstattet dem Universitätsrat Bericht. Fachbeiräte beraten die Direktion inhaltlich, haben aber keine Aufsichtsfunktion.

- *Modell HSG-Bereich mit selbstregulierten Forschungsanstalten*: Die Institute sind selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten im «HSG-Bereich» (analog ETH-Bereich). Die Institutsleiterinnen und -leiter sind Mitglieder des Vereins «Forschungsgesellschaft HSG». Der Verein leistet zentrale Services für die Institute und beaufsichtigt diese. Die Institute haben hohe Autonomie, um ihre Aufgaben selbständig erfüllen zu können. Die Direktion entwickelt die Strategie und das Arbeitsprogramm des Instituts. Sie steht darüber mit ihrem Beirat im fachlichen Austausch. Die Direktion erstellt die Jahresrechnung, die von der Revisionsstelle geprüft wird. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand des Vereins «Forschungsgesellschaft HSG» und dem Universitätsrat Bericht über die Prüfergebnisse.
- *Modell Instituts-AG*: Für die Institute wird eine Aktiengesellschaft des privaten Rechts geschaffen. Die HSG hält 50 Prozent der Aktien (vertreten durch den Universitätsrat), die restlichen 50 Prozent werden von den Institutsleiterinnen und -leitern gehalten. Diese bilden eine einfache Gesellschaft mit Aktionärsbindung. Die Aktiengesellschaft wird nach Obligationenrecht geführt und kann privatrechtliche Anstellungsverhältnisse begründen. Die Institute sind Profitcenters der Aktiengesellschaft und werden durch deren Verwaltungsrat gebildet und aufgelöst. Die Direktion führt die laufenden Geschäfte des Instituts. Die Institute führen innerhalb der AG eigene Rechnung. Die Direktion erstellt die Jahresrechnung. Eine externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der AG und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht.

Die Regierung spricht sich für das Modell «Aufsicht durch Rektorat» aus, weil dieses für die HSG-Institute eine klarere Governance schafft, es dem Spannungsfeld zwischen Dynamik und Aufsicht gerecht wird und gleichzeitig klar zum Ausdruck bringt, dass auch die Institute zur HSG gehören.

Im Modell «Aufsicht durch Rektorat» werden die Institute weiterhin von einer Direktion geführt, der immer mindestens eine ordentliche oder assoziierte Professorin bzw. ein ordentlicher oder assoziierter Professor angehört. Fortgeschrittene Forschende und Lehrende können ebenfalls Mitglied der Direktion sein. Die Direktion führt die laufenden Geschäfte des Instituts und ist verantwortlich für die Ausarbeitung der Strategie und des Arbeitsprogramms des Instituts. Zudem vertritt sie das Institut gegenüber Organen der Universität und Dritten. Die Direktion bestimmt aus ihren Reihen eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor, die oder der das Institut gegenüber der HSG vertritt.

Ein Institutsbeirat dient als fachlich-beratendes «Sounding Board» der Direktion, der – je nach Institutssatzung – bei der Strategieentwicklung des Instituts mitwirken kann. Anders aber als der heutige Geschäftsleitende Ausschuss (GLA) hat der Institutsbeirat keine Aufsichts-, Finanz- und Strategieverantwortung mehr. Neu sollen deshalb nicht mehr GLA und Universitätsrat, sondern das Rektorat mit dem bereits bestehenden Prorektorat «Institute und Weiterbildung» die Institute beaufsichtigen. Das Rektorat kann dabei den Instituten je einzeln oder gesamthaft in den Bereichen der Organisation, der Geschäftsführung und des Betriebs Richtlinien oder Weisungen erteilen, soweit dies für die Zweckverfolgung und für die effiziente und effektive Gesamtführung nach den Grundsätzen der guten Verwaltungsführung der Universität erforderlich ist. Die Institutsleiterkonferenz (ILK) nimmt dabei eine koordinierende Rolle zwischen den Instituten einerseits und dem Rektorat andererseits ein.

Die zentralen Aufgaben des Rektorates im Umgang mit den Instituten sind damit die Folgenden:

- Organisation der Institutsleiterkonferenz;
- Erlass von Richtlinien oder Weisungen im Rahmen der Autonomie, z.B. Richtlinien über die Entgegennahme von Aufträgen, Richtlinien über Institutsvermögen, Umgang mit Unternehmen von dem Institut nahestehenden Personen;

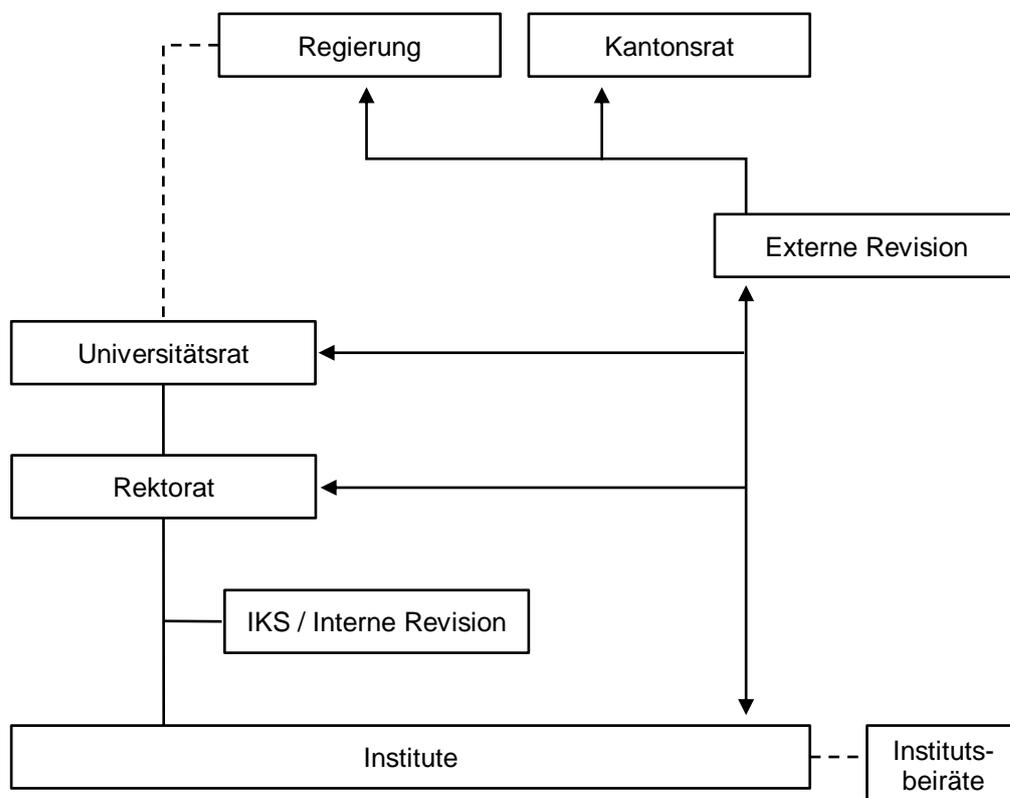
- Kontrolle der Erfüllung der zentralen Vorgaben der Universität, z.B. im Bereich der Nebenbeschäftigungen;
- Antragstellung an den Universitätsrat im Fall einer Gründung, Auflösung oder Splittung von Instituten.
- Ersatzvornahmen bei schwerwiegenden Verstößen und bei Dringlichkeit (z.B. Einsatz einer Ersatzverwaltung). Bei nichtdringlichen schwerwiegenden Verstößen erfolgt vorgängig eine Genehmigung durch den Universitätsrat.

In seiner Aufsichtsfunktion stützt sich das Rektorat auf das Interne Kontroll- und Risikomanagementsystem (IKS) und die interne Revisionsstelle. Werden im Rahmen des IKS Verletzungen rechtlicher Bestimmungen oder anderweitige Missstände festgestellt, leitet das Rektorat die nötigen Schritte zu deren Behebung und zur allfälligen Sanktionierung der verantwortlichen Personen ein. In Fällen, die insbesondere das Ansehen der Universität beeinträchtigen können, sind das Rektorat und der Universitätsrat unverzüglich zu benachrichtigen.

Innerhalb des Rektorates ist das Prorektorat «Institute und Weiterbildung» zuständig für die Überwachung der Compliance an den Instituten. Es führt einen strategischen Dialog mit den Institutsdirektionen. Die Aufsicht soll nach standardisierten Prozessen und in der Sache pragmatisch wahrgenommen werden. Das Prorektorat soll aber nur bei schwerwiegenden Verstößen und bei Dringlichkeit direkt eingreifend wirken.

Die externe Revisionsstelle (vgl. vorstehend Abschnitt 3.2.3.h) übt die mittelbare Aufsicht aus. Die erste Eskalationsstufe bei Problemen in Instituten liegt stufengerecht beim Rektorat. Subsidiär handeln der Universitätsrat und die Regierung.

Die nachfolgende Abbildung zeigt das Modell «Aufsicht durch Rektorat» im Überblick:



### 3.3.3 Finanzen

Die einzelnen Institute bilden innerhalb der Universität eigenständige Profitcenter. Die finanzielle Führung des Instituts (Budget, Jahresrechnung) liegt neu vollständig in der Verantwortung der Direktion. Insbesondere besitzt inskünftig der Institutsbeirat keine Finanzverantwortung mehr.

Das Budget und die Jahresrechnung werden von der Direktion erstellt und fliessen als solche in das gesamtuniversitäre Budget bzw. die gesamtuniversitäre Jahresrechnung ein. Beide werden im Rahmen des Gesamthaushalts vom Universitätsrat genehmigt. Eine Einzelgenehmigung der Budgets der Institute findet nicht mehr statt. Die Direktion richtet sich nach den Vorgaben der Finanzverwaltung der HSG sowie den entsprechenden Reglementen (z.B. Reglement Institutsvermögen).

Die interne Revision prüft die einzelnen Jahresrechnungen der Institute, die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der HSG (einschliesslich der einzelnen vorgeprüften Jahresrechnungen der Institute). Für den Aufbau und die Pflege des IKS wurde im Jahr 2019 eine verantwortliche Stelle geschaffen, die an den Universitätsrat mit Kenntnisnahme durch das Rektorat berichtet. Zwischen interner Revision, IKS und Compliance findet ein direkter Austausch statt.

Die externe Revisionsstelle unterstützt den Universitätsrat bei seiner Aufsicht. Sie kontrolliert die Rechnung der Universität und berichtet den zuständigen kantonalen Stellen über die Ergebnisse. Sie kann ergänzende Abklärungsaufträge bei den Instituten wahrnehmen.

### 3.3.4 Personal

Die Institute sollen auch künftig eigenes Personal anstellen können. Die Bildung von Eigenkapital erlaubt es ihnen, auf längere Frist Drittmittel für die Forschung anzusparen und gestaffelt einzusetzen. Dadurch können Arbeitsverhältnisse unabhängig von der direkten Projektfinanzierung geschaffen werden. Dies schafft Sicherheit und Unabhängigkeit für die Doktorierenden, Postdoktorierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie für die Dozierenden und ist ein ausgezeichnetes Instrument der Nachwuchsförderung. Auch ergibt sich gegenüber anderen Universitäten ein erheblicher Wettbewerbsvorteil, weil diese in weit höherem Mass Personal, insbesondere im Rahmen von Fördermitteln des Schweizerischen Nationalfonds, nur projektbezogen engagieren können.

Die Institute haben besondere Bedürfnisse bei der Anstellung von Personen für die Weiterbildung oder Projekte. In der Gehaltsordnung der Universität sollen deshalb – abweichend vom kantonalen Personalrecht – Lohnbänder aufgenommen werden können, die dem Profil dieser Personal-kategorien entsprechen (nachstehend Abschnitt 3.6.2).

## 3.4 Weiterbildung

### 3.4.1 Ausgangslage

Die Weiterbildung ist über das Ziel des lebenslangen Lernens hinaus wichtig für den Praxisbezug der Universität. Sie ist zudem eine wichtige Quelle für Drittmittel und macht einen grossen Teil der internationalen Rankings aus.

Der Weiterbildungsmarkt ist ein profitabler und wachsender Markt, mit unterschiedlichen Trends je nach Segment und Region. Dabei beeinflussen drei übergreifende Megatrends den Markt:

- *sich verändernde Demografien*: Es wird erwartet, dass die Zahl der Studierenden mit einem akademischem Erstabschluss, die bald in den Arbeitsmarkt eintreten und schliesslich die Nachfrage nach Weiterbildungsstudiengängen treiben werden, bis 2030 um fast 50 Prozent steigen wird. Zudem verlagert sich die Nachfrage nach Weiterbildung zunehmend nach Asien, Lateinamerika, in den Nahen Osten und nach Afrika.

- *neue Technologien*: Technologie verändert viele Branchen und mit ihr die Arbeitsformen. Gemäss Schätzungen werden im Jahr 2030 weltweit mehr als 375 Mio. Menschen umgeschult und weitergebildet. Die Weiterbildung von Führungskräften wird zunehmend zur obersten HR-Priorität von CEOs.
- *vermehrte Einflussnahme der Politik*: Regierungen auf der ganzen Welt fördern lebenslanges Lernen, z.B. durch die Schaffung eines politischen Rahmens zur Etablierung neuer Modelle (z.B. das CAS/DAS/MAS-Modell der Schweiz) oder der Kreierung von Anreizen für die Weiterbildung.

Die Marktpositionierung der HSG ist je nach Blickwinkel unterschiedlich. Im deutschsprachigen Raum ist die HSG klare Marktführerin von universitärer Weiterbildung, wird aber von verschiedenen Konkurrenten gefordert, insbesondere im Bereich von digitalen Angeboten und Programmen in englischer Sprache. Im europäischen Markt gehört die HSG mit dem 7. Platz im European Business School Ranking der Financial Times<sup>24</sup> zur Spitze in Europa. Auf dem globalen Markt findet die HSG ausserhalb von Europa als kleiner Akteur eher wenig Beachtung. Für die HSG wird es in Zukunft zentral sein, die starke Positionierung im deutschsprachigen Raum zu behaupten und gleichzeitig mit ausgewählten Programmen den europäischen oder globalen Markt zu erschliessen. Damit dies gelingt, sind von der HSG angesichts der sich intensivierenden Transformationsprozesse im globalisierten Weiterbildungsmarkt verstärkte Anstrengungen gefordert.

Die Weiterbildung an der HSG wird heute durch die Executive School (ES-HSG) und die Institute getragen. Die Institute und ES-HSG sind weitgehend frei in der Ausgestaltung ihrer Weiterbildungsangebote. Zertifikatskurse (CAS) werden bei ihrer Einführung vom Generalsekretariat der Universität auf die Einhaltung der formellen Vorgaben geprüft, anschliessend aber nicht mehr überwacht. Diplom- und Masterprogramme (DAS, MAS) werden von der Weiterbildungskommission genehmigt. Neue Masterkurse (MAS) können nur von der ES-HSG angeboten werden. Weiterbildung, die ohne HSG-Titel angeboten wird, liegt vollständig in der Autonomie der Institute und der ES-HSG.

Die ES-HSG ist ein Institut mit gesamtuniversitären Aufgaben (Art. 128 US). Sie wurde seinerzeit primär mit einem Koordinationsauftrag gegründet, d.h. sie sollte die diversen Angebote der Institute auf dem Weiterbildungsmarkt bündeln, übersichtlich präsentieren und allfällige Werbemassnahmen koordinieren. Gleichzeitig übernahm die ES-HSG von Beginn weg die Durchführung der EMBA<sup>25</sup>- und MBA<sup>26</sup>-Programme, die sich nicht einem einzelnen Institut zuordnen lassen. Eine klare Rollenteilung zwischen der ES-HSG und den Instituten ist jedoch nicht definiert.

Die Weiterbildung an der HSG wird durch eine Weiterbildungskommission überwacht (Art. 128 Abs. 5 US). Diese wird von der Rektorin oder vom Rektor geleitet und besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der HSG sowie der Wirtschaft. Die Weiterbildungskommission ist gleichzeitig der Geschäftsleitende Ausschuss der ES-HSG. Dieser Umstand hat Potenzial für Interessenkonflikte. Die Dekanin oder der Dekan der ES-HSG ist zudem gleichzeitig der Delegierte der Rektorin oder des Rektors für Weiterbildung und für das Ranking der HSG verantwortlich. Diese Mehrfachrolle ist für die Zusammenarbeit zwischen Instituten und ES-HSG suboptimal.

### **3.4.2 Weiterbildung als Teil des Kernauftrags**

Die Weiterbildung ist derzeit im Universitätsgesetz nur am Rande erwähnt (Art. 2 Abs. 3 UG). Dies wird der gewachsenen Bedeutung der Weiterbildung nicht mehr gerecht. Die HSG als breit aufgestellte und interdisziplinär ausgerichtete Wirtschaftsuniversität soll weiterhin anerkannter-

<sup>24</sup> Vgl. <https://rankings.ft.com>.

<sup>25</sup> Executive Master in Business Administration.

<sup>26</sup> Master in Business Administration.

massen exzellente Leistungen in Lehre und Forschung erbringen und für diese international anerkannt sein. Eine solche Anerkennung ist nur möglich, wenn die Universität St.Gallen das lebenslange Lernen von Akteuren der Praxis (in Wirtschaft, Verwaltung, Politik, Kultur, NGOs usw.) mit qualitativ hochstehenden und innovativen Angeboten begleitet. Im neuen Universitätsgesetz soll die Weiterbildung deshalb als Teil des Kernauftrags der HSG explizit ausgewiesen werden (vgl. auch Abschnitt 3.1.2).

### **3.4.3 Weiterbildungsstrategie**

Trotz der vielfältigen Ziele der Weiterbildung und deren herausragender Bedeutung fehlte bisher eine HSG-weite Weiterbildungsstrategie. Im Rahmen des Projekts zur Revision des Universitätsgesetzes wurde deshalb eine neue Weiterbildungsstrategie für die HSG entwickelt und vom Universitätsrat erlassen. Mit ihr wird einerseits die Rollenverteilung zwischen der ES-HSG und den Instituten geklärt. Ebenfalls sollen die Aufgaben der verschiedenen Beteiligten, insbesondere der Weiterbildungskommission und des Deans der ES-HSG, geklärt werden. Sie legt sodann die Grundlage für einen gelebten Portfolio-Ansatz für die angebotenen Programme und einen einheitlichen Qualitätsmanagementprozess: Die HSG soll sich auf dem umkämpften Weiterbildungsmarkt mit einem breiten, qualitativ hochstehenden Programmportfolio für ehemalige und neue Studierende als zuverlässige Partnerin im Bereich des lebenslangen Lernens positionieren.

### **3.4.4 Governance der Weiterbildung**

Bei der Erarbeitung der Weiterbildungsstrategie wurden aufgrund der Erkenntnisse aus der Marktanalyse und der gewünschten strategischen Ausrichtung vier verschiedene Governance-Modelle geprüft. Diese deckten eine Spannbreite von einer moderaten Anpassung des Status quo bis zu einer vollständigen Auslagerung in eine Stiftung mit eigenem Auftritt am Markt ab. In einer Analyse der entsprechenden Modelle zeigte sich, dass nur ein integriertes Governance-Modell alle Kriterien für eine erfolgreiche Entwicklung der Weiterbildung erfüllt. Dieses baut auf den Erfolgsfaktoren der HSG-Weiterbildung auf, nämlich dem innovativen, unternehmerischen Institutsmodell, und gibt den Instituten und der ES-HSG die Möglichkeit, sich zu entfalten.

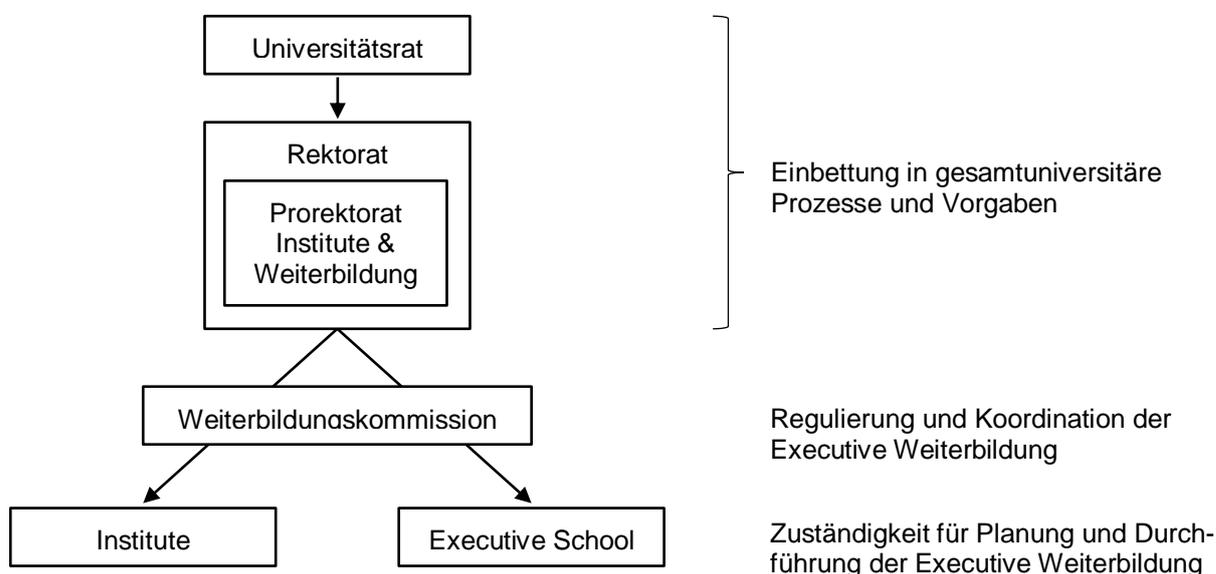
Das Governance-Modell, das im Universitätsstatut geregelt wird, zeichnet sich insbesondere durch folgende Eigenschaften aus:

- *eine übergreifende Weiterbildungskommission für die gesamte HSG*: Eine neue, von allen an der Weiterbildung beteiligten Akteuren anerkannte Weiterbildungskommission (HSG-WBK) soll für die gesamte Universität erstmals eine umfassende Regulierung und Koordination aller Weiterbildungsprogramme ermöglichen. Sie entwickelt eine grundlegende Dachstrategie auf Universitätsebene für die Weiterbildung, verfügt über Kompetenzen im Bereich der Programmbeurteilung (z.B. Festlegung des Kostenrahmens für die Programme der Weiterbildung), fördert und lanciert neue Initiativen und löst Konflikte. Sie definiert primäre Zuständigkeitsbereiche für die ES-HSG und die Institute in ihren jeweiligen Kompetenzbereichen und koordiniert zentralisierte Aktivitäten. Innerhalb des von der HSG-WBK definierten Rahmens behalten die Beteiligten ihre Gestaltungsfreiheit. Die HSG-WBK wird vom Universitätsrat gewählt und besteht aus 13 bis 14 Personen aus den verschiedenen Anspruchsgruppen der Weiterbildung an der HSG und wird geleitet von der Prorektorin oder vom Prorektor «Institute und Weiterbildung». In der HSG-WBK müssen unterschiedliche Perspektiven vertreten sein (Rektorat, Institute, ES-HSG, Fakultät, Services, Marktsicht).
- *primäre Zuständigkeitsbereiche*: Die Hauptverantwortung für die Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungsprogrammen liegt bei den Instituten und/oder der ES-HSG, jeweils allein oder als Konsortium. Die primären Zuständigkeitsbereiche bestimmen sich nach thematischen Fach- oder Kompetenzbereichen, Branchen bzw. Sektoren oder Kundensegmenten. Alle Weiterbildungsangebote, die unter dem Label «HSG» offeriert werden, sind direkt (ein bestimmtes Programm) oder indirekt (ein bestimmter Bereich) Teil der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche. Für alle bereits etablierten Programme soll der Status quo belassen werden, bis ein

Programm mit Antrag um Beurteilung und Entscheidung der HSG-WBK unterbreitet wird (spätestens nach fünf Jahren, vgl. nachstehende Ausführungen zur Genehmigung von Programmen und Zuständigkeitsbereichen). Neue Weiterbildungsprogramme müssen sich ausreichend von bereits bestehenden, erfolgreich laufenden Formaten an der ES oder den Instituten unterscheiden. Allfällige Überschneidungen und Konflikte werden durch die HSG-WBK beurteilt und entschieden.

- *Genehmigung von Programmen und Zuständigkeitsbereichen:* Für alle CAS-, DAS- und Masterabschlüsse muss die das Programm organisierende Einheit einen strukturierten Genehmigungsprozess durchlaufen. Eine einmal erteilte Genehmigung ist jeweils für fünf Jahre gültig. Sie muss dann überprüft werden und wird in der Folge verlängert oder – unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist – nicht verlängert. Mit diesem internen Bewilligungsprozess wird sichergestellt, dass die Gestaltung und Durchführung von exekutiven Weiterbildungsangeboten an der HSG einheitlichen Prinzipien folgt. Die einzuhaltenden Anforderungen werden von der HSG-WBK festgelegt und definiert (z.B. Qualitätsmanagement, ECTS<sup>27</sup>, Einbindung HSG-Dozentinnen und -Dozenten, inhaltliches und didaktisches Niveau).
- *vorbereitender Ausschuss:* Ein zentrales Element der neuen Governance-Struktur ist der vorbereitende Ausschuss der HSG-WBK. Unter anderem erhält er den Auftrag, ein systematisches Qualitätsmanagement für die Weiterbildungsangebote der HSG einzuführen. Alle neuen CAS-, DAS- und Masterstudiengänge sind daraufhin zu überprüfen, ob sie den vereinbarten Qualitätsstandards entsprechen. Mitglieder des Ausschusses sind die Prorektorin oder der Prorektor «Institute und Weiterbildung», der ES-HSG-Dean, eine Institutsvertretung sowie eine Person, die als Spezialistin oder Spezialist im Weiterbildungsbereich fungiert (HSG-interne oder externe Vertretung).

Die vorgesehene Governance-Struktur lässt sich zusammengefasst wie folgt darstellen:



## 3.5 Angehörige der Universität

### 3.5.1 Einleitung

Die Organisation einer Universität basiert im Grundsatz auf zwei Elementen: Einerseits ist die Universität von einem «ständischen» Element geprägt, wonach alle Angehörigen der Universität einer Status- oder Interessengruppe zugewiesen werden, über den sie Einfluss auf die gesamt-

<sup>27</sup> European Credit Transfer System.

universitäre Ebene nehmen können. Andererseits ist die Universität von einem «disziplinären» Element geprägt und nach Fachbereichen dezentral organisiert, was sich in den verschiedenen Abteilungen und Instituten ausdrückt. In verschiedenen gesamtuniversitären Organen kommen beide Ordnungsmuster zum Ausdruck, da sowohl alle Interessengruppen als auch alle Abteilungen in die Entscheidungsfindung eingebunden werden müssen. Im neuen Universitätsgesetz ist entsprechend ein neuer Abschnitt aufzunehmen, mit dem geregelt wird, welche Personen als Angehörige der Universität mit welchen Rechten und Pflichten gelten und wie die einzelnen Kategorien organisiert sind.

Angehörige der Universität sind von Gesetzes wegen die Mitglieder des Universitätsrates, die ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren, die Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, die Doktorierenden, die Studierenden, das akademisch-wissenschaftliche Personal und das administrativ-technische Personal. Das Universitätsstatut kann weitere Personen als Angehörige der Universität bezeichnen.

### **3.5.2 Interessengruppen zur Mitwirkung**

Voraussetzung für eine institutionelle Akkreditierung nach HFKG ist unter anderem, dass allen Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte zustehen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG). Das neue Universitätsgesetz legt entsprechend vier Interessengruppen zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung fest:

- die ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren;
- die Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden;
- die Studierenden und Doktorierenden;
- das übrige akademisch-wissenschaftliche Personal und das administrativ-technische Personal.

Die Interessengruppe der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden entspricht weitgehend dem heutigen Mittelbau und umfasst:

- Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit oder ohne Tenure Track;
- ständige Dozierende;
- Postdoktorierende;
- Lehrbeauftragte.

Zur Gruppierung der Studierenden und Doktorierenden gehören sämtliche immatrikulierten Studierenden. Neu sollen ihr zudem die Teilnehmenden an Masterprogrammen der Weiterbildung angehören. Diese gehören bisher keiner Gruppe an und haben damit keine institutionelle Möglichkeit, ihre Interessen einzubringen.

Im Rahmen des Projekts zur Revision des Universitätsgesetzes wurde die Frage intensiv diskutiert, welcher Interessengruppe die Doktorierenden inskünftig angehören sollen. Dies vor dem Hintergrund, dass Doktorierende heute sowohl der Studentenschaft wie auch dem Mittelbau angehören können. In der zweiten universitätsinternen Vernehmlassung wurde grossmehrheitlich und insbesondere von den Doktorierenden selber zum Ausdruck gebracht, dass die «Doppeltuordnung» als unbefriedigend beurteilt wird und die Doktorierenden fortan zusammen mit den Studierenden eine Interessengruppe zur Mitwirkung bilden sollen. Mit dem neuen Universitätsgesetz entfällt deshalb die mögliche Doppelmitgliedschaft der Doktorierenden in zwei Interessengruppen.

Im geltenden Recht hat das administrativ-technische und das übrige akademisch-wissenschaftliche Personal der HSG noch keine institutionalisierten Mitwirkungsrechte. Dazu gehört sämtliches Personal der zentralen wie auch der dezentralen Services, welche die Auftragserfüllung in Forschung, Lehre und Weiterbildung unterstützen. Diesen Verwaltungsstellen obliegen die operativen finanziellen, personellen, technischen und prozessualen Aufgaben innerhalb der Universität. Darunter fallen unter anderem die Bereiche Studienbetriebsorganisation und -administration, die

Forschungs- und Faculty-Services, die Dienstleistungen in den Bereichen Netzwerkpflege, Qualitätssicherung und Aussenbeziehungen einschliesslich Marketing und Kommunikation sowie die Organisation und Administration der Ressourcen, wie Finanzen, Immobilien, Personal, Informatik und das Informationsversorgungswesen (vormals Bibliothek). Mit dem neuen Universitätsgesetz wird das administrativ-technischen Personal in die Mitwirkung einbezogen.

Das administrativ-technische Personal bildet inskünftig zusammen mit dem übrigen akademisch-wissenschaftlichen Personal eine Interessengruppe zur Mitwirkung, soweit Letzteres nicht bereits in der Gruppierung der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden vertreten ist.

### **3.5.3 Organisation der Interessengruppen**

Die Interessengruppen haben von Gesetzes wegen die Aufgabe, an der Selbstverwaltung mitzuwirken und die gemeinsamen Interessen ihrer Angehörigen zu vertreten. Sie sind – wie der Mittelbau und die Studentenschaft im geltenden Recht – innerhalb der Universität öffentlich-rechtliche Teilkörperschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit<sup>28</sup> und als «Zwangskörperschaft» ausgestaltet. Sie können in ihren Statuten Mitgliederbeiträge für die Erfüllung ihrer Aufgaben vorsehen und dem Universitätsrat überdies Antrag stellen, die Mitgliederbeiträge als Gebühren zu erheben.

«Zwangskörperschaft» bedeutet, dass ihr alle betroffenen Personen der entsprechenden Personenkategorie – unabhängig von einer positiven oder negativen Zugehörigkeitserklärung – angehören. Zwangskörperschaften stellen zwar eine Beschränkung der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit<sup>29</sup> dar. Sie sind aber möglich, wenn sie im öffentlichen Interesse begründet und gesetzlich klar vorgesehen sind. Das öffentliche Interesse liegt vorliegend in der organisierten Interessenvertretung im Rahmen der Selbstverwaltung. Diese wird durch eine Zwangskörperschaft wesentlich erleichtert und führt zu einer deutlich breiteren Legitimationsbasis der Teilkörperschaft und ihres Handelns als bei einer freiwilligen Mitgliedschaft. Das bedeutet allerdings auch, dass die Organe der Teilkörperschaft alle Angehörigen zu vertreten haben und sich mit einseitigen politischen Stellungnahmen zu universitären und ausseruniversitären Fragen zurückhalten müssen. Die Organe der Teilkörperschaften haben demnach nur ein hochschulpolitisches, kein allgemein politisches Mandat.

## **3.6 Personalrecht**

### **3.6.1 Personalpolitik**

Wie in Art. 3 und 4 des Personalgesetzes (sGS 143.1; abgekürzt PersG) wird im neuen Universitätsgesetz eine Bestimmung zur Personalpolitik aufgenommen. Damit wird verdeutlicht, dass die HSG als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt eine eigene, auf die spezifischen Bedürfnisse einer Universität angepasste Personalpolitik und insbesondere auch ein eigenes Personalleitbild hat.

Im entsprechenden Artikel des Universitätsgesetzes werden wichtige Grundsätze der Personalpolitik erwähnt. Sie sind als Auftrag an die HSG zu verstehen, eine Personalpolitik zu verfolgen, die zum Ziel hat, den Interessen sowohl der Arbeitnehmenden als auch der HSG in ihrer Rolle als Arbeitgeberin gerecht zu werden. Dazu gehören auch die wirtschaftlichen bzw. finanziellen Rahmenbedingungen.

Konkrete Punkte der Personalpolitik sind von der HSG in einem Leitbild zusammenzufassen. Darin legt die HSG fest, welche personalpolitischen Ziele sie erreichen will, was sie ihren Mitarbei-

---

<sup>28</sup> Nicht als Teilkörperschaft organisiert ist die Gruppe der ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren.

<sup>29</sup> Art. 22 und 23 BV.

tenden bietet und was sie von ihnen erwartet. Das Leitbild zur Personalpolitik bildet die Grundlage für die Umsetzung der Ziele der Personalpolitik und ermöglicht es, die Zielerreichung regelmässig zu überprüfen.

### **3.6.2 Verhältnis zum kantonalen Personalrecht**

Das PersG gilt unter dem Vorbehalt von besonderen gesetzlichen Bestimmungen auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 PersG). Für die HSG soll entsprechend weiterhin das PersG gelten, soweit nicht das neue Universitätsgesetz zur Berücksichtigung universitätsspezifischer Bedürfnisse Sonderregelungen vorsieht oder dazu ermächtigt.

Das Personal der HSG lässt sich in akademisch-wissenschaftlich und administrativ-technisch tätige Angestellte einteilen. Universitätsspezifische Regelungen drängen sich in erster Linie für das akademisch-wissenschaftliche Personal auf, nicht zuletzt hinsichtlich einer eigenen Gehalts- und Entschädigungsordnung. Was das administrativ-technische Personal angeht, gibt es – neben der Regelung des Instanzenzugs beim Rechtsschutz (vgl. Ziff. 3.2.3.g und 3.8.3) und Ausnahmen von gewissen Angestellten in den Instituten (vgl. nächster Absatz) – zwar weniger offensichtliche Gründe vom Personalgesetz oder diesem nachfolgenden Erlassen abzuweichen, dennoch ist ein – allenfalls auch zukünftiger – Bedarf in einzelnen Regelungsbereichen nicht von vornherein auszuschliessen. Ein von der HSG erlassenes Personalreglement ist von der Regierung zu genehmigen. Ebenfalls von der Regierung zu genehmigen sind allfällige weitere vom kantonalen Personalrecht abweichende Bestimmungen in anderen Erlassen der HSG, soweit nicht ein bereits von der Regierung genehmigter Erlass zu einer entsprechenden Regelung ermächtigt.

Die Institute haben besondere Bedürfnisse bei der Anstellung von Personen für die Weiterbildung oder Projekte. In diesem Bereich stehen sie in direkter Konkurrenz mit Arbeitgebern der Privatwirtschaft. Auch wenn dieses Bedürfnis erkannt ist, soll vom Grundsatz der öffentlich-rechtlichen Anstellung nicht abgewichen werden. Den Bedürfnissen der Institute kann dadurch entgegengekommen werden, dass in der Gehaltsordnung besondere Referenzfunktionen mit entsprechenden Lohnbändern aufgenommen werden, die dem Profil dieser Personalkategorie entsprechen.

Regelungsbereiche eines eigenständigen Personalreglements der HSG sind namentlich:

- Anforderungen, Berufsauftrag und Entlohnung von Rektorat, Professorinnen und Professoren, Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden sowie weiterem akademisch-wissenschaftlichem Personal;
- Anstellung von ordentlichen Professorinnen und Professoren (Möglichkeit zur Wahl auf Amtsdauer, vgl. nachstehend Abschnitt 3.6.3);
- Arbeitszeit, wiederholte Anstellungen von Lehrbeauftragten und Kündigungsmodalitäten, abgestimmt auf die Bedürfnisse der Lehr- und Forschungstätigkeit;
- allfällige Ausgestaltung von anreizorientierten Lohnkomponenten (Erfolgsbeteiligung);
- Grundzüge des Verfahrens für die Anzeige und Bewilligung von Nebenbeschäftigungen. Für die Ausübung von öffentlichen Ämtern (als Spezialfall einer Nebenbeschäftigung) gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts;
- Spesen;
- Weiterbildungs- und Forschungszeit;
- Regelung des Schlichtungsverfahrens in personalrechtlichen Streitigkeiten, soweit dies abweichend von Art. 83 ff. PersG ausgestaltet werden soll.

Grundsätzlich nicht nötig sind im Personalreglement spezielle Bestimmungen zum Thema Haftung und Verantwortlichkeit, weil auf die HSG das Gesetz über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten (Verantwortlichkeitsgesetz [sGS 161.1]) anwendbar ist.

Nicht Gegenstand des Personalreglements, sondern des Universitätsstatuts soll der Umgang mit Erfindungen und urheberrechtlich geschützten Werken sein. Dies vor dem Hintergrund, dass an einer Universität nicht nur das akademisch-wissenschaftliche Personal, sondern auch andere Universitätsangehörige – insbesondere Studierende und Doktorierende – urheberrechtlich geschützte Werke schaffen. Diese Personen sind vom Personalreglement nicht erfasst.

### **3.6.3 Anstellung von ordentlichen Professorinnen und Professoren**

Die Anstellung der ordentlichen Professorinnen und Professoren erfolgt derzeit mit einer Wahl auf Amtsdauer. Diese beträgt acht Jahre, mit Möglichkeit auf Wiederwahl. Im Rahmen der Projektarbeit wurde intensiv diskutiert, ob am heutigen System festgehalten werden soll oder neu auch die Anstellung von ordentlichen Professorinnen und Professoren auf unbestimmte Zeit erfolgen soll, wie dies im allgemeinen Personalrecht und auch bei allen anderen Deutschschweizer Universitäten, der Universität Freiburg sowie den Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) vorgesehen ist.

Ein zwingender rechtlicher oder hochschulpolitischer Grund für oder gegen einen Systemwechsel besteht nicht. Beide Systeme haben ihre Vor- und Nachteile. Festzuhalten ist, dass die Wahl auf Amtsdauer kein Recht auf Wiederwahl enthält, gemäss Rechtsprechung aber ein bedingter Wiederwahlanspruch besteht. Wie verschiedene Fälle der jüngeren Zeit an anderen Universitäten zeigen, hat sich die mit dem Systemwechsel verbundene Erwartung in Bezug auf eine Flexibilisierung des Arbeitsverhältnisses für Professorinnen und Professoren in der Praxis nicht erfüllt. So stiessen beispielsweise die Kündigung oder auch weniger weitgehende disziplinarische Massnahmen gegenüber einer Professorin oder einem Professor im Anstellungsverhältnis in konkreten Fällen aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Lehr- und Forschungsfreiheit auf ähnliche rechtliche Schwierigkeiten wie im Amtsdauersystem.

Für die Weiterführung des bisherigen Systems an der HSG sprechen vor allem Verfahrens- und psychologische Gründe. Der hauptsächliche Sinn des bisherigen Verfahrens besteht nicht in der Möglichkeit, eine ordentliche Professorin oder einen ordentlichen Professor in einem Fall schwerer Pflichtverletzung nicht wiederzuwählen, sondern im institutionalisierten Leistungsbeurteilungsverfahren für alle Professorinnen und Professoren. Die achtjährige Amtsdauer ist ein sinnvoller Zeitraum, um die Leistungen einer Professorin oder eines Professors in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung gesamthaft und fair zu bewerten und im Fall eines Nichtgenügens vorzeitig Massnahmen zu treffen. Entscheidend ist, dass diese Gesamtbewertung, einschliesslich der Selbstevaluation, automatisch und rechtzeitig in Gang gesetzt wird, also institutionalisiert ist und unabhängig von einem konkreten Anlass erfolgt. Den Professorinnen und Professoren ist bewusst, dass das Evaluationsverfahren notwendigerweise in einem Bericht und Antrag der Rektorin oder des Rektors und mit einem Entscheid des Universitätsrates endet (Wiederwahl, bedingte Wiederwahl oder Wahl mit Auflagen, befristete Wiederwahl oder Nichtwiederwahl). Mit den regelmässigen Evaluationsberichten, die in den Systemen mit Anstellung auf unbestimmte Zeit üblich sind, ist diese Wirkung nicht in gleicher Weise zu erzielen. Die Praxis des Ablaufs des Wiederwahlverfahrens ist denn auch eingespielt und bedeutet ein Stück Kultur der HSG.

Ein System mit Wahl auf Amtsdauer schliesst nicht aus, dass einer ordentlichen Professorin oder einem ordentlichen Professor vor Ablauf der Amtsdauer aus wichtigen Gründen gekündigt werden kann. Die wichtigen Gründe können im persönlichen Verschulden liegen, aber auch schwerwiegender wirtschaftlicher oder betrieblicher Natur sein. Solche Gründe können – ungeachtet des Evaluationsverfahrens – auch gegen eine Wiederwahl geltend gemacht werden. Ein wichtiger Grund ist in Anlehnung an das Personalgesetz<sup>30</sup> insbesondere dann gegeben, wenn die Leistungen klar ungenügend sind und wenn das Verhalten einer Professorin oder eines Professors ausserhalb der universitären Tätigkeit die Reputation der HSG erheblich schädigt. Für die übrigen

---

<sup>30</sup> Art. 21 Abs. 2 Bst. e PersG.

Angestellten der HSG und insbesondere auch für die übrigen Dozierenden, die nicht auf Amtsdauer gewählt sind, richten sich die Voraussetzungen für eine Kündigung bzw. die Kündigungsgründe nach Art. 20 ff. PersG. Auch bei ihnen ist demnach Voraussetzung für eine Arbeitgeberkündigung das Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grunds im beschriebenen Sinn.

Mit dem Personalgesetz ist nicht nur der frühere Beamtenstatus abgeschafft worden, sondern auch das damit verbundene Disziplinarrecht. Das nach wie vor geltende Disziplinargesetz (sGS 161.3) betrifft nur noch einen beschränkten Kreis von Personen, die nicht im öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis angestellt sind. Für die öffentlich-rechtlich Angestellten des Kantons (und seiner Anstalten) gelten demgegenüber die personalrechtlichen Massnahmen gemäss Art. 75 ff. PersG. Eine Ausnahme bilden derzeit noch die ordentlichen Professorinnen und Professoren, die auf Amtsdauer angestellt sind, und auf die das Disziplinargesetz weiterhin Anwendung findet. Mit dem neuen Universitätsgesetz sollen künftig auch für die ordentlichen Professorinnen und Professoren personalrechtliche Massnahmen an die Stelle von Disziplinarmaßnahmen treten.

Im konkreten Fall kann sich – wie beim akademisch-wissenschaftlich tätigen Personal generell – die Frage stellen, ob die personalrechtliche Massnahme die Wissenschaftsfreiheit tangiert. Es ist deshalb vorgesehen, einen universitätsinternen Ausschuss für personalrechtliche Massnahmen einzusetzen, der im Auftrag der Rektorin oder des Rektors eine Untersuchung führt und ihr bzw. ihm einen begründeten Antrag betreffend die konkrete personalrechtliche Massnahme stellt. Trifft die Rektorin oder der Rektor oder der Universitätsrat nach Durchlaufen dieses Verfahrens eine personalrechtliche Anordnung gegen eine akademisch-wissenschaftlich tätige Mitarbeiterin oder einen akademisch-wissenschaftlich tätigen Mitarbeiter, steht ihr oder ihm der Weg an die Rekurskommission offen.

### **3.6.4 Entschädigungsmodell für ordentliche Professorinnen und Professoren**

Das Entschädigungssystem der HSG ist mitentscheidend für die nationale und internationale Konkurrenzfähigkeit der Universität. Eine Spezialität der HSG ist, dass alle ordentlichen Professorinnen und Professoren unabhängig vom Lehr- und Forschungsgebiet über das gleiche Grundgehalt verfügen. Anders als an anderen Universitäten wird somit nicht nach «Marktwert» unterschieden. Diese Gleichbehandlung ist ebenfalls ein wesentlicher Bestandteil der HSG-Kultur und soll auch in Zukunft beibehalten werden.

Im Rahmen der Projektarbeiten wurden das Entschädigungsmodell der HSG mit den Entschädigungsmodellen anderer Schweizer Universitäten verglichen. Aus diesem Vergleich ging hervor, dass das Grundgehalt der ordentlichen Professorinnen und Professoren an der HSG im nationalen Vergleich klar unterdurchschnittlich ist. Professorinnen und Professoren haben jedoch (wie auch an anderen Universitäten) folgende zusätzlichen Einkommensmöglichkeiten:

- «Institutsleiterviertel»: Funktionszulage für die Leitung eines Instituts. Bei entsprechender Verfügbarkeit von Drittmitteln können bis zu 25 Prozent des Grundgehalts zusätzlich ausbezahlt werden.
- Tätigkeit in der Weiterbildung: möglich bis zu 30 Tagen im Jahr, wobei der Tagesansatz vorgegeben ist.
- «1-Tages-Regel»: Nebenbeschäftigungen sind zulässig im Umfang von höchstens 50 Tagen im Jahr. Die Höhe des Gesamteinkommens aus Nebenbeschäftigungen ist der HSG in der Regel nicht bekannt und es besteht wie in anderen Universitäten keine Regelung zum Höchstbetrag solcher Einkommen. Hingegen bestehen im Rahmen von Richtlinien des Universitätsrates für Nebenbeschäftigungen seit dem 1. November 2019 Vorgaben insbesondere zur Überwachung der zeitlichen Beanspruchung durch Nebentätigkeiten und zur Transparenz. Damit wird sichergestellt, dass die Nebenbeschäftigungen mit dem Grundauftrag in der Kernuniversität vereinbar sind.

Das Entschädigungsmodell mit Grundgehalt und zusätzlichen Einkommensmöglichkeiten soll auch künftig beibehalten werden.<sup>31</sup> Erste Priorität für die Professorinnen und Professoren ist klarerweise die Erfüllung ihres Kernauftrags in Lehre und Forschung. In der Aussensicht könnte der Eindruck entstehen, dass Professorinnen und Professoren, die sich in Instituten und in der Weiterbildung (zu) stark engagieren, ihre Aufgaben in Lehre und Forschung an der Universität vernachlässigen. In diesem Zusammenhang ist indes darauf hinzuweisen, dass nach Angaben der Studierendenschaft oft die Personen, die auch in der Praxis und Weiterbildung tätig sind, einen besonderen, praktischen Mehrwert für die Studierenden bringen. Des Weiteren kann mit der Möglichkeit, durch weitergehenden persönlichen Einsatz nennenswerte Zusatzeinkommen zu generieren, die unterdurchschnittliche Wettbewerbskraft hinsichtlich Grundgehalt teilweise kompensiert werden. Schliesslich kommt die Instituts- und Weiterbildungstätigkeit nicht einseitig den Professorinnen und Professoren zugute, sondern auch der HSG, der zusätzliche Einnahmen und grössere Sichtbarkeit verschafft werden.

### 3.6.5 Rechtsschutz in Personalangelegenheiten

Der Rechtsschutz in Personalangelegenheiten erfolgt im Kanton St.Gallen zunächst im vorgelagerten Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle für Personalsachen und anschliessend im Rahmen von personalrechtlichen Klageverfahren vor der Verwaltungsrekurskommission (VRK) in erster und vor dem Verwaltungsgericht in zweiter Instanz (Art. 78 ff. PersG). Die Schlichtungsstelle ist auch erste Anlaufstelle vor Klagen nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann.<sup>32</sup>

Die Zusammensetzung der kantonalen Schlichtungsstelle ist nicht zugeschnitten auf personalrechtliche Streitigkeiten an der HSG. Wie bereits bei der OST<sup>33</sup> sollen deshalb an der HSG eigene Regelungen des Schlichtungsverfahrens erfolgen. Eine eigene, analog zur kantonalen Regelung zusammengesetzte Schlichtungsstelle und ein an das kantonale Recht angelehntes Schlichtungsverfahren rechtfertigen sich auch für die HSG. Personalrechtliche Streitigkeiten sollen in einem ersten Schritt möglichst intern geschlichtet werden. Gelingt dies nicht, sind sie durch die universitätsinterne Rekurskommission zu beurteilen. Die Schlichtungsstelle wie auch die Rekurskommission sollen für personalrechtliche Streitigkeiten aller Personalkategorien der HSG zuständig sein. Gleich wie bei der OST soll zur Vermeidung von überlangen Instanzenzügen auch bei der HSG direkt das Verwaltungsgericht kantonale Beschwerdeinstanz sein, also ohne vorgelagertes Verfahren vor der VRK. Dies rechtfertigt sich auch mit Blick darauf, dass nach dem Schlichtungsverfahren zunächst der Weg an die interne Rekurskommission der HSG zu beschreiten ist, bevor der Fall ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann. Die Rekurskommission übernimmt an der HSG somit in personalrechtlichen Angelegenheiten die Funktion der VRK.

Kommt die Rekurskommission oder das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass eine ausgesprochene Kündigung missbräuchlich und somit unrechtmässig war, besteht nach kantonalem Personalrecht zwar ein Entschädigungsanspruch, hingegen kein Recht auf Wiedereinstellung (Art. 79 PersG). Diese Regelung ist für den akademischen Bereich nicht angemessen und würde allenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung der Lehr- und Forschungsfreiheit der oder des Betroffenen bedeuten. Selbst bei willkürlicher Kündigung könnte die oder der Betroffene die akademische Stellung nicht mehr wahrnehmen. Dadurch könnte die weitere Berufsausübung der oder des Betroffenen sehr erschwert sein. Andererseits könnte ein unbedingter Anspruch auf Wiedereinstellung zu erheblichen faktischen Problemen am Arbeitsplatz führen. Im Personalreglement kann deshalb vorgesehen werden, dass das akademisch-wissenschaftlich tätige Personal im Fall einer Kündigung bei der Rekurskommission einen begründeten Antrag auf Wiedereinstellung stellen kann. Ein entsprechender Antrag bewirkt keine aufschiebende Wirkung im Sinn von Art. 51 des

---

<sup>31</sup> Das Personalreglement kann auch für andere Personalgruppen zusätzliche Einkommensmöglichkeiten vorsehen.

<sup>32</sup> SR 151.1.

<sup>33</sup> Art. 40 Abs. 2 der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule.

Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), d.h. der oder die Betroffene hat während des laufenden Verfahrens keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung. Die Rekurskommission entscheidet über den Antrag der oder des Betroffenen nach Ermessen. Sie kann diesen insbesondere auch dann abweisen, wenn sie zum Schluss kommt, dass die Kündigung selber zwar nicht sachlich begründet war, mit Blick auf die Umstände des konkreten Einzelfalls eine Wiedereinstellung aber dennoch nicht sinnvoll ist.

## 3.7 Finanzen

### 3.7.1 Ausgangslage

Die im Leistungsauftrag des Kantons zuhanden der Universität übertragenen Aufgaben werden gegenwärtig mit den folgenden Mitteln finanziert:

- Grundfinanzierung durch den Kanton St.Gallen als Eigentümer (Staatsbeitrag);
- Grundbeiträge des Bundes;
- IUV-Beiträge der Kantone, d.h. Abgeltungen anderer Kantone für die im Kanton St.Gallen erstellten und von den anderen Kantonen bezogenen Ausbildungsleistungen<sup>34</sup>;
- Studiengebühren, d.h. Beiträge der Studierenden für ihre an der HSG bezogenen Ausbildungsleistungen;
- Eigenwirtschaftliche Drittmittel, d.h. Mittel, die aufgrund eigener Initiative und aufgrund eigener Aktivitäten erschlossen werden können für Forschung (Grundlagenforschung, Forschungspartnerschaften mit Unternehmen usw.) oder Beratung, Weiterbildung, Gutachten usw.;
- Donationen für Infrastruktur und Forschungs- bzw. Lehrförderung (z.B. Stiftungsprofessuren, Forschungs-Labs).

Die Finanzierung der HSG präsentierte sich im Jahr 2020 wie folgt:

Finanzierungsquelle	in Mio. Fr.	in % des Totals
<b>Öffentliche Finanzierung</b>	<b>138,7</b>	<b>56,1 %</b>
Grundfinanzierung Kanton (Staatsbeitrag)	62,0	25,1 %
Leistungsabhängige IUV-Beiträge, Grund- und Nutzungsbeiträge Bund	76,7	31,0 %
<b>Studiengebühren</b>	<b>19,9</b>	<b>8,0 %</b>
<b>Eigenwirtschaftliche Finanzierung</b>	<b>88,7</b>	<b>35,9 %</b>
Selbsterwirtschaftete Drittmittel (Weiterbildung, SNF-Beiträge, Forschung)	81,4	32,9 %
Donationen und Sponsoring	7,3	3,0 %
<b>Total</b>	<b>247,4</b>	<b>100 %</b>

Nachdem der Kanton gleichzeitig Eigentümer und Leistungsbesteller der HSG ist, stellt sich hinsichtlich der Leistungsfinanzierung die Frage, wie viel finanzielle Autonomie und generellen Handlungsspielraum der – auf Unternehmertum ausgerichteten – Universität seitens Kanton zugestanden werden soll. Diese Frage war bereits Gegenstand des IV. Nachtrags zum Universitätsgesetz (22.14.04A) und wurde dahingehend beantwortet, dass die Finanzierung mit mehrjährigen Leistungsaufträgen bzw. für vier Jahre beschlossenen Staatsbeiträgen eingeführt wurde (vorstehend Abschnitt 1.1 und nachstehend Abschnitt 3.7.3). Das Mehrjahresmodell hat sich im Vollzug seit dem Jahr 2016 grundsätzlich bewährt und soll weitergeführt werden. Im Rahmen der Revision des Universitätsgesetzes sind diesbezüglich deshalb nur geringfügige Justierungen nötig.

<sup>34</sup> Nach der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (sGS 217.81; abgekürzt IUV).

Nach Art. 41 HFKG müssen Kantone, die eine Hochschule betreiben, «ausreichende finanzielle Mittel für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität» bereitstellen. Orientierungsrahmen sind dabei die Referenzkosten auf Basis der durchschnittlichen Kosten der Lehre und der dazu erforderlichen Forschung gemäss den Kostenrechnungen der Hochschulen (Art. 44 HFKG). Entsprechend ist im neuen Universitätsgesetz unverändert festzuhalten, dass der Staatsbeitrag die Erfüllung des Leistungsauftrags sicherstellen muss. Das bedeutet, dass der Kanton St.Gallen als Eigentümer die für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit der HSG notwendigen finanziellen Mittel bereitstellt, dies unter Berücksichtigung der Bundesbeiträge, der Abgeltungszahlungen der anderen Kantone sowie der Studiengebühren. Zusätzlich verpflichtet sich der Kanton, die notwendige Infrastruktur bereitzustellen. Die kantonale Finanzierung behält somit den primären Charakter einer Grundfinanzierung bei.

Mit dem System der mehrjährigen Leistungsaufträge und Staatsbeiträge erhielt die HSG das Recht auf Eigenkapitalbildung. Das Eigenkapital wird gemäss Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Universität St.Gallen (sGS 217.14), die sich derzeit in Revision befindet, untergliedert in Grundkapital, Fondskapital und freies Kapital. Das Grundkapital dient dem Zweck der Erfüllung des Leistungsauftrags bei unerwarteten Mehraufwendungen oder Mindererträgen. Das Fondskapital umfasst als Vermögens- bzw. Eigenkapitalposten Zuwendungen mit einer unabänderlichen Zweckbestimmung sowie Rücklagen, Rückstellungen und Gewinne der Institute. Das Eigenkapital, das nicht dem Grund- oder Fondskapital zugewiesen ist, bildet das freie Kapital und wird durch zugewiesene Gewinne der jährlichen Erfolgsrechnung gebildet. Gegenwärtig präsentiert sich die Eigenkapitalsituation wie folgt:

<b>Eigenkapital in 1'000 Franken per 31.12.</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>Grundkapital</b>	<b>17'260</b>	<b>17'260</b>	<b>21'735</b>	<b>21'735</b>	<b>21'735</b>
Grundkapital in % Staatsbeitrag	35 %	35 %	44 %	40 %	35 %
<b>Fondskapital</b>	<b>129'390</b>	<b>138'941</b>	<b>142'206</b>	<b>152'237</b>	<b>153'023</b>
Fondskapital mit unabänderlicher Zweckbestimmung	33'304	36'443	36'423	39'642	25'468
Eigenkapital der Institute und der Executive School	96'086	102'498	105'783	112'084	113'283
Eigenkapital aus Ausschüttungen der Institute und der Executive School				511	14'272
<b>Freies Kapital</b>	<b>1'701</b>	<b>5'526</b>	<b>695</b>	<b>5'148</b>	<b>11'927</b>
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>148'351</b>	<b>161'727</b>	<b>164'636</b>	<b>179'120</b>	<b>186'927</b>
<b>Grundkapital in % Total Eigenkapital</b>	<b>12 %</b>	<b>11 %</b>	<b>13 %</b>	<b>12 %</b>	<b>12 %</b>

Mit Blick auf die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit sowie zum Schutz des kantonalen Haushalts vor unmittelbaren finanziellen Belastungen aufgrund unvorhersehbarer negativer Budgetentwicklungen der Universität ist es sinnvoll, dass die Universität über Eigenkapital verfügt. Zielführend ist des Weiteren die Bildung von zweckbestimmtem Fondskapital für die Verbindlichkeiten, welche die Forschungsinstitute eingegangen sind bzw. künftig eingehen wollen. Die Bildung von Fondskapital führt insbesondere zu notwendigem Sparkapital für künftige Forschungsvorhaben. Regelungen zum notwendigen Umfang des sicherheitsorientierten Eigenkapitals wie auch für die Verteilung allfälliger Ertragsüberschüsse sollen weiterhin auf Verordnungsstufe durch die Regierung festgelegt werden. Im Hinblick auf die angesprochene Revision der Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Universität St.Gallen hat die Regierung einen Prüfauftrag zum Umgang mit Eigenmitteln an den Hochschulen erteilt und in einem Workshop im Mai 2021 diesbezüglich eine Auslegeordnung vorgenommen. Dabei zeigte sich, dass in Bezug auf den Umgang mit Eigenmitteln kein Handlungsbedarf auf Gesetzesstufe besteht. Hingegen

sind verschiedene Anpassungen in der Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Universität St.Gallen angezeigt, z.B. in Bezug auf die Vorgaben für Eigenkapitalien aus unternehmerischer Tätigkeit oder die Führung einer Kostenrechnung mit der Vorgabe, in Bereichen, in denen Auszahlungen oder monetarisierbare Anreize vorgesehen sind, die Kostenverrechnung zu Vollkosten aufzunehmen. Für das Eigenkapital ist eine Deckelung vorgesehen.

### **3.7.2 Eigentümerstrategie**

Nach Art. 94g StVG beschliesst die Regierung je Organisation mit kantonaler Beteiligung eine Eigentümerstrategie, welche die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und unternehmerischen Ziele enthält, die der Kanton verfolgt. Die Eigentümerstrategie ist ein wesentliches Steuerungsinstrument. Mit ihr werden unter Wahrung des Rechts auf Selbstverwaltung die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Erfüllung der Staatsaufgaben durch die HSG festgelegt, soweit dies nicht bereits durch das Universitätsgesetz erfolgt und die Absichten des Eigners im Sinn einer strategischen Zielvorgabe konkretisiert. Die Eigentümerstrategie dient damit einerseits der strategischen Leitung der Universität als Vorgabe für die Konkretisierung der internen Zielvorgaben und andererseits der Regierung als Referenzmassstab für die Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit der HSG. Sie ermöglicht es sodann dem Kantonsrat, im Rahmen seiner Oberaufsicht die Wirksamkeit der von der Regierung vorgenommenen Steuerung und Beaufsichtigung zu überprüfen.

Nachdem sich die Pflicht zum Erlass einer Eigentümerstrategie bereits aus dem Staatsverwaltungsgesetz ergibt, ist eine gesonderte Regelung im Universitätsgesetz entbehrlich. Hingegen sind im Rahmen der Eigentümerstrategie die im neuen Universitätsgesetz festgelegten Grundsätze zu Zweck, Ausrichtung und Governance der Universität zu beachten.

Die Eigentümerstrategie zur HSG wurde parallel zur Revision des Universitätsgesetzes erarbeitet und liegt seit dem 2. November 2021 vor. Sie orientiert sich bezüglich Struktur und Aufbau an den bestehenden Eigentümerstrategien des Kantons – etwa zur Kantonalbank oder zu den Spitalverbunden St.Gallen – und ist in Anhang 2 zu dieser Botschaft abgebildet.

### **3.7.3 Vierjähriger Leistungsauftrag und Staatsbeitrag**

Das System des vierjährigen Leistungsauftrags und des entsprechenden Staatsbeitrags wurde im Jahr 2016 eingeführt (vorstehend Abschnitt 1.1) und im Jahr 2019 in einer Vierjahresperiode (2019–2022) verstetigt. Der Leistungsauftrag gibt Auskunft über die Entwicklungsschwerpunkte der betreffenden Periode und betrifft im Wesentlichen die Lehre (ohne Weiterbildung) und Forschung. Für die Berechnung des Staatsbeitrags werden sowohl ertrag- als auch aufwandseitig insbesondere die Studierendenzahlen herangezogen. Der Staatsbeitrag stellt die Erfüllung des Leistungsauftrags sicher und wird als Sonderkredit zu Lasten der kantonalen Erfolgsrechnung vom Kantonsrat für vier Jahre beschlossen.

Das Konzept des vierjährigen Leistungsauftrags gibt der Universität unter Gewährleistung der Finanzautonomie die nötige planerische Sicherheit, damit diese die vorherrschenden mehrjährigen Leistungserstellungsprozesse (namentlich die mehrjährigen Ausbildungsgänge) und die damit einhergehenden Verpflichtungen erfüllen kann. Wichtiger Bestandteil ist ein objektiv nachvollziehbares und stabiles Berechnungsschema für die Festlegung des Staatsbeitrags. Das heute verwendete Modell basiert auf den schweizerischen Durchschnittskosten je Studierenden sowie dem Aufwand für Entschädigungen für die Nutzung der sich im kantonalen Eigentum befindlichen Gebäude und Mietzinsen für weitere Flächen. Die Durchschnittskosten je Studierenden werden

dabei anhand der Durchschnittswerte der Schweizer Universitäten in den Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften, Recht und Sozialwissenschaften und je Studienstufe ermittelt.<sup>35</sup> Demgegenüber berücksichtigt das heutige Modell keine Durchschnittsflächenkosten (Bereitstellung und Betrieb bzw. Unterhalt) oder Durchschnittswerte für den Flächenbedarf.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Referenzkosten und den daraus abgeleiteten Staatsbeitrag für die Leistungsauftragsperioden 2016–2018 und 2019–2022:

<b>Leistungsindikatoren und Parameter</b>	<b>Referenzmodell Leistungsauftrag 2016–2018</b>	<b>Referenzmodell Leistungsauftrag 2019–2022</b>
Studierende (Herbstsemester) pro Kalenderjahr in Leistungsperiode	8'300	9'063
davon Grundlehre (BA, MA)	7'600	8'475
davon Doktoranden	700	588
BFS Indikator 3: 2016 CH Grundlehre ohne Immobilienkosten gewichtet nach Fachbereichen	14'539	15'187
BFS Indikator 3: 2016 CH Doktoranden ohne Immobilienkosten gewichtet nach Fachbereichen	28'666	27'045
<b>Finanzielle Mittelfristplanung</b>	<b>Referenzmodell Leistungsauftrag 2016–2018</b>	<b>Referenzmodell Leistungsauftrag 2019–2022</b>
Referenzkosten Stufe Grundlehre	110'496'400	128'709'800
Referenzkosten Stufe Doktoranden	20'066'200	15'889'000
<b>Total Referenzkosten</b>	<b>130'562'600</b>	<b>144'598'800</b>
./ Erträge aus Studiengebühren (Basis: AFP HSG 2019–2022, einschliesslich Anmeldegebühren)	-18'409'000	-19'788'900
Nutzungsentschädigung Kanton für Universitätsbauten	3'285'700	3'119'000
Nettoaufwand Mietliegenschaften (Basis: AFP HSG 2019–2022, einschliesslich Provisorien ab dem Jahr 2019)	6'250'000	8'485'700
<b>Bedarf öffentliche Grundfinanzierung</b>	<b>121'689'300</b>	<b>136'414'600</b>
./ IUV-Beiträge (Basis: AFP HSG 2019–2022)	-38'187'700	-43'448'800
./ Bundesbeiträge (Basis: AFP HSG 2019–2022, einschliesslich Baunutzungsbeiträge)	-32'821'700	-33'629'400
<b>Bedarf Staatsbeitrag des Kantons St.Gallen</b>	<b>50'679'900</b>	<b>59'336'400</b>
./ Kürzung zur Einhaltung finanzpolitischer Vorgaben:	-1'500'000	-5'000'000
davon Begrenzung Parameter «Referenzkosten vertiefte Lehre»	-	-4'000'000
davon erhöhte Beiträge der Institute an den Kernhaushalt	-	-1'000'000
<b>Gewährter Staatsbeitrag des Kantons St.Gallen</b>	<b>49'179'900</b>	<b>54'336'400</b>
davon Öffentliche Grundfinanzierung je Studierenden	14'481	14'501

Basierend auf den gesamtschweizerischen Durchschnittskosten je Studierenden resultieren für die Jahre 2019 bis 2022 jährliche Referenzkosten von 144,6 Mio. Franken. Darauf basierend werden die Studiengebühren (19,8 Mio. Franken) abgezogen und der Aufwand für Nutzungsentschädigungen (3,1 Mio. Franken) sowie Mieten (8,5 Mio. Franken) addiert. Daraus ergibt sich der Bedarf der öffentlichen Grundfinanzierung von 136,4 Mio. Franken. Von diesem Bedarf werden die IUV-Beiträge und die Bundesbeiträge von gesamthaft 77,1 Mio. Franken abgezogen, wodurch ein Bedarf für den kantonalen Staatsbeitrag von 59,3 Mio. Franken resultiert.

<sup>35</sup> Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS); Finanzen der Hochschulen, Kostenindikator III ohne Infrastrukturkosten.

Aus dem heute verwendeten Berechnungsschema kann kein Automatismus zur Festsetzung des tatsächlichen Staatsbeitrags abgeleitet werden. Vielmehr stellt es eine Ausgangsbasis dar, um anhand weiterer Aspekte wie finanzpolitischen oder strategischen Zielsetzungen den tatsächlichen Staatsbeitrag zugunsten der Universität zu definieren. Vor diesem Hintergrund wurde im Leistungsauftrag 2019–2022 angesichts der gesamtkantonalen finanzpolitischen Rahmenbedingungen der hergeleitete Staatsbeitrag um 5 Mio. Franken reduziert. Falls unvorhergesehene Entwicklungen (z.B. massive Veränderung der Studierendenzahlen, Änderung der Sozialversicherungen, strukturelle Veränderung der IUV- und Bundesbeitragssysteme usw.) die Erfüllung des Leistungsauftrags in Frage stellen, ist die Universität umgekehrt zum Antrag auf Anpassung des Leistungsauftrags oder des Staatsbeitrags berechtigt.

Im Hinblick auf künftige Leistungsaufträge ist das derzeit verwendete Berechnungsschema aufgrund veränderter Verhältnisse oder Bedürfnisse gegebenenfalls anzupassen. Dabei ist die Nachvollziehbarkeit und Transparenz sicherzustellen, etwa betreffend Abweichungen vom Grundsatz der interuniversitären Durchschnittskosten bzw. vom geltenden Referenzkostenmodell. Dies tut der Erkenntnis, dass sich die mehrjährigen Leistungsaufträge in der Praxis grundsätzlich bewähren, keinen Abbruch.

Die beschriebene Grundfinanzierung bildet den Orientierungsrahmen für die Ressourcenplanung und -verwendung für den Kanton und die Universität. Etliche Entscheide wirken in finanzieller Sicht über die Leistungsperiode hinaus – namentlich langjährige Objektanmietungen zur Deckung des kurz- bis mittelfristigen Flächenbedarfs. Damit das Risiko von Folgekosten für den Kanton und die Universität tragbar und steuerbar bleibt, wurde mit Einführung des mehrjährigen Leistungsauftrags das Instrument des Grundkapitals geschaffen, über das die Universität verfügen muss. Dieses dient zur unverminderten Erfüllung des Leistungsauftrags, auch wenn unerwartete Mehraufwendungen oder Mindererträge während der Leistungsperiode auftreten. Die Zielgrösse beträgt aktuell 40 Prozent des jährlichen Staatsbeitrags und soll gewährleisten, dass Ausgabenüberschüsse aufgefangen werden können und Zeit für Korrekturmassnahmen (Ausgabenreduktion, Einnahmenerhöhung) bleibt.<sup>36</sup>

Insgesamt zeigen die seit dem Jahr 2016 gemachten Erfahrungen, dass sich das Modell der mehrjährigen Leistungsaufträge und Staatsbeiträge bewährt. Mit der damit verbundenen Struktur von Zieldefinition, Zielerreichungskriterien und Ableitung der erforderlichen Mittelbereitstellung verfügt der Kanton über ein geeignetes Instrumentarium zur finanziellen und inhaltlichen Steuerung der HSG. Auch erweist sich die Periodizität von vier Jahren als zweckmässig, dies auch mit Blick auf die politische Legislaturperiode. Der heutige Gesetzestext zum Leistungsauftrag<sup>37</sup> wird deshalb nur dahingehend angepasst, dass der Inhalt des Leistungsauftrags um Kriterien zur Zielerfüllung zu ergänzen ist.

Mit dem VI. Nachtrag zum Universitätsgesetz (nGS 2018-064) wurde das Aufgabengebiet der HSG um einen Masterstudiengang in Humanmedizin (Joint Medical Master [JMM]) erweitert (vorstehend Abschnitt 1.1). Da es sich dabei um einen völlig neuen Auftrag der HSG handelte, der zudem in einer neuen Organisationsform nicht durch die HSG allein, sondern zusammen mit einem akademischen universitären Partner angeboten und verantwortet wird, wurden für den JMM ein separater Leistungsauftrag und ein separater Staatsbeitrag eingeführt (Art. 50<sup>quater</sup> UG). Damit sollte insbesondere auch gewährleistet sein, dass in der Anfangs- und Konsolidierungsphase grösstmögliche Transparenz hinsichtlich Kosten und Finanzierung des JMM geschaffen und eine Quersubventionierung des JMM durch den ordentlichen Staatsbeitrag ausgeschlossen wird. In der Botschaft zum VI. Nachtrag zum Universitätsgesetz (22.17.09) wurde aber gleichzeitig fest-

---

<sup>36</sup> Vgl. zum Ganzen: Art. 10 der Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Universität St.Gallen (sGS 217.14).

<sup>37</sup> Art. 46<sup>bis</sup> UG.

gehalten, dass im Rahmen einer Revision des Universitätsgesetzes zu prüfen sei, ob eine Integration des separaten Leistungsauftrags und Staatsbeitrags für den JMM in den ordentlichen Leistungsauftrag und Staatsbeitrag für die HSG erfolgen kann. Aus Sicht der Regierung bestehen heute keine Gründe mehr für einen separaten Leistungsauftrag und Staatsbeitrag für den JMM. Der JMM ist Teil des gesetzlich definierten Aufgabenbereichs der HSG und wird auch im Staatshaushalt nicht als eigene Position ausgewiesen. Dem Anliegen der Transparenz kann auch in einem «konsolidierten» Leistungsauftrag mit einer klaren Trennung zwischen dem Leistungsauftrag für den JMM und dem Leistungsauftrag die übrigen Aufgabenbereiche der HSG sowie der expliziten Ausweisung des Anteils für den JMM innerhalb des für die HSG gesamthaft gesprochenen Staatsbeitrags entsprochen werden. Für die neue Leistungsauftragsperiode 2023–2026 erfolgt die Berechnung des Staatsbeitrags noch nach geltendem Recht.

### 3.7.4 Studiengebühren

Die Zuständigkeit für die Festlegung der Studiengebühren muss gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich beim Gesetzgeber liegen.<sup>38</sup> Zulässig ist es aber, im Gesetz lediglich eine Bandbreite mit einer Obergrenze für die Gebühren festzulegen und die Festlegung der effektiven Gebühren innerhalb dieser Bandbreite in nachgelagerte Erlasse vorzunehmen. Im neuen Universitätsgesetz soll deshalb ein Höchstbetrag für die Studiengebühren festgelegt und die konkrete Festlegung der Gebühren an den Universitätsrat mit Genehmigungsvorbehalt der Regierung delegiert werden. Dies vor dem Hintergrund, dass das Finanzierungsmodell der HSG auf verschiedenen Finanzierungsblöcken basiert (vorstehend Abschnitt 3.7.1). Weil die Regierung den Leistungsauftrag erteilt und den Staatsbeitrag beantragt, muss sie auch bei den Studiengebühren über die Genehmigung einen Einfluss ausüben können. Nicht zu den Studiengebühren gehören die von den Teilnehmenden der Weiterbildung zu zahlenden Kurskosten. Diese basieren auf dem durch die Weiterbildungskommission festzulegenden Kostenrahmen und sind aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Weiterbildungsanbieter und den Teilnehmenden geschuldet.

Weiterhin möglich sein sollen zudem differenzierte Studiengebühren für Fälle, in denen keine IUV-Gelder fließen, namentlich bei ausländischen Studierenden oder bei Langzeitstudierenden. Festgehalten werden soll weiter an der Möglichkeit, für die Masterstufe höhere Gebühren zu verlangen als für die Bachelorstufe, bei der die Kosten tiefer sind. Keine Abstufung soll für die verschiedenen Studienbereiche erfolgen. Eine solche Regelung würde von der Regelung der anderen Schweizer Universitäten abweichen und sie wäre vor allem unter Aspekten der Bildungschengleichheit anfechtbar. Korrekterweise müssten in einem solchen System die Gebühren für das Medizinstudium nämlich ein Mehrfaches der Gebühren für das Studium der Sozialwissenschaften betragen.

Der Kantonsrat hat am 17. Februar 2021 den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung aus dem Jahr 2019 genehmigt (24.20.01; nachfolgend IUV 2019).<sup>39</sup> Nach Art. 13 IUV 2019 können die Hochschulträgerkantone angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Dabei gilt, dass Studiengebühren und IUV-Beiträge zusammen die standardisierten Kosten je IUV-Kostengruppe nicht übersteigen dürfen, sonst werden die IUV-Beiträge entsprechend gekürzt. Die Studiengänge an der HSG fallen mit Ausnahme der Studiengänge Computer Science (Kostengruppe 2) und Humanmedizin (Joint Medical Master; Kostengruppe 3) in die IUV-Kostengruppe I. In dieser liegen die standardisierten Kosten derzeit bei rund 15'900 Franken und der IUV-Beitragssatz bei 9'720 Franken. Der Höchstbetrag für Studiengebühren an der HSG für Studierende, für die IUV-Beiträge fließen, und für Studierende aus dem Kanton St.Gallen wird im neuen Universitätsgesetz entsprechend auf Fr. 6'300.– festgelegt (gerundete

<sup>38</sup> BGE 130 I 113.

<sup>39</sup> Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV), sGS 217.81.

Differenz zwischen standardisierten Kosten und IUV-Beitragssatz). Für Studierende, für die keine IUV-Beiträge (mehr) ausgerichtet werden, ist der entsprechende Höchstbetrag auf die standardisierten Kosten von Fr. 16'200.– festzulegen.

Zurzeit erhebt die HSG folgende Studiengebühren (ausgedrückt als Jahresgebühr):

	<b>Studiengebühren (in Fr. je Jahr) für inländische Studierende ab 1. August 2019</b>	<b>Studiengebühren (in Fr. je Jahr) für ausländische Studierende ab 1. August 2019</b>
Bachelor	2'458	6'258
Bachelor Langzeit	3'458	6'258
Master	2'858	6'658
Master Langzeit	3'858	6'658

Die Studiengebühren für den gemeinsam mit der Universität Zürich angebotenen Joint Medical Master betragen für inländische Studierende Fr. 1'898 bzw. Fr. 2'898 für inländische Langzeitstudierende<sup>40</sup>. Diese niedrigeren Studiengebühren lehnen sich an diejenigen der Universität Zürich an. Die HSG bietet im Joint Medical Master derzeit 40 Studienplätze je Jahrgang an.

### 3.7.5 Selbsterwirtschaftete Drittmittel

Der Staatsbeitrag an die Universität deckt wie erwähnt den Grundauftrag ab (vorstehend Abschnitt 3.7.3). Zur Profilbildung bzw. im Rahmen ihrer Exzellenzstrategie ist die HSG darüber hinaus darauf angewiesen, selbständig weitere, über die staatliche Grundfinanzierung und Gebührenerzuflüsse hinausreichende Mittel zu erschliessen, wie dies schon heute der Fall ist. Die Grundlage zur Annahme solcher Mittel und zum Eingehen von Forschungs- und Weiterbildungskooperationen ist im neuen Universitätsgesetz zu legen, wobei die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen an den Universitätsrat zu delegieren ist. Die Ausführungsbestimmungen sollen insbesondere sicherstellen, dass auch bei Annahme von Drittmitteln und Eingehen von Forschungs- und Weiterbildungskooperationen die Freiheit von Forschung und Lehre gewahrt bleibt.

Forschungsleistungen unterliegen in der Regel einem mehrjährigen Prozess. Wie bereits heute<sup>41</sup> sollen deshalb auch unter dem neuen Universitätsgesetz zweckorientierte Rücklagen (Fondskapital) für die mit den Forschungsleistungen einhergehenden Verpflichtungen gebildet werden können. Zur Abfederung der Volatilität im Forschungs- und Weiterbildungsmarkt muss zudem auch in Zukunft genügend Grundkapital zur Verfügung stehen, um sich verlagernde Geschäftsgänge ausgleichen oder sich geordnet aus einem Tätigkeitsfeld zurückziehen zu können. Andererseits muss sichergestellt werden, dass das zweckdienlich für die Erbringung von Forschungs- und Lehrleistungen erarbeitete Kapital wiederum dort eingesetzt wird. Für die Eigenkapitalbildung war deshalb im Verordnungsrecht eine Höchstmarke zu definieren. Mit einem Nachtrag vom 5. April 2022 (nGS 2022-023) wurde der Umgang mit Ertrags- oder Aufwandüberschüssen in der Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Universität geregelt.

### 3.7.6 Donationen und Sponsoring

Neben den selbsterwirtschafteten Drittmitteln tragen in Hochschulen auch Donationen und Sponsoring vermehrt zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich Profilbildung und Exzellenz bei. Gleichzeitig ist in den letzten Jahren die öffentliche Meinung hinsichtlich des Einwerbens von Donationen und von Sponsoring durch Hochschulen erheblich kritischer geworden. Dabei wird insbesondere befürchtet, die Hochschulen würden damit ungebührliche Interessenbindungen eingehen und die Freiheit von Lehre und Forschung aufs Spiel setzen.

<sup>40</sup> Für ausländische Studierende beträgt die Studiengebühr unabhängig von der Dauer des Studiums Fr. 20'156.–.

<sup>41</sup> Art. 11 der Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Universität St.Gallen (sGS 217.14).

Die HSG hat mit entsprechenden Fundraising-Aktivitäten (Drittmittel, Donationen, Sponsoring) in der Vergangenheit erfolgreich Mittel für Vorhaben angeworben, die nicht oder nur teilweise von der öffentlichen Hand finanziert wurden (Campus Rosenberg, Learning Center, Förderprofessuren usw.). Die entsprechenden Zuwendungen basieren weitgehend auf einer Wertschätzungskultur der ehemaligen Studierenden gegenüber der Universität. Eine herausragende Stellung nimmt dabei die HSG-Stiftung ein. Diese verfolgt das Ziel der Förderung der HSG als eine der führenden Wirtschaftsuniversitäten. Dazu initiiert und bündelt sie Förderaktivitäten, um strategisch wichtige Projekte für die HSG zu realisieren, und trägt damit zur Sicherung der Exzellenz von Forschung und Lehre massgeblich bei.

Innerhalb der HSG ist derzeit die «Universitätsförderung» für die Erschliessung solcher Drittmittel zuständig. Der HSG soll es auch weiterhin möglich sein, solche Drittmittel zu akquirieren. Im Universitätsgesetz ist deshalb die Grundlage für Mittelallokationen über Donationen und Sponsoring unter der Voraussetzung der Gewährleistung der Freiheit von Lehre und Forschung zu legen. Dem Universitätsrat ist dabei die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen für die Annahme solcher Mittel zu übertragen. Diese sollen insbesondere die Freiheit von Forschung und Lehre gewährleisten und Voraussetzungen hinsichtlich Mittelherkunft und -verwendung festlegen.

### **3.7.7 Beteiligungen**

Gegenwärtig sind Beteiligungen der HSG an anderen Institutionen oder Unternehmen im Universitätsgesetz nicht vorgesehen, womit solche nur sehr beschränkt möglich sind. Im neuen Universitätsgesetz soll die Grundlage geschaffen werden, dass sich die HSG mit selbsterwirtschafteten Finanzmitteln an öffentlich- und privatrechtlichen Organisationen im Bereich ihres gesetzlichen Auftrags beteiligen kann, insbesondere dann, wenn sich dadurch Effizienz- und Effektivitätspotenziale erschliessen lassen.<sup>42</sup> Ebenso soll sich die Universität an Infrastrukturen, wie zum Beispiel dem Innovationspark Ost beteiligen können.

Neu geschaffen werden soll des Weiteren die Möglichkeit von Beteiligungen der HSG an Spin-Offs bzw. Unternehmensgründungen von Absolventinnen und Absolventen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der HSG. Solche Beteiligungen sind heute nicht klar geregelt, dies obwohl sich die HSG bereits seit gut zehn Jahren mit «Startup@HSG» u.a. mit Coachings mit grossem Erfolg für Unternehmensgründungen engagiert. Mit Blick auf die unternehmerische Ausrichtung der Universität, aber auch die erfolgte Erweiterung des Lehr- und Forschungsbereichs um die Informatik, ist im neuen Universitätsgesetz eine Grundsatznorm zu schaffen, die Beteiligungen an Spin-Offs ermöglicht. Wie das Beispiel der ETH Zürich zeigt, erhöht ein solches Engagement die Anziehungskraft der Universität und ist gleichzeitig Signal für die Praxisrelevanz von Lehre und Forschung.

Die durch das neue Gesetz ermöglichten Beteiligungen der HSG können ideeller, know-how-bezogener oder finanzieller Natur sein. Der Universitätsrat legt die Voraussetzungen für Beteiligungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung fest. Dabei berücksichtigt er Grundsätze wie:

- Die Geschäftstätigkeit und Geschäftspolitik der Unternehmen, an denen sich die HSG beteiligt, müssen im Rahmen der Zielsetzungen für Lehre und Forschung der Universität liegen.
- Ordnungspolitische Imperative wie Wettbewerbsneutralität und Verzicht auf Subventionierung sind zu beachten.
- Auf Mehrheitsbeteiligungen und aktive Mitgestaltung der Unternehmenspolitik bei Beteiligungen ist zu verzichten.

---

<sup>42</sup> Die HSG hält aus diesem Grund bereits heute z.B. eine Beteiligung an der Swiss Library Service Platform – einer Aktiengesellschaft der Hochschulen der Schweiz, die Bibliotheksservices anbietet bzw. verhandelt.

- Für die Beteiligung sind ausschliesslich von der HSG selbsterwirtschaftete Drittmittel oder Donationen einzusetzen.
- Die Beteiligung erfolgt in aller Regel über Immaterial- und Sachgüter, allenfalls kann sie Teile von Lizenzgebühren oder Vorinvestitionen umfassen.
- Die Beteiligung der HSG an Einnahmen der geförderten Unternehmen (insbesondere aus Immaterialgüterrechten) ist zu regeln.
- Für die Frühphasenfinanzierung von Spin-Offs sind Fondslösungen zu prüfen.
- Für die Beteiligungen ist eine adäquate Risikobeurteilung und ein systematisches Controlling vorzusehen.

Mit Blick auf die kantonale Eigentümerschaft der HSG soll indes weiterhin kein Eigentum privater Rechtssubjekte<sup>43</sup> an der Universität oder Teilen davon möglich sein.

### 3.7.8 Immobilien

Mit der aktuellen Rechtslage stellt der Kanton der HSG die Immobilien zur Verfügung, die sie zur Erfüllung des Leistungsauftrags benötigt. Die HSG hat dafür eine Nutzungsentschädigung auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Vollkostenrechnung zu entrichten und für den sogenannten «kleinen Unterhalt» selbst zu sorgen. Übersteigt der Flächenbedarf der HSG die vom Kanton bereitgestellten Flächen, kann sie Mietverträge mit Dritten abschliessen. Die Ausgaben, die sich aus der Entrichtung von Nutzungsentschädigungen und Mietzinsen ergeben, werden bei der Berechnung des Staatsbeitrags angerechnet.

Das Universitätsgesetz sieht heute kein Recht der HSG auf Immobilienerwerb vor. Im Rahmen des Revisionsprojekts wurde, wie in der Botschaft zum IV. Nachtrag zum heutigen Universitätsgesetz in Aussicht gestellt (vorstehend Abschnitt 1.1), eine Übertragung des umfassenden Immobilienmanagements und auch die Übertragung von Immobilieneigentum an die Universität geprüft.

Immobilien stellen bilanzmässig sogenanntes Anlagekapital dar. Dieses Kapital ist mit eigentümergeitigen Verpflichtungen verbunden (Unterhalt, Instandhaltung und Instandsetzung). Diesen Pflichten stehen andererseits Verfügungsrechte gegenüber (Nutzung, bauliche Veränderung, Vermietung und Veräusserung.) Die von der HSG genutzten Liegenschaften dienen der Erfüllung des Leistungsauftrags mit den Kernaufgaben Lehre, Forschung, Weiterbildung und Erbringen von Dienstleistungen. Nicht zur Kernaufgabe einer Universität gehört es, Anlagekapital zu äufnen und zu bewirtschaften. Die HSG soll deshalb auch künftig kein Immobilieneigentum erwerben können oder seitens Kanton übertragen erhalten.<sup>44</sup> Von diesem Grundsatz ausgenommen ist der Erwerb von Immobilien durch Legate oder Schenkungen. Dieser soll neu erlaubt werden, allerdings mit Blick auf die möglichen Folgekosten – etwa in Bezug auf den Unterhalt oder einen allfälligen Bedarf an Hypotheken – unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Regierung. Den Instituten ist es mangels eigener Rechtspersönlichkeit auch inskünftig nicht möglich, Eigentum an Immobilien zu erwerben.

Treiber des Flächenbedarfs sind die Anzahl Studierende und Mitarbeitende, die Art der Flächen-nutzung (Lehre, Forschung, Weiterbildung, Administration) sowie die Disziplin (geistes-/sozialwis-senschaftliche, naturwissenschaftliche/technische Fächer). Zu beachten sind dabei auch neue Lehr- und Lernformen mit erhöhtem Interaktionsbedarf, die gegenüber den herkömmlichen Lehr-formen potenziell mehr Fläche benötigen. Weil die Entwicklungen in diesem Bereich kaum ein-schätzbar sind, ist die Ergänzung der vom Kanton bereitgestellten Räumlichkeiten mit Mietobjek-ten und Provisorien zweckmässig, um die Volatilität im Bedarf abdecken zu können. Weiterhin

<sup>43</sup> Natürliche oder juristische Personen nach Bundeszivilrecht.

<sup>44</sup> Weiterhin möglich ist der Erwerb von Liegenschaften durch die HSG-Stiftung.

möglich und nötig ist es deshalb, dass die HSG Flächen anmieten kann, soweit diese vom Kanton nicht (zeitgerecht) zur Verfügung gestellt werden können. Bei der Erstellung von Provisorien ist das kantonale Bau- und Umweltdepartement einzubeziehen.

### **3.7.9 Rechnungsführung und Revision**

Institute und Forschungszentren der HSG sind heute in je eigene Buchungskreise, mit je eigenem Jahresabschluss und entsprechend je eigenen Revisionsberichten organisiert. In der HSG bestehen heute über 40 Buchungskreise, was zu grosser Heterogenität, einem hohen operativen Aufwand, qualitativen Unterschieden in der finanziellen Abwicklung des Geschäftsalltags und einem grossen Aufwand bei der Revision führt (vorstehend Abschnitt 3.2.3.h). Mit der Überarbeitung des Universitätsstatuts infolge des neuen Universitätsgesetzes sollen deshalb die heutigen Buchungskreise grundsätzlich in einen einzigen Buchungskreis HSG überführt werden, in dem die Finanzen der Institute und Forschungszentren als Profitcenter verwaltet werden. Die Kompetenz zur Rechnungsführung und damit auch die Berichterstattung wird auf die HSG als Ganzes übertragen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sollen möglich sein, wenn sich ein ausgewiesener Bedarf des Führens einer Rechnung in einem gesonderten Buchungskreis zeigt. Dies kann etwa bei grossen Instituten der Fall sein. Über solche Ausnahmen soll der Universitätsrat auf entsprechenden Antrag der Rektorin oder des Rektors entscheiden.

Mit der Überführung der gegenwärtig selbständigen Rechnungsführungen in Profitcenter-Rechnungen können Know-how gebündelt und administrative Skaleneffekte erschlossen werden, womit eine qualitätssteigernde, transparenzfördernde und voraussichtlich auch kostenmindernde Wirkung erzielt wird. Zudem kann damit eine fristgerechte Revision der gesamten HSG auch dann sichergestellt werden, wenn die HSG bzw. die Anzahl der Institute weiterwachsen sollte. Festzuhalten ist, dass die Institute weiterhin über eine hohe Autonomie innerhalb der Gesamtuniversität verfügen und die von den Instituten erarbeiteten Kapitalien wie heute zweckgebunden im Entscheidungsbereich des jeweiligen Instituts bleiben (sog. zweckbestimmtes Fondskapital). Strategische Entscheide wie jene der Institutsausrichtung oder der Personalplanung sind von der Zusammenfassung der Rechnungsführung grundsätzlich unberührt.

Wie bereits ausgeführt (vorstehend Abschnitt 3.2.3.h), verfügt die HSG seit dem Jahr 2020 über eine interne Revision, die im Auftrag des Universitätsrates die ordnungsgemässe Geschäftsführung der einzelnen Organisationseinheiten und Institute überwacht. Die interne Revision untersteht dem Universitätsrat. Die Berichterstattung erfolgt an den Universitätsrat mit Kenntnisnahme durch das Rektorat (bzw. dessen Einbezug) sowie die überprüften Organisationseinheiten (z.B. Institute). Die Revisionsstelle wird durch die Regierung gewählt und soll grundsätzlich wie bisher die Kantonale Finanzkontrolle sein, wobei auch andere Lösungen denkbar sind. Die interne und externe Revision koordinieren sich in der Schwerpunktsetzung der Prüfungen. Die kantonale Finanzkontrolle kann selbständig ergänzende Schwerpunkte in der Revision setzen und hat Zugang zu allen relevanten internen Daten, einschliesslich den Berichten der internen Revision.

Die Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Universität St.Gallen vom 8. Dezember 2015 (sGS 217.14) bildet die Grundlage für die Rechnungsführung im Rahmen des mehrjährigen Leistungsauftrags. Sie verpflichtet die HSG, einen jährlichen Rechenschaftsbericht in Form des Geschäftsberichts vorzulegen und die Regierung damit über die Umsetzung und Erfüllung des Leistungsauftrags zu informieren. Das Interne Kontroll- und Risikomanagementsystem der HSG stellt die Früherkennung von Fehlentwicklungen sicher und gewährleistet das Einleiten von allfälligen Korrekturmassnahmen. Das geltende Universitätsgesetz sieht zudem vor, dass die HSG alle vier Jahre einen ausführlichen Leistungsauftrags-Schlussbericht zuhanden des Kantonsrates vorlegt. Mit der Fortführung des Instruments des vierjährigen Leistungsauftrags ist sowohl die jährliche Berichterstattung an die Regierung als auch die ausführliche Berichterstattung an den Kantonsrat beizubehalten.

## 3.8 Rechtspflege

### 3.8.1 Anwendbarkeit des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

Auf das Verwaltungsverfahren und die Rechtspflege kommt in Angelegenheiten der HSG grundsätzlich das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) zur Anwendung. Das VRP regelt sowohl das nichtstreitige als auch das Streitige Verwaltungsverfahren umfassend. Aufgrund der Spezialitäten einer Universität – etwa die hohe Anzahl der zu erlassenden Verfügungen oder die Besonderheiten bei der Anstellung von akademisch-wissenschaftlichem Personal – sind aber in gewissen Punkten vom VRP abweichende Regelungen nötig.

### 3.8.2 Verfügungen

Verfügungen sind grundsätzlich schriftlich bzw. postalisch zu eröffnen (Art. 25 VRP). Eine elektronische Zustellung ist möglich, wenn die Beteiligten der elektronischen Zustellung zugestimmt haben (Art. 26<sup>bis</sup> VRP). Für die HSG soll mit dem neuen Universitätsgesetz die Möglichkeit geschaffen werden, Verfügungen generell – also ohne vorgängiges Einholen einer Zustimmung – elektronisch zu eröffnen. Der Grund für diese Regelung liegt einerseits in der hohen Anzahl Verfügungen, welche die HSG erlässt. Andererseits kann eine postalische Verfügung aufgrund der Internationalität der HSG in gewissen Fällen nicht zeitgerecht erfolgen: Bewirbt sich z.B. eine Person aus dem Ausland um einen Studienplatz, kann eine Nicht-Zulassung ohne Beschreibung des diplomatischen Wegs postalisch nicht rechtsgenügend eröffnet werden (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 2C\_478/2017 vom 9. April 2018). Auch kann eine schriftliche Zustimmung zur elektronischen Eröffnung in diesen Fällen in der Regel nicht zeitgerecht eingeholt werden. Für die technische und administrative Umsetzung der elektronischen Zustellung sind Ausführungsbestimmungen nötig. Der Universitätsrat wird dabei insbesondere zu regeln haben, ob die Übermittlung mit elektronischer Unterschrift erfolgen soll, wie die Authentizität des Absenders oder der Nachweis der erfolgten Zustellung sichergestellt wird und welche Schritte bei einer Zustellung ins Ausland zu beachten sind, um diesbezüglich allenfalls bestehenden Staatsverträgen Rechnung zu tragen.

Die HSG erlässt jährlich mehrere zehntausend Notenverfügungen. Diese Verfügungen enthalten in der Regel keine individuelle Begründung. Die Begründung erfolgt vielmehr im Rahmen der Prüfungseinsicht (bei grossen schriftlichen Prüfungen) oder wird bei Bedarf individuell nachgeliefert (bei mündlichen Prüfungen und schriftlichen Arbeiten). Die Prüfungseinsicht kann aufgrund der hohen Studierendenzahlen in der Regel nicht in der 14-tägigen Rekursfrist erfolgen, weshalb heute die Rechtsmittelfrist ablaufen kann, bevor eine rechtsgenügende Begründung vorliegt. Die Studierenden sind in diesem Fall gezwungen, vorsorglich Rekurs zu erheben, was zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand führt. In Prüfungsangelegenheiten soll deshalb mit dem neuen Universitätsgesetz die Möglichkeit einer «Verfügung auf Verlangen» geschaffen werden. Dabei werden die Noten den Studierenden auf geeignetem Weg zur Kenntnis gebracht. Sind die Studierenden mit der Note nicht einverstanden, können sie innert fünfzig Tagen eine Verfügung verlangen. Diese Verfügung ist mit der regulären Rekursfrist von 14 Tagen verbunden. Diese Sonderregelung soll nur für Noten gelten. Alle anderen Entscheide (Zulassungsentscheide, Gebührenentscheide, Exmatrikulationen, Disziplinar massnahmen usw.) werden weiterhin von Beginn weg als Verfügung eröffnet. Die Sonderregelung für Notenentscheide drängt sich auch deshalb auf, weil deren Rechtsnatur umstritten ist (vgl. BGE 136 I 229 Erw. 2.2). Die einzelnen Noten haben primär eine didaktische Funktion und zielen nicht unmittelbar auf Rechtswirkungen. In der Summe wirken sie sich aber auf das Bestehen oder Nichtbestehen des Studiums aus und können auch künftige Berufschancen beeinflussen. Es besteht somit ein Bedürfnis nach zeitnahe Rechtsschutz, dem mit dieser Lösung entsprochen werden kann. Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich an die Regelung in Art. 29<sup>ter</sup> Abs. 1 des Polizeigesetzes (sGS 451.1) an, der die Anfechtung mündlicher Wegweisungen regelt. Wird innert Frist keine Verfügung verlangt, gilt die Note als anerkannt und kann nicht in einem späteren Zeitpunkt zum Gegenstand eines Rekursverfahrens gemacht werden.

### 3.8.3 Instanzenzug

Das heutige Universitätsgesetz sieht als verwaltungsinterne Rechtspflegeorgane in erster Instanz den Senatsausschuss, die Rekurskommission sowie die Rekursinstanzen der Teilkörperschaften (Mittelbau und Studierendenschaft) und als zweite universitätsinterne Rekursinstanz den Universitätsrat vor (Art. 41 ff. UG). Gegen Entscheide des Universitätsrates steht die Beschwerde ans Verwaltungsgericht offen (Art. 59<sup>bis</sup> VRP). Die heutige Regelung führt zu einem überlangen verwaltungsinternen Instanzenzug und einer starken Belastung der Universitätsangehörigen infolge der Selbstverwaltung.

Mit dem neuen Universitätsgesetz sollen der Universitätsrat und der Senatsausschuss deshalb von ihren Rechtsprechungsfunktionen entlastet werden. Inskünftig soll die Rekurskommission als einzige universitätsinterne Rekursinstanz fungieren. Sie soll neu in zwei Kammern organisiert werden:

- Die bildungsrechtliche Kammer entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen der Disziplinarkommission sowie gegen Verfügungen in Zulassungs-, Prüfungs- und Studienangelegenheiten.
- Die verwaltungsrechtliche Kammer entscheidet über alle übrigen universitären Angelegenheiten und insbesondere auch in personalrechtlichen Angelegenheiten (siehe dazu vorstehend Abschnitt 3.6.5).

Gegen Entscheide der Rekurskommission steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen. Im Universitätsgesetz ist festzuhalten, dass in Fällen von grundlegender Bedeutung für die Universität auch die Rektorin oder der Rektor zur Erhebung der Beschwerde berechtigt ist. Diese Bestimmung ist nötig, weil sich eine entsprechende Befugnis nicht aus Art. 45 Abs. 2 VRP ableiten lässt. Auch die Rechtsprechung geht von einer besonderen Zurückhaltung in Bezug auf die Beschwerdelegitimation der unterlegenen Vorinstanz aus, wenn sich Organe desselben Gemeinwesens gegenüberstehen: Eine Behörde, deren Verfügung von der zuständigen Instanz aufgehoben wurde, ist grundsätzlich nicht befugt, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zur Wiederherstellung ihrer Verfügung zu führen (BGE 141 II 161 Erw. 2.2). In einer Universität sind jedoch Fälle denkbar, in denen ein Entscheid der Rekurskommission über den konkreten Einzelfall hinaus grosse gesamtuniversitäre Wirkung entfalten oder den Universitätsbetrieb nachhaltig beeinflussen kann. Gegen solche Entscheide von grundlegender Bedeutung soll deshalb auch der Rektorin oder dem Rektor als Vertreterin oder Vertreter der HSG nach aussen bei Verwaltungsgericht Beschwerde erheben können.

## 3.9 Weitere Anpassungen

### 3.9.1 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich grundsätzlich nach dem Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009 (sGS 142.1; abgekürzt DSG). Dieses schreibt z.B. für die Zulässigkeit der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten, Persönlichkeitsprofilen und Profiling sowie für die Datenbekanntgabe im Abrufverfahren eine gesetzliche Grundlage vor. Im Universitätsgesetz fehlen bisher universitätsspezifische Bestimmungen zum Datenschutz.

Im neuen Universitätsgesetz soll die Grundlage gelegt werden für eine den einschlägigen Datenschutzbestimmungen entsprechende Datenbearbeitung und -bekanntgabe durch die HSG. Dabei sind einerseits in einer nicht abschliessenden Aufzählung Personengruppen zu nennen, deren Daten die HSG zur Erfüllung ihrer Aufgaben bearbeiten kann. Den Umgang mit Daten, einschliesslich Personendaten, regelt das Universitätsstatut. Mit diesem Verweis soll sichergestellt werden, dass die HSG die Bereiche Datenschutz, Datensicherheit, Informationssicherheit und Cyber systematisch bearbeitet und den steigenden Anforderungen bei der Erfüllung von Datenschutzvorschriften sowie den sich rasch verändernden technischen Gegebenheiten Rechnung tragen kann.

In Bezug auf die Datenbekanntgabe ist zu regeln, dass diese im Abrufverfahren nach Art. 15 DSGVO erfolgen kann.

Zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis muss die Auskunft an in- und ausländische Institutionen möglich sein über Regelverstöße oder einen entsprechenden Verdacht sowie über Sanktionen gegen Lehrende und Forschende, die sich Regelverstöße haben zuschulden kommen lassen.

Im neuen Universitätsgesetz ist der Grundsatz verankert, dass die HSG mit ihren Absolventinnen und Absolventen im Hinblick auf einen kontinuierlichen Wissens- und Erfahrungsaustausch in Verbindung bleibt und die lebenslange Bindung ihrer Absolventinnen und Absolventen untereinander und zur HSG unterstützt. Um diesen Grundsatz erfüllen zu können, muss die HSG der Alumni-Organisation und der HSG-Stiftung sowie allfälligen weiteren nahestehenden Personen Daten weitergeben können, die für die erwähnte Zweckerfüllung nötig sind.

Soweit keine HSG-spezifische Regelung nötig ist, weil sich eine solche schon im Datenschutzgesetz oder in anderen Erlassen findet, soll auf eine Regelung im Universitätsgesetz verzichtet werden. Dies ist z.B. im Bereich Datenaufbewahrung bzw. Aufbewahrungsdauer der Fall.

### **3.9.2 Disziplinarrecht**

Das Universitätsgesetz regelt heute das Disziplinarrecht für Teilnehmende an Lehrveranstaltungen sowie für Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zur Universität sehr detailliert und dennoch unvollständig.<sup>45</sup> Das Disziplinarrecht ist deshalb auf Stufe Gesetz und Universitätsstatut neu zu regeln, indem im Gesetz nur noch Bereiche aufgenommen werden, die einer formell-gesetzlichen Grundlage bedürfen – etwa der dauerhafte Ausschluss von der Universität als schwerstmögliche Disziplinarmaßnahme –, und die weiteren Regelungen im Universitätsstatut erfolgen. Sodann soll der Kreis der erfassten Personen erweitert werden, damit auch Personen erfasst sind, die zurzeit keine Lehrveranstaltungen besuchen, aber in einer engen Ausbildungsbeziehung zur Universität stehen, z.B. immatrikulierte Studierende im Austauschsemester, Doktorierende und Habilitierende.

Im Universitätsstatut sollen einerseits die möglichen Disziplinarmaßnahmen genannt und andererseits das Verfahren vor der Disziplinarkommission in den Grundzügen geregelt werden. Dieses soll gegenüber heute vereinfacht werden, indem z.B. nicht mehr die Rektorin oder der Rektor das Disziplinarverfahren einleiten muss. Ausserdem soll im Universitätsgesetz die Grundlage geschaffen werden, dass sich in Bagatellfällen nicht die ganze Disziplinarkommission mit einer Angelegenheit befassen muss, sondern die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine andere Stelle diese in eigener Kompetenz beurteilen kann.

### **3.9.3 Anpassung nachgelagerter Bestimmungen**

Das neue Universitätsgesetz enthält in verschiedenen Bereichen Kompetenzdelegationen bzw. verweist auf Erlasse, die dem Universitätsgesetz nachgelagert sind. Im Nachgang zum Erlass des neuen Universitätsgesetzes durch den Kantonsrat werden deshalb verschiedene Erlasse – insbesondere das Universitätsstatut und das Personalreglement – anzupassen zu sein. Die Zuständigkeit für diese Anpassungen liegt beim Universitätsrat, wobei die Erlasse teilweise unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung stehen. In Nachachtung von Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> des Staatsverwaltungsgesetzes<sup>46</sup> werden nachfolgend die Grundzüge von Universitätsstatut und Personalreglement skizziert, soweit dies nicht in vorstehenden Abschnitten dieser Vorlage erfolgt ist.

---

<sup>45</sup> Art. 34 ff. UG.

<sup>46</sup> sGS 140.1; abgekürzt StVG.

### 3.9.3.a Universitätsstatut

Der universitätsinterne Prozess zur Ausarbeitung eines neuen Universitätsstatuts wurde parallel zum politischen Prozess für das neue Universitätsgesetz in Angriff genommen und wird mit Blick auf dessen Vollzugsbeginn gemäss den Übergangsbestimmungen weitergeführt (geplant ist ein Erlass durch den Universitätsrat bis spätestens Mai 2024, sodass der Genehmigungsprozess in der Regierung im zweiten Halbjahr 2024 erfolgen kann). Ein Entwurf für ein neues Universitätsstatut liegt deshalb noch nicht vor. Entsprechend können im Folgenden erst Eckpunkte des künftigen Universitätsstatuts skizziert werden.

Das Universitätsstatut wird – wie bereits das geltende Universitätsstatut vom 25. Oktober 2010 (sGS 217.15) – die Organisation der HSG, die Aufgaben der Universitätsorgane sowie die Rechte und Pflichten der Universitätsangehörigen regeln, soweit dies nicht im Universitätsgesetz erfolgt. So wird das neue Universitätsstatut das Verfahren zur Festlegung der Sitze der Gruppierungen im Senat im Sinn von Art. 22 und 24 des neuen Universitätsgesetzes (nachfolgend nUG) und die Amtsdauer der akademischen Organe festlegen. Ausserdem wird es z.B. den Bestand und die Aufgaben der Prorektorate sowie die Organisation der internen Revision regeln und wie bereits heute Bestimmungen zum Bestand, zu den Aufgaben und zur Organisation der Abteilungen sowie zu den Instituten und Forschungsstellen enthalten. In Bezug auf die Institute werden die in Abschnitt 3.3 dieser Vorlage erläuterten Grundsätze in Bezug auf Stellung, Governance und Finanzen im Universitätsstatut abzubilden sein. In diesem Zusammenhang werden auch die heutigen Buchungskreise in den Buchungskreis HSG gemäss Abschnitt 3.7.9 überführt. Überdies werden die Zusammensetzung der Rekurskommission und der Disziplinarkommission sowie das Verfahren vor diesen Instanzen zu regeln sein, soweit es sich nicht aus dem Universitätsgesetz oder dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ergibt.

Das Universitätsstatut wird weiter grundlegende Vorschriften zur Lehre enthalten. Im Bereich der Erstausbildung wird das Universitätsstatut Bestimmungen zu den Ausbildungsstufen, den Graden und Ehrungen sowie den Studienschwerpunkten und Programmen enthalten. Betreffend Weiterbildung wird das Universitätsstatut die Eckpunkte der Governance der Weiterbildung sowie insbesondere die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Weiterbildungskommission regeln. Ferner wird im Universitätsstatut die Unterrichtssprache geregelt. Es ist mit Blick auf die internationale Ausrichtung der HSG vorgesehen, dass nebst der Amtssprache Deutsch auch Englisch als Unterrichtssprache festgelegt wird.

Des Weiteren enthält das Universitätsstatut allgemein gültige Bestimmungen betreffend Disziplinarrecht, geistigem Eigentum der Universitätsangehörigen sowie zum Datenschutz. Nachdem das neue Universitätsgesetz nur noch die wichtigsten Eckpunkte zum Disziplinarrecht regelt, wird das Universitätsstatut inskünftig detailliertere Bestimmungen dazu enthalten, etwa betreffend die möglichen Disziplinar massnahmen und das Verfahren zu deren Anordnung. Dabei soll es inskünftig insbesondere auch möglich sein, dass die Präsidentin oder der Präsident der Disziplinarkommission oder allenfalls auch andere Stellen bei leichten Verstössen Disziplinar massnahmen anordnet.

Nach Art. 12 Abs. 2 nUG regelt das Universitätsstatut sodann den Umgang mit Daten an der Universität, soweit sich dieser nicht aus übergeordnetem Recht<sup>47</sup> ergibt. Im Universitätsstatut soll ein System angelegt werden, mit dem die HSG die Bereiche Datenschutz, Datensicherheit, Informationssicherheit und Cyber systematisch bearbeiten und den steigenden Anforderungen bei der Erfüllung von Datenschutzvorschriften sowie den sich rasch verändernden technischen Gegebenheiten Rechnung tragen kann. Im Universitätsstatut werden deshalb Bestimmungen u.a. zu folgenden Themenbereichen aufzunehmen sein:

- Notwendigkeit und Geeignetheit von Datenbearbeitungen;

---

<sup>47</sup> Datenschutzgesetze von Bund und Kanton, Universitätsgesetz.

- Umgang mit besonders schützenswerten (Personen-)Daten und Persönlichkeitsprofilen;
- Beschränkung der Datenbearbeitung;
- Vorgaben zur Sicherstellung des Nachweises zur Zweckerfüllung.

Mit dem neuen Universitätsgesetz wurden verschiedene Bereiche, die bisher im Universitätsstatut geregelt waren, auf gesetzlicher Ebene verankert (z.B. Hochschulautonomie, Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Institutionen und Organisationen oder mit nahestehenden Organisationen, Qualitätssicherung und -entwicklung, Angehörige der Universität usw.). Im Universitätsstatut bedarf es diesbezüglich nur noch Konkretisierungen, beispielsweise in Bezug auf die Stellung und Rolle der Lehrbeauftragten. Auch werden einzelne Teilgebiete, wie die Qualitätssicherung und -entwicklung, weiterhin der Regelung in einem speziellen Reglement bedürfen. Das Universitätsstatut wird in Bezug auf die statusrechtliche Stellung der Dozierenden in Ergänzung zum Universitätsgesetz konkretisierende Bestimmungen enthalten, u.a. betreffend die Definition der Kategorien von Dozierenden, die Arten und Stellung von Lehrbeauftragten und die Titelstruktur. Im Übrigen sind die personalrechtlichen Bestimmungen aber Gegenstand des Personalreglements.

### 3.9.3.b Personalreglement

Nach Art. 46 nUG enthält das Personalreglement besondere personalrechtliche Bestimmungen, mit denen den Verhältnissen der Universität Rechnung getragen wird. Zum wesentlichen Inhalt des Personalreglements und dessen Verhältnis zum kantonalen Personalrecht kann auf Abschnitt 3.6 dieser Vorlage verwiesen werden.

Der universitätsinterne Prozess zur Ausarbeitung des neuen Personalreglements wird mit Blick auf dessen Vollzugsbeginn gemäss den Übergangsbestimmungen nachgelagert zum politischen Prozess für das neue Universitätsgesetz aufgenommen (geplant ist ein Erlass durch den Universitätsrat bis spätestens Mai 2025, sodass der Genehmigungsprozess in der Regierung im zweiten Halbjahr 2025 erfolgen kann). Ein Entwurf liegt bei Verabschiedung dieser Vorlage an den Kantonsrat noch nicht vor.

## 4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### *Art. 1 Trägerschaft und Stellung*

Die HSG wird weiterhin als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons St.Gallen mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht auf Selbstverwaltung geführt. Diese Rechtsform hat sich insbesondere auch mit Blick auf das Spannungsfeld zwischen kantonaler Aufsicht und Autonomie der HSG bewährt.

### *Art. 2 Zweck und Auftrag*

Die HSG hat heute den Charakter einer breit verstandenen, interdisziplinär, integrativ und international ausgerichtete Wirtschaftsuniversität. Daran soll auch mit dem nUG nichts geändert werden. Bewusst verzichtet wird darauf, im nUG die Grundlage zu legen für einen allfälligen Ausbau der HSG zu einer Volluniversität. Die fachliche Fokussierung der HSG ist eines ihrer wesentlichen Charakteristiken und ermöglicht es ihr, sich trotz vergleichbar kleiner Grösse national und international zu behaupten.

In Abs. 2 werden wichtige Grundsätze des universitären Handelns festgehalten, insbesondere das Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mensch und Umwelt sowie das Handeln nach ethischen und nachhaltigen Grundsätzen sowie wissenschaftlichen Erkenntnissen. Weiter wird in Abs. 3 festgehalten, dass sich die HSG für die Chancengerechtigkeit und die Beseitigung von Diskriminierungen einsetzt. Mit der Pflicht, sich gegen Diskriminierungen jeglicher Art einzusetzen, geht auch die Pflicht einher, für die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter besorgt zu sein.

Die HSG verfügt über eine in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft hervorragend vernetzte Alumni-Organisation, die in Europa ihresgleichen sucht. Diese stellt für die HSG eine wichtige Ressource und Verbindung in die Praxis dar. Der Wichtigkeit der Bindung der Alumnae und Alumni zu ihrer Alma Mater wird in Abs. 4 Rechnung getragen, indem es zur Aufgabe der HSG gemacht wird, mit ihren Absolventinnen und Absolventen in Verbindung zu bleiben.

#### *Art. 3 Aufgaben*

In Abs. 1 werden die traditionellen universitären Aufgaben Lehre und Forschung festgehalten. Die Weiterbildung ist grundsätzlich Teil der Lehre. Um der wachsenden Bedeutung des lebenslangen Lernens Rechnung zu tragen, wird die Weiterbildung jedoch in Abs. 2 explizit erwähnt. Von hoher Wichtigkeit für die HSG ist auch der Praxisbezug in Lehre und Forschung, weshalb das Erbringen von Dienstleistungen für Dritte im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Ausrichtung als Aufgabe der HSG in Abs. 3 aufgenommen wird. Mit «Dienstleistungen für die Öffentlichkeit» sind insbesondere die öffentlichen kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen gemeint, welche die Universität bereits heute durchführt und die sich in der Öffentlichkeit grosser Beliebtheit erfreuen.

#### *Art. 4 Zusammenarbeit allgemein*

Die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen war bisher im Universitätsgesetz nur für die Ausbildung in Humanmedizin und im Verhältnis zur Pädagogischen Hochschule St.Gallen vorgesehen. Dies wird den heutigen Realitäten nicht mehr gerecht. Vielmehr ist es – etwa zur Erschliessung von Effizienz- und Effektivitätspotenzialen – notwendig, dass die HSG an Gemeinschaftswerken teilnehmen kann. Mit dem neuen Universitätsgesetz wird deshalb die generelle Grundlage geschaffen, dass die HSG mit anderen in- und ausländischen Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten und zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen sowie Niederlassungen im Ausland gründen kann.

Ebenfalls unabdingbar ist heute die Beteiligung der HSG an der Koordination im Hochschulraum Schweiz. Aufgrund ihrer grossen Bedeutung soll diese Aufgabe in Abs. 2 festgehalten werden, auch wenn sie das HFGK bereits verbindlich vorschreibt.

#### *Art. 5 Zusammenarbeit mit nahestehenden Organisationen*

Die HSG arbeitet insbesondere mit der Alumni-Organisation und der HSG-Stiftung intensiv zusammen. Der Wichtigkeit dieser Zusammenarbeit wird mit einer eigenen Bestimmung Nachachtung verschafft. Gleichzeitig schafft sie eine Grundlage für die Datenbekanntgabe der HSG an nahestehende Organisationen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben dieser Organisationen nötig ist (vgl. Art. 13 Abs. 3).

#### *Art. 6 Beteiligungen*

Beteiligungen der HSG an anderen Institutionen und Unternehmen sind im geltenden Universitätsgesetz nicht vorgesehen. Gerade mit Blick auf ihre unternehmerische Ausrichtung, die u.a. die Studierenden zu eigeninitiativem Handeln befähigt, soll es der HSG mit dem neuen Universitätsgesetz ermöglicht werden, sich im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs an juristischen Personen zu beteiligen. Dies umfasst die Förderung der Gründung von sogenannten Spin-Offs durch Absolventinnen und Absolventen sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HSG. Für die Beteiligungen der HSG erlässt der Universitätsrat die nötigen Vorschriften, z.B. zur Einhaltung von ordnungspolitischen Imperativen, zum Umfang und Art der Beteiligung, zur Risikobeurteilung und zum Controlling der Beteiligungen (vorstehend Abschnitt 3.7.7). Mit Blick auf die politische Relevanz bedürfen die entsprechenden Vorschriften des Universitätsrates der Genehmigung durch die Regierung.

#### *Art. 7 Freiheit von Lehre und Forschung*

Art. 20 BV garantiert als Grundrecht die Wissenschaftsfreiheit. Im Universitätsgesetz wird dementsprechend festgehalten, dass die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Freiheit gewährleistet ist. Mit Blick auf die ethische Verantwortung von Lehre und Forschung (vorstehend Abschnitt 3.1.3) wird die HSG verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, damit die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis von allen Universitätsangehörigen beachtet werden.

#### *Art. 8 Qualitätssicherung und -entwicklung*

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung für die Bereiche Lehre und Forschung sind wichtige Pfeiler der Entwicklungsfähigkeit der Universität und dienen der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung. Die Errichtung eines Qualitätssicherungssystems ist denn auch eine zentrale Voraussetzung der institutionellen Akkreditierung. Im Universitätsgesetz ist deshalb festzuhalten, dass Lehre und Forschung der Qualitätssicherung und -entwicklung unterliegen. Im universitären Bereich gehört die Weiterbildung zur Lehre, weshalb auf eine gesonderte Nennung im Gesetz verzichtet werden kann.

#### *Art. 9 Beziehungen zur Öffentlichkeit*

Als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons untersteht die HSG dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz [sGS 140.2; abgekürzt OeffG]), womit sie zur Information der Öffentlichkeit im gesetzlich abgesteckten Rahmen bereits verpflichtet ist. Mit der Bestimmung im Universitätsgesetz soll dieser Pflicht Nachachtung verschafft werden und die HSG angesichts ihrer Bedeutung und regionalen Verankerung nicht nur auf eine einseitige Information, sondern auf einen Austausch mit der Öffentlichkeit verpflichtet werden. Dies umfasst auch die geeignete Information der Öffentlichkeit über die Forschungsergebnisse der HSG.

#### *Art. 10 Titel und Titelschutz*

Das Recht zur Verleihung akademischer Grade und Diplome (Abs. 1) umfasst sowohl die Verleihung von Universitätsdiplomen und Titeln an Absolvierende in der Aus- und Weiterbildung als auch die Verleihung von Titeln (z.B. Professorin oder Professor).

Nach Art. 62 Abs. 2 HFKG richtet sich der Titelschutz nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Institutionen. Um unterschiedliche Regelungen in den kantonalen Trägererlassen zu vermeiden, wurde der Titelschutz in Art. 12 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) [sGS 217.921] wie folgt präzisiert:

«Wer einen Titel führt, der auf Basis kantonalen oder interkantonalen Rechts geschützt ist, ohne dass er über den entsprechenden anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, oder wer einen entsprechenden Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.»

Mit Art. 10 nUG wird im neuen Universitätsgesetz die spezialgesetzliche Grundlage für das Führen von Titeln gelegt, welche die HSG nach erfolgreichem Abschluss eines Studienangebots verleiht. Der Titelschutz richtet sich nach dem neuen Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz.

#### *Art. 11 Universitätsstatut*

Das Universitätsstatut wird wie bereits heute die Organisation der HSG, die Aufgaben der Universitätsorgane sowie die Rechte und Pflichten der Universitätsangehörigen regeln, soweit dies nicht im Universitätsgesetz erfolgt. Neu ist im Gesetz festgehalten, dass im Universitätsstatut auch die Wahl der Dozierenden zu regeln ist. Ausserdem wird im Universitätsstatut das Disziplinarrecht und der Umgang mit geistigem Eigentum der Universitätsangehörigen geregelt.

Amtssprache im Kanton St.Gallen ist Deutsch. Die öffentlich-rechtlichen Institutionen sind grundsätzlich verpflichtet, in der Amtssprache zu verkehren. Abweichungen von diesem Grundsatz sind möglich, wenn sich dies sachlich begründen lässt. Dazu ist eine gesetzliche Grundlage notwendig. Die HSG ist international ausgerichtet, weshalb es für sie von erheblicher Bedeutung ist, gewisse Studiengänge ganz oder teilweise in englischer Sprache anzubieten. Im Universitätsgesetz ist die HSG deshalb zu ermächtigen, im Universitätsstatut die Unterrichtssprache(n) festzulegen.

Das Gesetz verweist sodann an verschiedenen anderen Orten auf das Universitätsstatut.

Das Universitätsstatut wird vom Universitätsrat erlassen (Art. 20 Abs. 2 Bst. j Ziff. 1 nUG) und von der Regierung genehmigt (Art. 16 Abs. 2 Bst. i Ziff. 1 nUG). Es geht anderen Erlassen der Universität vor.

#### *Art. 12 und 13 Datenschutz und Datensicherheit*

Das Datenschutzgesetz (sGS 142.1) schreibt für die Bearbeitung und die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen eine genügend bestimmte gesetzliche Grundlage vor. Mit dem neuen Universitätsgesetz ist eine solche für die HSG zu schaffen. Dabei ist einerseits in einer nicht abschliessenden Aufzählung geregelt, von welchen Personen die HSG Daten bearbeiten darf und andererseits ist die Regelung des Umgangs mit Daten auf das Universitätsstatut zu verweisen. Für die Datenbekanntgabe im Abrufverfahren ist ebenfalls eine gesetzliche Grundlage zu legen. Weiter ist im Universitätsgesetz zu regeln, dass die HSG bei Verstössen gegen Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis oder Verdacht auf solche in- und ausländischen Institutionen Auskunft erteilen kann über die Verstösse sowie die ergriffenen Sanktionen. Schliesslich ist im Gesetz explizit festgehalten, dass die HSG der Alumni-Organisation, der HSG-Stiftung und weiteren nahestehenden Organisationen Daten bekanntgeben kann, die für deren Zweckerfüllung und namentlich zum Erhalt der lebenslangen Verbundenheit der HSG zu ihren Absolventinnen und Absolventen (Art. 2 Abs. 4 nUG) erforderlich sind. Die Möglichkeit der HSG, insbesondere der Alumni-Organisation und der HSG-Stiftung Daten bekannt zu geben, rechtfertigt sich mit Blick auf die enge Verbundenheit der HSG zu diesen Organisationen, was sich u.a. auch dadurch ausdrückt, dass die HSG in deren Vorständen vertreten ist.

#### *Art. 14 Steuerbefreiung*

Wie auch die OST sind die HSG als Ganzes und ihre Organisationseinheiten (z.B. Institute) für Gewinn, Kapital und Zuwendungen von den Staats- und Gemeindesteuern befreit. Keine solche Befreiung ist für die Grundsteuern vorgesehen. Für diese profitiert die HSG von einem privilegierten Steuersatz, sie soll aber – wie die anderen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und auch der Kanton selber – grundsteuerpflichtig bleiben.

#### *Art. 15 Kantonsrat*

Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht über die HSG. Diese richtet sich primär an die Regierung und bezieht sich auf die korrekte Beaufsichtigung und Steuerung der HSG durch diese. Neben der Oberaufsicht im beschriebenen Sinn kommen dem Kantonsrat folgende Aufgaben zu:

- Genehmigung der Wahl der Mitglieder des Universitätsrates;
- Genehmigung des Leistungsauftrags;
- Beschluss über den Staatsbeitrag;
- Kenntnisnahme vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags;
- Kenntnisnahme von der Geschäftsführung der HSG im Rahmen des Geschäftsberichts der Regierung.

#### *Art. 16 Regierung*

Die Regierung beaufsichtigt die HSG und steuert diese insbesondere mittels Eigentümerstrategie, mehrjährigen Leistungsauftrags und Beantragung des entsprechenden Staatsbeitrags. Sie wählt die Mitglieder des Universitätsrates und legt deren Entschädigung fest. Mit dem Erlass von Vorschriften über Rechnungslegung, Eigenkapital und Berichterstattung, der Genehmigung von wichtigen Erlassen des Universitätsrates (insbesondere Universitätsstatut, Personalreglement, Vorschriften zur Beschränkung der Studierendenzahl) und der Wahl der Revisionsstelle hat die Regierung Kompetenzen, die für eine stringente Steuerung und Beaufsichtigung der HSG durch deren Träger notwendig sind.

#### *Art. 17 Organe*

Organe der HSG sind der Universitätsrat als oberstes Organ, der Senat als oberstes akademisches Organ, der Senatsausschuss, die Rektorin oder der Rektor, die erweiterte Universitätsleitung, die Abteilungen (Schools), die Revisionsstelle und die Organe der Rechtspflege.

#### *Art. 18 Zusammensetzung des Universitätsrates*

Der Universitätsrat wird mit dem neuen Universitätsgesetz auf sieben bis neun Mitglieder verkleinert. Neben der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Bildungsdepartementes, die oder der den Universitätsrat weiterhin von Amtes wegen präsidiert, gehören ihm Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft an. Mitglieder anderer Organe der Universität sind nicht in den Universitätsrat wählbar. An den Sitzungen des Universitätsrates nimmt die Rektorin oder der Rektor mit beratender Stimme teil.

#### *Art. 19 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung des Universitätsrates*

Die Amtsdauer des Universitätsrates beträgt vier Jahre und beginnt am 1. Juni. Um eine allzu lange Verweildauer im Universitätsrat zu vermeiden, ist eine Wiederwahl nur zweimal möglich. Die Mitgliedschaft endet also spätestens nach zwölf Jahren oder spätestens nach Vollendung des 70. Altersjahres.

#### *Art. 20 Stellung und Aufgaben des Universitätsrates*

Der Universitätsrat ist oberstes Organ der HSG. Ihm kommt dadurch und aufgrund der hohen Autonomie der HSG mit Blick auf den mehrjährigen Leistungsauftrag eine grosse Bedeutung zu. Entsprechend vielfältig sind seine Aufgaben. Sie reichen u.a. von der strategischen Führung und Umsetzung des Leistungsauftrags, der Qualitätssicherung, Beantragung von Leistungsauftrag und Erarbeitung des Antrags der Regierung auf Gewährung des Staatsbeitrags, über die Aufsicht über verschiedene Universitätsorgane und verschiedene Wahlgeschäfte bis hin zum Erlass des Universitätsstatuts und weiteren Erlassen der Universität. Zu den grundlegenden Vorschriften über Lehre und Forschung, die der Genehmigung durch den Universitätsrat bedürfen, gehören insbesondere Bestimmungen über die Zulassung von Studierenden zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Studienformen und den Studienumfang, die erforderlichen Studienleistungen sowie die Diplome und Titel. Der Universitätsrat ist sodann zuständig für die Anordnung personalrechtlicher Massnahmen gegen Personen, für deren Wahl oder Anstellung er zuständig ist, einschliesslich deren Entlassung. Zur Erfüllung seiner mannigfaltigen Aufgaben gibt sich der Universitätsrat eine Geschäftsordnung (Abs. 4). Mit Ausnahme der Geschäfte, in denen das Universitätsgesetz ein Antragsrecht anderer Organe vorsieht, kann der Universitätsrat grundsätzlich ohne entsprechenden Antrag entscheiden. Das nUG verpflichtet den Universitätsrat aber zur Wahrung der universitätsinternen «Checks and Balances», indem er vorgängig die Stellungnahme der Rektorin oder des Rektors einzuholen hat, wenn er in wichtigen Sachgeschäften ohne Antrag entscheidet (Abs. 3).

#### *Art. 21 und 22 Senat*

Der Senat ist das oberste akademische Organ der HSG, soweit das Gesetz oder das Universitätsstatut eine Aufgabe nicht dem Senatsausschuss zuweist. Der Senat umfasst zum einen alle

ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren und zum anderen Vertretungen je der Gruppierungen der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, der Studierenden und Doktorierenden sowie des akademisch-wissenschaftlichen und administrativ-technischen Personals. Den Vertretungen der Gruppierungen stehen insgesamt 40 Prozent der Sitze im Senat zu, die wiederum zu je 45 Prozent auf die Gruppen Fortgeschrittene Forschende und Lehrende und Studierende und Doktorierende sowie zu 10 Prozent auf die Gruppe des akademisch-wissenschaftlichen und administrativ-technischen Personals verteilt werden. Der Sitzanspruch der Gruppierungen wird turnusgemäss, z.B. alle zwei Jahre, aufgrund der Anzahl der ordentlichen und assoziierten Professuren neu festgelegt (vgl. Abs. 2 Bst. d).

Der Senat bleibt für besonders wichtige Geschäfte von gesamtuniversitärer Bedeutung zuständig, womit seine identitätsstiftende Funktion für die HSG erhalten bleibt. Gegenüber heute wird er aber von «Alltagsgeschäften» entlastet, indem diese dem Senatsausschuss zugewiesen werden. Der Senat stellt dem Universitätsrat Antrag zur Wahl der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren sowie zum Erlass des Universitätsstatuts, des Personalreglements und weiterer Erlasse gesamtuniversitärer Bedeutung nach Massgabe des Universitätsstatuts. Der Senat kann dem Universitätsrat überdies die Amtsenthebung der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren beantragen, wobei der Universitätsrat auch ohne einen solchen Antrag entscheiden kann. Nebst weiteren Aufgaben legt der Senat nach Massgabe des Verfahrens gemäss Universitätsstatut insbesondere auch die Anzahl der Sitze der Gruppierungen im Senat fest (Abs. 2 Bst. d). Er kann zudem universitätsintern Stellungnahmen zu Angelegenheiten von gesamtuniversitärer Bedeutung abgeben. Universitätsextern gibt der Senat keine Stellungnahmen ab, da die Vertretung der Universität nach aussen der Rektorin bzw. dem Rektor obliegt.

#### *Art. 23 und 24 Senatsausschuss*

Der Senatsausschuss übernimmt künftig in weiten Teilen die Aufgaben und Kompetenzen des heutigen Senats. Er weist mit 32 Sitzen plus den Vorsitz durch die Rektorin bzw. des Rektors gegenüber dem heutigen Senat jedoch eine deutlich kleinere Mitgliederzahl auf. Der Schlüssel für die Verteilung der Sitze auf die Gruppierungen der mitwirkungsberechtigten Gruppierungen entspricht grundsätzlich demjenigen im Senat. Im Gesetz soll die Sitzverteilung zur Gewährleistung der Rechtsicherheit jedoch konkret verankert werden. Demnach sollen von den 32 Sitzen 19 an ordentliche und assoziierte Professorinnen und Professoren, je sechs an die Gruppierung der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden sowie die Gruppierung der Studierenden und Doktorierenden und einer an die Gruppierung des akademisch-wissenschaftlichen und administrativ-technischen Personals gehen.

Zu den Aufgaben des Senatsausschusses gehören u.a. der Erlass von grundlegenden Vorschriften über Lehre und Forschung, soweit dafür kein anderes Organ zuständig ist, die Beantragung der Richtlinien der Weiterbildung beim Universitätsrat, die Wahl von Dozierenden, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Universitätsrates fällt, und die Verleihung des Grades einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors und des Grades einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors. Das Universitätsstatut oder weitere Erlasse können dem Senatsausschuss weitere Aufgaben übertragen.

#### *Art. 25 und 26 Rektorin oder Rektor*

Die Rektorin oder der Rektor leitet die HSG operativ und unmittelbar. Von ihren bzw. seinen Kompetenzen leiten sich die Aufgaben der übrigen Mitglieder des Rektorates ab, denen die Rektorin oder der Rektor Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen kann. Die Rektorin oder der Rektor hat insbesondere den Vorsitz in Senat, Senatsausschuss, Rektorat und erweiterter Universitätsleitung, vertritt die Universität nach aussen, nimmt unter Wahrung der Lehr- und Forschungsfreiheit die Arbeitgeberrechte gegenüber dem akademischen Personal sowie gegenüber

dem administrativ-technischen Personal wahr und beaufsichtigt die Universitätsverwaltung und Institute. Weitere Aufgaben der Rektorin oder des Rektors ergeben sich aus dem Universitätsstatut und weiteren Erlassen der HSG.

Wählbar als Rektorin oder Rektor sind Personen aus dem Kreis der ordentlichen Professorenschaft der HSG oder einer anderen Universität sowie Personen, die als ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor berufbar sind. Stammt eine Person nicht aus dem Kreis der ordentlichen Professorenschaft der HSG, ist mit der Wahl zur Rektorin oder zum Rektor auch die Wahl zur ordentlichen Professorin oder zum ordentlichen Professor verbunden.

#### *Art. 27 Rektorat*

Das Rektorat unterstützt die Rektorin oder den Rektor in der operativen Führung der HSG. Ihm gehören neben der Rektorin oder dem Rektor die Prorektorinnen und Prorektoren, die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor, die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Studiensekretärin oder der Studiensekretär an. Dem Rektorat kommen keine eigenen Entscheidungskompetenzen und demzufolge auch keine Organeigenschaft zu.

#### *Art. 28 Prorektorinnen und Prorektoren*

Wählbar als Prorektorin oder Prorektor sind Personen aus dem Kreis der ordentlichen oder assoziierten Professorenschaft der HSG oder einer anderen Universität sowie Personen, die als ordentliche oder assoziierte Professorin bzw. assoziierter oder ordentlicher Professor berufbar sind. Stammt eine Person nicht aus dem Kreis der ordentlichen oder assoziierten Professorenschaft der HSG ist mit der Wahl zur Prorektorin oder zum Prorektor auch die Wahl zur ordentlichen oder assoziierten Professorin bzw. zum ordentlichen oder assoziierten Professor verbunden.

Der Bestand der Prorektorate wird im Universitätsstatut geregelt.

#### *Art. 29 und 30 Erweiterte Universitätsleitung*

Der erweiterten Universitätsleitung gehören neben den Mitgliedern des Rektorates die Vorsteherinnen und Vorsteher der Abteilungen, der School of Medicine und der Executive School sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppierungen der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, der Studierenden und Doktorierenden sowie des akademisch-wissenschaftlichen und administrativ-technischen Personals an.

Die Universität hat aufgrund der Komplexität und Vielfalt ihrer Aufgaben einen hohen Koordinationsbedarf zwischen den einzelnen Organisationseinheiten (Abteilungen, Institute, Prorektorate, Verwaltungseinheiten usw.). Mit der erweiterten Universitätsleitung wird ein Bindeglied und Koordinationsorgan zwischen der Rektorin oder dem Rektor, dem Rektorat und den Abteilungen geschaffen. Sie berät insbesondere Geschäfte von gesamtuniversitärer Bedeutung vor, erlässt gesamtuniversitäre Ausführungsbestimmungen zur Lehre und genehmigt Lehraufträge und Ausführungserlasse der Abteilungen. Damit wird auch mit der gestärkten Stellung der Abteilungen (vgl. vorstehend Abschnitt 3.2.3.f) sichergestellt, dass gesamtuniversitäre Interessen und Standards gewahrt bleiben. Der erweiterten Universitätsleitung kommen ausserdem bestimmte Beschlusskompetenzen zu.

#### *Art. 31 bis 33 Abteilungen (Schools)*

Die Schools sind selbständige Einheiten der Universität ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Art. 31 Abs. 1). Sie erfüllen die ihnen durch Universitätsstatut, weitere Erlasse und den vom Universitätsrat genehmigten Grundauftrag übertragenen Aufgaben in Lehre und Forschung in ihrem Fachgebiet. Insbesondere organisieren sie den Studienbetrieb, wirken bei der mittelfristigen Aufgaben-, Personal- und Finanzplanung der Universität mit, erlassen für ihren Bereich fachspezifische Ausführungsbestimmungen zu gesamtuniversitären Erlassen, erteilen Lehraufträge in der Grundbildung und stellen dem Senat Antrag in Abteilungsangelegenheiten (Art. 32 Abs. 2).

Der Bestand der Abteilungen richtet sich nach dem Universitätsstatut (Art. 32 Abs. 1). Aktuell gliedert sich die HSG in folgende Schools:

- Betriebswirtschaftliche Abteilung (School of Management);
- Finanzwirtschaftliche Abteilung (School of Finance);
- Volkswirtschaftliche und Politikwissenschaftliche Abteilung (School of Economics and Political Science);
- Rechtswissenschaftliche Abteilung (Law School);
- Kultur- und sozialwissenschaftliche Abteilung (School of Humanities and Social Sciences);
- Abteilung für Informatik (School of Computer Science);
- als wissenschaftliches Institut mit besonderem Auftrag die School of Medicine;
- als Institut mit gesamtuniversitärem Auftrag die Executive School of Management, Technology and Law (ES-HSG).

Organe der Schools sind die oder der Abteilungsvorstehende (Dean) und die Abteilungsversammlung (Art. 33). Die oder der Abteilungsvorstehende ist zuständig für alle abteilungsinternen Aufgaben, die keinem anderen Organ übertragen sind. Im Übrigen organisieren sich die Schools im Rahmen der Vorgaben von Gesetz und Universitätsstatut selbst (Art. 32 Abs. 2).

#### *Art. 34 Organe der Rechtspflege*

Organe der Rechtspflege der HSG sind die Rekurskommission, die Disziplinarkommission und die Schlichtungsstelle in Personalsachen. Anders als im geltenden Recht wird der Universitätsrat mit dem neuen Universitätsgesetz keine Rechtsprechungsfunktion mehr wahrnehmen. Demgegenüber wird der Zuständigkeitsbereich der Rekurskommission erweitert, indem sie neu zur HSG-internen Rechtsprechungsinstanz in sämtlichen bildungs- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten wird. Sie wird sich deshalb inskünftig in eine bildungsrechtliche und eine verwaltungsrechtliche Kammer gliedern. Die Zusammensetzung der Rekurskommission wird im Universitätsstatut geregelt.

Die Disziplinarkommission ist weiterhin für die Untersuchung von Verstössen gegen die Ordnung der Universität durch und die Anordnung von Disziplinar massnahmen gegen Teilnehmende an Lehrveranstaltungen, immatrikulierte Studierende sowie Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zur HSG zuständig. Die Zusammensetzung der Disziplinarkommission wird im Universitätsstatut geregelt.

Die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle in Personalsachen der HSG, die in sachgemässer Anwendung des kantonalen Personalgesetzes einzurichten ist, wird im Personalreglement geregelt.

#### *Art. 35 Revisionsstelle*

Wie bereits bei der OST soll die Revisionsstelle nicht mehr im Universitätsgesetz direkt bezeichnet werden, sondern die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch die Regierung (Art. 14 Abs. 2 Bst. j der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule, sGS 218.21). Vorgesehen ist, dass diese Aufgabe weiterhin der Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen übertragen wird, es sind aber auch andere Lösungen denkbar.

Die Bestimmung über die Revisionsstelle berücksichtigt die umfassenden Vorschriften im Staatsverwaltungsgesetz zur Finanzkontrolle als oberstem Fachorgan der Finanzaufsicht mit genereller Prüfzuständigkeit auch im Bereich der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten.<sup>48</sup> Nicht vorgesehen sind Evaluationen und Äusserungen der Revisionsstelle zur Qualität der Leistungen der HSG. Vorbehalten ist die Erfüllung besonderer Aufträge im Rahmen von Art. 42k StVG.

---

<sup>48</sup> Art. 42a ff. StVG.

#### *Art. 36 Institute*

Die HSG hat eine für die Schweiz einmalige Struktur mit vielen Instituten, die – eigenwirtschaftlich geführt – innerhalb der Universität eine hohe Teilautonomie geniessen und von Professorinnen und Professoren betrieben und geleitet werden. Die grosse Bedeutung der Institute liegt zum einen im ausgeprägten Praxisbezug der HSG. Zum anderen schaffen die Institute Flexibilität für dynamische und langfristige Projekte und tragen dank der substanziellen selbsterwirtschafteten Mittel wesentlich zur Finanzierung zusätzlicher Forschung und Lehre bei. Die Institute sind teilautonome Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bestand, Organisation und Aufgaben der Institute richten sich im Rahmen der Vorgaben des Universitätsrates nach deren Satzung. Demnach erlässt der Universitätsrat nach dem neuen Universitätsgesetz nicht mehr die Institutssatzungen, sondern vielmehr die Eckpunkte dazu. Allerdings unterliegen die Satzungen in Bezug auf ihre Gültigkeit dem Genehmigungsvorbehalt des Universitätsrates (Art. 20 Abs. 2 Bst. I Ziff. 3 nUG). Mit dem neuen Universitätsgesetz wird die Governance der Institute auf eine neue Grundlage gestellt. Neu beaufsichtigt nicht mehr ein Geschäftsleitender Ausschuss und der Universitätsrat die Institute, sondern die Rektorin oder der Rektor mittels des bereits bestehenden Prorektorates «Institute und Weiterbildung».

#### *Art. 37 School of Medicine*

Die School of Medicine führt den Joint Medical Master in Zusammenarbeit mit der Universität Zürich. Sie agiert wie eine Abteilung, hat aber die Stellung eines wissenschaftlichen Instituts mit besonderem Auftrag. Die Organisation und Aufgaben der School of Medicine werden im Universitätsstatut geregelt.

#### *Art. 38 Executive School*

Die Executive School hat die Stellung eines Instituts mit besonderen gesamtuniversitären Aufgaben, indem sie Aufgaben der Weiterbildung erfüllt. Ihre Organisation und Aufgaben richten sich nach deren Satzung.

#### *Art. 39 Institute mit besonderem Auftrag oder gesamtuniversitären Aufgaben*

Die HSG bewegt sich in einem national und international schnell verändernden Bildungsmarkt. Sie muss deshalb in der Lage sein, weitere Institute mit besonderem Auftrag oder gesamtuniversitären Aufgaben zu gründen.

#### *Art. 40 Weiterbildungskommission*

Mit dieser Bestimmung wird die gesetzliche Grundlage gelegt für die neue Weiterbildungskommission der HSG. Diese regelt und koordiniert die Weiterbildungsprogramme im Rahmen der von der Rektorin oder dem Rektor erlassenen und vom Universitätsrat genehmigten Weiterbildungsstrategie und Richtlinien zur Weiterbildung. Das Universitätsstatut regelt Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Weiterbildungskommission. Zu den Aufgaben der Weiterbildungskommission werden insbesondere die Entwicklung einer grundlegenden Dachstrategie auf Universitäts-ebene für die Weiterbildung, die Koordination von zentralisierten Aktivitäten, die Programmbewilligung und die Förderung oder Lancierung neuer Initiativen gehören.

#### *Art. 41 Angehörige der Universität*

Nach Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG muss die Hochschule für die institutionelle Akkreditierung unter anderem Gewähr dafür bieten, dass den Angehörigen der Universität angemessene Mitwirkungsrechte zustehen. Im Universitätsgesetz ist einerseits zunächst zu regeln, wer als Angehörige oder Angehöriger der Universität gilt, und andererseits, wem das Recht bei der Mitwirkung in der Selbstverwaltung zusteht. Art. 41 nUG hält vor diesem Hintergrund fest, wer Angehörige der Universität sind (Mitglieder des Universitätsrates, Professorinnen und Professoren, Fortgeschrittene Forschende und Lehrende, Studierende, Doktorierende, akademisch-wissenschaftliches

Personal, administrativ-technisches Personal und weitere Personen nach Massgabe des Universitätsstatuts) und dass diese das Recht haben, über die Tätigkeit der Universität und ihrer Organe informiert zu werden.

#### *Art. 42 Mitwirkung*

Zur Mitwirkung berechtigt sind als je eigene Gruppierung:

- die ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren;
- die Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden (Assistenzprofessorinnen und -professoren mit oder ohne Tenure Track, ständige Dozierende, Postdoktorierende und Lehrbeauftragte);
- die Studierenden und Doktorierenden;
- das akademisch-wissenschaftliche und das administrativ-technische Personal.

#### *Art. 43 Organisation*

Der bisherige Mittelbau und die Studierendenschaft sind traditionell öffentlich-rechtliche Teilkörperschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, was auch unter dem neuen Universitätsgesetz beibehalten wird. Ihre Organisation richtet sich nach Universitätsstatut und ihren eigenen Statuten. Neu werden auch das akademisch-wissenschaftliche und das administrativ-technische Personal als öffentlich-rechtliche Teilkörperschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit organisiert sein, um in der Selbstverwaltung effektiv mitwirken zu können (Abs. 1).

Die Teilkörperschaften erfüllen für ihre Mitglieder Aufgaben der Selbstverwaltung und vertreten deren gemeinsame Interessen (Abs. 2). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sie in ihren Statuten Mitgliederbeiträge vorsehen und dem Universitätsrat beantragen, dass die Mitgliederbeiträge als Gebühren erhoben werden.

Mit Blick auf die Zwangsmitgliedschaft in den Teilkörperschaften haben sich Organe der jeweiligen Teilkörperschaft ausserhalb ihres Aufgabenbereichs der politischen Tätigkeit zu enthalten (Abs. 4). Die Regelung entspricht der Regelung in Art. 25 des geltenden Universitätsgesetzes und betrifft explizit nur die Organe der Teilkörperschaft, wenn sie in ihrer Organfunktion tätig sind. Als Privatpersonen dürfen sich die betreffenden Personen jedoch selbstverständlich politisch betätigen.

#### *Art. 44 Personalpolitik*

Das neue Universitätsgesetz hält in Anlehnung an Art. 3 und 4 PersG Grundsätze der Personalpolitik der HSG fest. Gleichzeitig wird der Universitätsrat verpflichtet, konkrete Punkte der Personalpolitik in einem Leitbild zusammenzufassen. Dieses bildet Grundlage für die Umsetzung der Ziele der Personalpolitik und ermöglicht es, die Zielerreichung regelmässig zu überprüfen.

#### *Art. 45 Personalrecht*

Für Arbeitsverhältnisse an der HSG gilt grundsätzlich das Personalrecht des Kantons St.Gallen. Abweichungen davon sind zulässig, wenn dies mit Blick auf die besonderen Verhältnisse der Universität angezeigt ist (vgl. nachstehend Kommentar zu Art. 46).

#### *Art. 46 Personalreglement*

Für besondere, vom Personalrecht des Kantons St.Gallen abweichende personalrechtliche Bestimmungen erlässt der Universitätsrat ein Personalreglement. Das Personalreglement und allfällige vom kantonalen Personalrecht abweichende Bestimmungen in anderen Erlassen der Universität bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

Unter die universitätsspezifischen personalrechtlichen Bestimmungen fallen insbesondere:

- Einstufung und Entlohnung von Professorinnen und Professoren sowie Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden sowie übrigen akademisch-wissenschaftlichem Personal;
- Funktionszulagen;

- Anstellung von ordentlichen Professorinnen und Professoren (Möglichkeit zur Wahl auf Amtsdauer);
- Arbeitszeit, wiederholte Anstellung von Lehrbeauftragten und Kündigungsmodalitäten, abgestimmt auf die Bedürfnisse der Lehr- und Forschungstätigkeit;
- Tätigkeiten ausserhalb des Arbeitsverhältnisses (Nebenbeschäftigung);
- Weiterbildungs- und Forschungszeit;
- allfällige Ausgestaltung von anreizorientierten Lohnkomponenten (Erfolgsbeteiligung);
- die Zusammensetzung und Aufgaben einer allfälligen Personalkommission;
- die Zusammensetzung der Ombudsstelle;
- Regelung des Schlichtungsverfahrens in personalrechtlichen Streitigkeiten, soweit dieses abweichend von Art. 83 ff. PersG ausgestaltet werden soll. Die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle richtet sich nach Art. 75 nUG.

#### *Art. 47 Ordentliche Professorinnen und Professoren*

Diese Bestimmung schafft in Abweichung vom Personalgesetz die Möglichkeit, dass die ordentlichen Professorinnen und Professoren weiterhin auf eine Amtsdauer (von acht Jahren) gewählt werden können.

Eine Entlassung einer Professorin oder eines Professors während der Amtsdauer ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Art. 47 Abs. 2 nUG zählt entsprechende Gründe in nicht abschliessender Aufzählung auf. Eine Entlassung soll namentlich auch dann möglich sein, wenn das Verhalten einer Professorin oder eines Professors ausserhalb der HSG deren Ansehen in schwerwiegender Weise schadet.

#### *Art. 48 Nebenbeschäftigungen*

Wie für das allgemeine Staatspersonal sollen auch für Mitarbeitende an der HSG Nebenbeschäftigungen grundsätzlich zulässig sein, wenn sie die Erfüllung der Dienstpflicht nicht beeinträchtigen. Für das akademisch-wissenschaftlich tätige Personal ist aber in Abweichung von Art. 65 Abs. 1 PersG zusätzlich festzuhalten, dass die Nebenbeschäftigung die Unabhängigkeit von Forschung und Lehre nicht beeinträchtigen darf. Die Anzeige- und Bewilligungspflicht für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen ist im Personalreglement zu regeln. Sind im konkreten Fall Regelungen zur Ausübung der Nebenbeschäftigung nötig, sind diese zwischen der HSG und der bzw. dem Arbeitnehmenden vertraglich festzuhalten. Nicht als Nebenbeschäftigung gilt die Ergänzung eines Teilzeitpensums an der HSG mit einem Pensum bei einem anderen Arbeitgeber bis zu einem vollen Beschäftigungsgrad. Anstellungen bei anderen Arbeitgebern werden von der bzw. dem Mitarbeitenden gegenüber der HSG transparent gemacht.

Nicht nötig sind im Universitätsgesetz Bestimmungen zur Ausübung von öffentlichen Ämtern. Diesbezüglich gelten auch für die Angestellten der HSG Art. 64 und 65 PersG.

#### *Art. 49 Zulassung zum Studium*

Zum Studium auf der Bachelorstufe zugelassen sind Inhaberinnen und Inhaber eines durch den Bund oder einen Kanton anerkannten Maturitätszeugnisses, eines Diploms einer anerkannten schweizerischen Universität, Fachhochschule oder eines von der erweiterten Universitätsleitung grundsätzlich gleichwertig anerkannten schweizerischen oder ausländischen Diploms. Die Zulassung zur Masterstufe richtet sich nach dem vom Senatsausschuss zu erlassenden und vom Universitätsrat zu genehmigenden Zulassungsreglement, die Zulassung zum Doktorat nach der Promotionsordnung.

#### *Art. 50 Beschränkung*

Art. 50 nUG verankert die Möglichkeit einer Beschränkung der Zulassung. Zuständig für den Erlass von Vorschriften über die Beschränkung der Studierendenzahl ist der Universitätsrat, wobei die entsprechenden Vorschriften unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung

stehen (Art. 20 Abs. 2 Bst. j Ziff. 3 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Bst. i Ziff. 3 nUG). Beschränkungen der Studierendenzahl sind dann möglich, wenn die Aufnahmekapazität erschöpft ist und keine finanziellen Mittel für deren Erhöhung vorhanden sind, ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt ist und keine anderen Massnahmen zur Verfügung stehen. Für die Beschränkung der Zulassung zum Studium der Humanmedizin wird überdies die Koordination mit anderen Hochschulen vorausgesetzt. Weiterhin möglich ist – unabhängig von den befristeten Zulassungsbeschränkungen – die generelle Beschränkung des Anteils der ausländischen Studierenden ohne Niederlassungsbewilligung und ohne schweizerische Hochschulzugangsberechtigung im Verhältnis zur Zahl der immatrikulierten Studierenden. Diese Bestimmung ist für die HSG nötig, weil sie traditionell über einen hohen Anteil ausländischer Studierenden verfügt. Werden Zulassungsbeschränkungen getroffen, entscheidet die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber über die Zulassung. Die Eignung wird vor dem Studium anhand eines vom Universitätsrat festgelegten Verfahrens und nach Studienbeginn durch Vorprüfungen abgeklärt.

#### *Art. 51 Immatrikulation*

Voraussetzung für die Immatrikulation ist die Zulassung zum Studium. Das Universitätsstatut kann die Immatrikulation von weiteren Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen vorsehen.

#### *Art. 52 Exmatrikulation*

Die Exmatrikulation ist heute auf Stufe Universitätsstatut geregelt. Mit Blick auf den mit einer Exmatrikulation und insbesondere mit einer Zwangsexmatrikulation verbundenen schwerwiegenden Eingriff in die Rechtsposition ist im Universitätsgesetz eine Grundlage dafür zu legen. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung werden Studierende zwingend exmatrikuliert, wenn sie den Austritt aus der Universität erklären, die Universität nach Prüfungsvorschriften verlassen müssen, disziplinarisch ausgeschlossen werden oder nicht innerhalb der maximalen Studienzeit einen Abschluss erwerben. Mit Abs. 2 wird in Fällen, in denen Studierende die Studiengebühren nicht bezahlen oder dem Studium nicht mehr nachgehen, ermessensweise über die Exmatrikulation entschieden. Dabei sind die Umstände des konkreten Einzelfalls zu würdigen.

#### *Art. 53 Studienzeit*

Die Regelstudienzeit und die maximale Studienzeit sind bisher in dem Universitätsgesetz nachgelagerten Erlassen geregelt. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bedarf eine Beschränkung der Studienzeit jedoch einer genügenden gesetzlichen Grundlage, die im neuen Universitätsgesetz zu legen ist. Mit Art. 53 nUG wird der Universitätsrat beauftragt, die Regelstudienzeit und die maximale Studienzeit für die einzelnen Studienstufen festzulegen. Die Studiengänge sind so auszugestalten, dass ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvierbar ist. Um besonderen Umständen des konkreten Einzelfalls Rechnung tragen zu können, soll ausnahmsweise eine Verlängerung der Studienzeit möglich sein.

#### *Art. 54 bis 58 Disziplinarrecht*

Immatrikulierte Studierende, weitere Teilnehmende an Lehrveranstaltungen sowie Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zur HSG oder für einen universitären Abschluss unterstehen dem Disziplinarrecht der HSG (Art. 54 nUG). Das neue Universitätsgesetz behält die gesetzlichen Grundlagen für das Disziplinarrecht bei, wo solche nötig sind. Gleichzeitig soll es die nötige Flexibilität gewährleisten, um auf Entwicklungen in diesem Bereich reagieren zu können, ohne dass Gesetzesänderungen nötig werden. Im neuen Universitätsgesetz wird demzufolge festgehalten, dass:

- für die Untersuchung von Verstössen gegen die Ordnung der HSG und die Anordnung von Disziplinar massnahmen die Disziplinarkommission zuständig ist (Art. 55 Abs. 1 nUG);
- die Präsidentin oder der Präsident und neu auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Disziplinarkommission von der HSG unabhängig sein müssen und im Übrigen das Universitätsstatut die Zusammensetzung regelt (Art 56 Abs. 2 nUG);

- sich Disziplinarmaßnahmen und -verfahren nach dem Universitätsstatut richten (Art 56 Abs. 1 nUG). Das Universitätsgesetz selber hält nur noch die schwersten Disziplinarmaßnahmen (Geldleistungen bis Fr. 3'000.–, die Note 1, die Androhung des Ausschlusses von Lehrveranstaltungen oder von der Universität sowie den befristeten oder endgültigen Ausschluss von der Universität) fest (Art. 57 Abs. 2 nUG);
- das Universitätsstatut das Verfahren in Disziplinarangelegenheiten regelt und insbesondere vorsehen kann, dass in Bagatellsachen die Präsidentin oder der Präsident oder eine andere Stelle Disziplinarmaßnahmen anordnet.

Sodann regeln Art. 57 bis 58 die Verjährung und Verwirkung im Disziplinarrecht der HSG. Anders als im geltenden Universitätsgesetz soll diesbezüglich nicht mehr auf das Gesetz über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Behördenmitglieder, Beamten und öffentlichen Angestellten (Disziplinargesetz) [sGS 161.3] verwiesen werden. Inhaltlich entsprechen Art. 57 bis 58 nUG jedoch weiterhin Art. 8 bis 10 des Disziplinargesetzes.

#### *Art. 59 und 61 Leistungsauftrag und Staatsbeitrag*

Mit dem IV. Nachtrag zum Universitätsgesetz wechselte die Finanzierung der HSG mit Vollzug ab dem 1. Januar 2016 von der Defizitdeckung bzw. Defizitgarantie zu einem System mit mehrjährigem Leistungsauftrag bei einem für vier Jahre beschlossenen Staatsbeitrag, womit die Autonomie der HSG massgeblich gestärkt wurde. Dieses System hat sich bewährt, weshalb die bisherigen Art. 46<sup>bis</sup> bis Art. 46<sup>quinquies</sup> UG grundsätzlich unverändert in das neue Universitätsgesetz überführt werden. Ergänzt wird in Art. 59 Abs. 2 nUG einzig, dass neben den Eckwerten der zu erbringenden Leistungen auch Kriterien zur Zielerfüllung im Leistungsauftrag festzulegen sind. Ausserdem wird Abs. 3 zugunsten einer besseren Verständlichkeit gekürzt. Mit ihm wird ausgesagt, dass der Sonderkredit gegebenenfalls so angepasst wird, dass die allgemeine Lohnentwicklung der HSG-Mitarbeitenden derjenigen des Staatspersonals entspricht. Neu wird zudem kein gesonderter Leistungsauftrag und kein gesonderter Staatsbeitrag mehr für den Joint Medical Master erteilt. Dieser wird mit dem neuen Universitätsgesetz Teil des allgemeinen Leistungsauftrags und Staatsbeitrags.

#### *Art. 60 Finanzierung*

Diese Bestimmung hält die grundsätzlichen Elemente der Einnahmen der HSG fest. Sie werden – abgesehen von den Bundesbeiträgen, die nicht im Universitätsgesetz zu regeln sind – in den Art. 60 bis 62 geregelt.

#### *Art. 62 Gebühren*

Die Erhebung von Gebühren benötigt eine gesetzliche Grundlage. In Einklang mit der Rechtsprechung zur Erhebung von Studiengebühren<sup>49</sup> wird in Art. 62 nUG der Höchstbetrag für Studiengebühren festgelegt und die konkrete Festlegung der Studiengebühr dem Universitätsrat mit Genehmigungsvorbehalt der Regierung übertragen. Nötig bleibt mit Blick auf den Umstand, dass der Master in Humanmedizin in Kooperation mit anderen Hochschulen angeboten wird, auch unter dem neuen Universitätsgesetz die Möglichkeit, für Studierende in diesem Lehrgang eine von den anderen Studiengängen abweichende Regelung der Studiengebühren vorzusehen. Keine Gebühren sind Kosten für Lehrveranstaltungen der Weiterbildung, weshalb diese nicht von Art. 62 nUG erfasst werden.

#### *Art. 63 Drittmittel und Dienstleistungen*

Die Annahme von Drittmitteln und das Erbringen von Dienstleistungen zugunsten Dritter durch die HSG sind zulässig, wenn dadurch die Freiheit von Lehre und Forschung nicht beeinträchtigt wird. Der Universitätsrat erlässt diesbezüglich Vorschriften. Als «Dritte» gilt insbesondere auch die HSG-Stiftung, welche die HSG massgeblich unterstützt.

---

<sup>49</sup> BGE 130 I 113.

#### *Art. 64 Kontrolle und Berichterstattung*

Wie bereits heute ist die HSG mit dem neuen Universitätsgesetz verpflichtet, ein internes Kontrollsystem und Risikomanagement einzurichten, das den Risiken angemessen ist.

Die Bestimmungen des geltenden Universitätsgesetzes über die Berichterstattung der HSG an die Regierung werden unverändert in das neue Universitätsgesetz übernommen. Demnach erstellt die HSG jährlich einen Geschäftsbericht zuhanden der Regierung, der sich insbesondere zum Stand der Leistungserbringung und Mittelverwendung äussert, und alle vier Jahre einen Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags.

#### *Art. 65 und 66 Umsetzungsautonomie und unternehmerisches Handeln*

Art. 46<sup>quater</sup> und 46<sup>quinquies</sup> UG über die Umsetzungsautonomie der HSG und deren unternehmerisches Handeln haben sich bewährt und werden unverändert ins neue Universitätsgesetz überführt.

#### *Art. 67 und 68 Immobilien und Mietobjekte*

Weiterhin gilt der Grundsatz, dass der Kanton der HSG gegen Abgeltung auf Basis einer betriebswirtschaftlichen Vollkostenrechnung die Immobilien zur Verfügung stellt, die sie zur Erfüllung des Leistungsauftrags benötigt. Die HSG sorgt für die Instandhaltung.

Stellt der Kanton die nötigen Immobilien nicht (zeitgerecht) zur Verfügung, kann die HSG den entsprechenden Bedarf mit dem Abschluss von Mietverträgen abdecken. Diese Regelung entspricht dem heutigen Universitätsgesetz. Ergänzend dazu sollen in Art. 67 Abs. 2 nUG die Kompetenzen für den Abschluss von Mietverträgen durch die HSG festgelegt werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass für die Anmietung von Flächen bzw. die entsprechenden Mietausgaben, die im Rahmen des Leistungsauftrags mit Objektbeschreibung, Fläche, Mietdauer und Mietausgaben bereits explizit eingestellt sind, die HSG autonom ist. Für darüberhinausgehende Mietverhältnisse wird die Kompetenz zum Abschluss von mehrjährigen Mietverträgen abgestuft. Je nach Höhe der Ausgaben schliesst die Rektorin oder der Rektor mit Kenntnisnahme des Universitätsrates oder der Universitätsrat mit vorgängiger Stellungnahme von Bildungsdepartement sowie Bau- und Umweltdepartement oder Zustimmung der Regierung das Mietverhältnis ab.

#### *Art. 69 Eigentumserwerb durch die Universität*

Die HSG kann neu durch Annahme von Schenkungen oder Legaten Eigentum an Immobilien und Kunstwerken erwerben. Mit Blick auf die langfristigen Folgen eines Eigentumserwerbs von Immobilien bedarf die Annahme einer solchen Schenkung oder eines solchen Legats der Zustimmung der Regierung. Weiterhin nicht möglich ist der Eigentumserwerb der HSG an Immobilien auf anderem Weg, insbesondere durch Kauf.

#### *Art. 70 bis 77 Rechtspflege*

Für die Rechtspflege gilt wie bisher das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, soweit das Universitätsgesetz aufgrund der Besonderheiten der HSG keine speziellen Regelungen vorsieht. Solche sind in folgenden Bereichen nötig:

- Verfügungen auf Verlangen betreffend Prüfungsergebnisse: Die HSG eröffnet jährlich mehrere zehntausend Prüfungsergebnisse. Aufgrund der heutigen Rechtslage erfolgt die Eröffnung mittels formeller Verfügung, was zu einem hohen administrativen Aufwand führt. Weil innert der gesetzlichen Rekursfrist von 14 Tagen eine Prüfungseinsicht regelmässig nicht möglich ist, kommt es zudem zu Problemen bei der Rechtsmittelerhebung. Das neue Universitätsgesetz sieht deshalb vor, dass Prüfungsergebnisse zunächst formlos angezeigt werden. Studierende können in der Folge in die Prüfungsunterlagen Einsicht nehmen und gestützt darauf innert fünfzig Tagen seit der formlosen Anzeige eine formelle Verfügung verlangen. Tun sie dies nicht, gilt das Prüfungsergebnis als anerkannt (Art. 71 nUG).

- Abweichend von Art. 26bis VRP soll die HSG Verfügungen und Entscheide auch ohne schriftliche Zustimmung der oder des Beteiligten elektronisch zustellen können (Art. 72 nUG). Diese Abweichung ist mit Blick auf die Internationalität der HSG notwendig, weil postalische Zustellungen von Verfügungen und Entscheiden in der Regel nicht zeitgerecht erfolgen können bzw. weil für die Zustellung hoheitlicher Akte der diplomatische Weg beschritten werden muss.
- Die Rekurskommission ist neu die einzige universitätsinterne Rekursinstanz und für sämtliche Rekurse zuständig. Sie gliedert sich dazu in eine bildungsrechtliche und eine verwaltungsrechtliche Kammer, deren Zuständigkeiten in grundsätzlicher Hinsicht in Art. 74 Abs. 1 nUG verankert sind. Die verwaltungsrechtliche Kammer wird von einer Person präsiert, die weder an der Universität tätig noch immatrikuliert ist. Die übrige Zusammensetzung der Rekurskommission sowie die Zuständigkeiten der jeweiligen Kammer richten sich nach dem Universitätsstatut (Art. 73 und 74 nUG).
- Für die Streiterledigung in Personalsachen ist für die HSG eine eigene Schlichtungsstelle vorzusehen. In Bezug auf die Zusammensetzung ist im Universitätsgesetz einerseits festzuhalten, dass die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nicht in einem Arbeitsverhältnis mit der Universität stehen darf. Eine analoge Regelung findet sich auch in Art. 83 Abs. 1 Bst. a PersG. Die weiteren Mitglieder der Schlichtungsstelle setzen sich paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen zusammen. Im Übrigen richten sich Zusammensetzung, Organisation und Verfahren vor der Schlichtungsstelle nach dem Personalreglement (Art. 75 und 76 nUG)
- Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen sämtliche Entscheide der Rekurskommission. Mit dem neuen Universitätsgesetz erhält die Rektorin oder der Rektor eine Beschwerdelegitimation gegen Entscheide der Rekurskommission von grundlegender Bedeutung. Eine Regelung im Universitätsgesetz ist nötig, weil die Rektorin oder der Rektor nach VRP nicht beschwerdelegitimiert ist.
- Der direkte Weg ans Verwaltungsgericht gilt in Abweichung von Art. 78 PersG insbesondere auch für personalrechtliche Angelegenheiten. Mit Blick auf die Besonderheiten des Anstellungsverhältnisses an der HSG einerseits und weil mit der Rekurskommission bereits eine universitätsinterne Instanz besteht, ist das Zwischenschalten der Verwaltungsrekurskommission in personalrechtlichen Verfahren betreffend die HSG nicht sinnvoll.

### *Übergangsbestimmungen*

#### *Art. 78 Vollzug nachgelagerter Erlasse*

Das neue Universitätsgesetz wird voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Vollzug treten. Das neue Universitätsgesetz sieht für verschiedene Bereiche Regelungen in nachgelagerten Erlassen (insbesondere Universitätsstatut und Personalreglement) vor. Die Vorbereitungsarbeiten zu diesen Erlassen laufen parallel zum parlamentarischen Beratungsprozess an. Die parlamentarischen Beratungen sind jedoch abzuwarten, bevor die dem Universitätsgesetz nachgelagerten Bestimmungen durch die zuständigen Gremien erlassen werden können. Bei der Festlegung der Frist, bis wann die nachgelagerten Erlasse in Vollzug treten sollen, ist zudem zu berücksichtigen, dass Universitätsstatut und Personalreglement mehrere Prüfungs- und Genehmigungsschritte durchlaufen müssen. Beim Personalreglement wird insbesondere die Finanzkommission zu informieren sein. Entsprechend ist in den Übergangsbestimmungen festzuhalten, dass das geltende Universitätsstatut bis 31. Dezember 2024 und das Personalreglement bis 31. Dezember 2025 in Vollzug stehen bzw. bis das neue Universitätsstatut am 1. Januar 2025 und das neue Personalreglement am 1. Januar 2026 in Vollzug treten. Bestehen zwischen den Bestimmungen des neuen Universitätsgesetzes und den Bestimmungen im bisherigen Universitätsstatut bzw. Personalreglement Widersprüche, gehen die Bestimmungen der Letzteren den Bestimmungen im neuen Universitätsgesetz vor. Die bisherigen Satzungen der Institute sollen noch bis zum 31. Dezember 2024 Gültigkeit behalten.

### *Art. 79 Amtsdauer von Organen und Gremien*

In Bezug auf das Ende der Amtsdauer der bisherigen bzw. den Beginn der Amtsdauer der neuen Gremien sind folgende Übergangsbestimmungen nötig:

- Die Mitglieder des Universitätsrates sind bis Ende Amtsdauer 2020/2024 gewählt. Die Amtsdauer des bestehenden Universitätsrates soll um ein Jahr bis Ende Mai 2025 verlängert werden. Mit der Verlängerung kann das bestehende Know-how für die Dauer der Erarbeitung der dem Universitätsgesetz nachfolgenden Erlasse – insbesondere des Universitätsstatuts und des Personalreglements – gesichert werden.
- Der bisherige Senat und der bisherige Senatsausschuss tagen bis Ende 2024 in der Zusammensetzung gemäss geltendem Universitätsgesetz und behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre bisherigen Zuständigkeiten und Kompetenzen. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Antragstellung an den Universitätsrat betreffend Universitätsstatut und Personalreglement von Bedeutung. Die Zuständigkeiten nach dem neuen Universitätsgesetz kommen damit erst ab dem 1. Januar 2025 zum Tragen.
- Die neuen Organe (neu zusammengesetzter Senat und Senatsausschuss, erweiterte Universitätsleitung) sollen in der zweiten Hälfte des Jahres 2024 gewählt werden und ihre Tätigkeit am 1. Januar 2025 aufnehmen. Dasselbe gilt für die universitätsinternen Rechtspflegeorgane. Die Zuständigkeiten nach dem neuen Universitätsgesetz kommen damit erst ab dem 1. Januar 2025 zum Tragen.
- Die geschäftsleitenden Ausschüsse der Institute behalten ihre Kompetenzen und Zuständigkeiten bis zum 31. Dezember 2024 und sind damit insbesondere noch zuständig für die Vorbereitungen der neuen Institutssatzungen. Die Wahl der neuen Beiräte soll in der zweiten Jahreshälfte 2024 mit Amtsantritt am 1. Januar 2025 erfolgen.

### *Drittänderung von Art. 59<sup>bis</sup> VRP*

Der Universitätsrat fällt mit dem neuen Universitätsgesetz als zweite verwaltungsinterne Rechtspflegeinstanz der Universität weg. In Art. 59<sup>bis</sup> VRP ist deshalb aufzunehmen, dass das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Entscheide der Rekurskommission der HSG beurteilt.

In der HSG ist mit dem neuen Universitätsgesetz die Rekurskommission zuständig für die erstinstanzliche Beurteilung von personalrechtlichen Klagen. Das Verwaltungsgericht beurteilt als zweite Instanz Beschwerden gegen Entscheide der Rekurskommission über eine personalrechtliche Klage. Anders als bei der Ost – Ostschweizer Fachhochschule, bei der personalrechtliche Klagen nach vorgängigem Schlichtungsverfahren direkt bei Verwaltungsgericht erhoben werden (Art. 79<sup>quater</sup> VRP), muss die Erledigung von personalrechtlichen Streitigkeiten betreffend Arbeitsverhältnisse an der HSG deshalb nicht in einer speziellen Bestimmung im VRP geregelt werden.

## **5 Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz**

### **5.1 Ausgangslage und Stossrichtung**

In der Schweiz werden gelegentlich private Hochschulen<sup>50</sup> gegründet. Im Kanton St.Gallen besteht mit der Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach (SHLR) bisher erst eine private Hochschule.

Der Kanton St.Gallen als Hochschulstandort verfügt dank der bestehenden Hochschulen, insbesondere auch wegen der Universität St.Gallen, sowohl national als auch international über eine ausgezeichnete Reputation. Die Qualität von Lehre und Forschung bewegt sich auf einem hohen Niveau, womit ein entsprechendes Ausbildungsbildungs- und Wissenschaftsumfeld geboten werden kann. Für die Gründung von privaten Hochschulen gibt es im Kanton St.Gallen bislang keine gesetzlichen Vorschriften. Um die Reputation des Hochschulkantons St.Gallen und insbesondere

---

<sup>50</sup> Als Hochschulen in diesem Sinn werden universitäre Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs verstanden.

die Qualität der Ausbildungsangebote auf Hochschulstufe sicherzustellen, soll die Gründung von privat getragenen Hochschulen mit Sitz im Kanton St.Gallen inskünftig unter das Erfordernis einer Betriebsbewilligung gestellt werden. Damit soll einem allfällig unseriösen Ausbildungsangebot mit entsprechender Titelvergabe von vornherein Einhaltung geboten werden können. Dies dient auch dem Schutz der Öffentlichkeit vor unlauteren Ausbildungsangeboten. Ein Blick über die Kantons-grenze hinaus zeigt, dass private Hochschulen auch in anderen Kantonen einer Bewilligungs- oder Anerkennungspflicht unterliegen.<sup>51</sup>

Im Unterschied zu anderen Kantonen bzw. zum Fürstentum Liechtenstein verfügt der Kanton St.Gallen nicht über ein allgemeines Hochschulgesetz, welches insbesondere die Voraussetzungen für die Führung von Hochschulen mit privater Trägerschaft und den Titelschutz regelt. Mit dem Erlass des Gesetzes über die privaten Hochschulen und den Titelschutz soll diesbezüglich Abhilfe geschaffen werden. Darin werden nicht nur Bestimmungen über die Bewilligung von privaten Hochschulen, sondern auch über die Einführung von neuen Studiengängen an diesen Hochschulen aufgenommen. Ins neue Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz finden weiter Bestimmungen zum Titelschutz Eingang. Was das Recht einer Institution angeht, sich als «Universität», «Fachhochschule» oder «Pädagogische Hochschule» zu bezeichnen, richtet sich dieses nach Art. 29 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (SR 414.20; abgekürzt HFKG).

Die Bestimmungen zur Bewilligung des Betriebs einer privaten Hochschule sowie zur Einführung neuer Studiengänge an einer solchen Hochschule werden im Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz bewusst kurz gefasst. Ausführende Bestimmungen, wie z.B. solche über den Bewilligungsantrag, das Bewilligungsverfahren, den Bewilligungsentscheid sowie die Wirkung und Dauer der Bewilligung, sollen auf Verordnungsstufe erfolgen. Aus grundsätzlichen Erwägungen wird jedoch die Möglichkeit, eine erteilte Bewilligung zu entziehen, auf Gesetzesstufe geregelt. Ein Entzug kann erfolgen, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt sind.

Mit der Erteilung der Betriebsbewilligung entsteht kein Anspruch auf kantonale Beiträge. Allerdings kann die Regierung Hochschulen, die über eine Bewilligung nach neuem Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz verfügen, Beiträge ausrichten, wenn das Angebot im öffentlichen Interesse liegt. Ein solches liegt insbesondere vor, wenn für das Angebot ein öffentliches Bedürfnis besteht und keine der vom Kanton St.Gallen (mit-)getragenen Hochschulen einen entsprechenden Studiengang anbietet. Richtet der Kanton Beiträge an eine privat getragene Hochschule aus, schliesst er mit ihr eine Leistungsvereinbarung ab.

Ebenfalls Gegenstand des Regelungsbereichs des neuen Gesetzes ist der Titelschutz. Die Titel der Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen sind nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Hochschulen geschützt (Art. 62 Abs. 2 HFKG). Der Titelschutz wird in Art. 12 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) [sGS 217.921] wie folgt präzisiert:

«Wer einen Titel führt, der auf Basis kantonalen oder interkantonalen Rechts geschützt ist, ohne dass er über den entsprechenden anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, oder wer einen entsprechenden Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.»

<sup>51</sup> Eine Bewilligungspflicht besteht z.B. in den Kantonen Graubünden und Solothurn. Auch der Kanton Uri erlaubt privaten universitären Hochschulen, ihre Tätigkeit erst nach Vorliegen einer kantonalen Anerkennung auszuüben. Die Kantone Schwyz und Zürich sehen für nichtstaatliche Hochschulen ebenso die Anerkennung durch kantonale Behörden vor. Diese ist Voraussetzung für Subventionen an nichtstaatliche Hochschulen, jedoch nicht für den Betrieb der Hochschule. Hingegen sieht das Fürstentum Liechtenstein für die Errichtung und Führung einer Hochschule generell, d.h. ungeachtet ihrer Trägerschaft, eine Bewilligungspflicht vor.

Das Hochschulkonkordat sieht damit ausdrücklich einen strafrechtlichen Schutz für Hochschultitel vor, vorausgesetzt diese sind nach kantonalem oder interkantonalem Recht geschützt.<sup>52</sup>

Die kantonalen Hochschulen bzw. die interstaatliche Hochschule auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen, d.h. die HSG, die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) und die Ost – Ostschweizer Fachhochschule (OST), regeln die spezialrechtlichen Grundlagen für das Verleihen und Führen von Titeln nach erfolgreich abgeschlossenen Studienangeboten in unterschiedlichen Erlassen. Entsprechende Bestimmungen finden sich für die PHSG in Art. 21 bis 23<sup>bis</sup> der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (sGS 216.14). Für die OST bildet Art. 30 Abs. 1 der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule die spezialgesetzliche Grundlage und für die HSG wird diese Grundlage in Art. 10 Abs. 2 des neuen Universitätsgesetzes (nUG) gelegt. Daneben gibt es keine kantonalen Regelungen, woraus sich ein expliziter Schutz von Hochschultiteln ergibt. Zudem fehlen Strafbestimmungen zur Sanktionierung einer unrechtmässigen Titelverwendung.

Das Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz hält nach dem Gesagten zum einen fest, dass Titel, die an der HSG, der PHSG und an der OST<sup>53</sup> erworben wurden, geschützt sind. Zum anderen wird festgehalten, dass auch Titel, die an einer Hochschule, die über eine Betriebsbewilligung und allenfalls über eine Bewilligung für einen neuen Studiengang nach diesem Gesetz verfügt, erworben wurden, geschützt sind. Dieser explizite Schutz schliesst nicht nur Titel ein, die nach erfolgreichem Abschluss eines Studienangebots einer der genannten Hochschulen verliehen werden, sondern auch andere von der Hochschule verliehene Titel wie derjenige einer Professorin oder eines Professors. Generell ergibt sich das Recht, Titel zu verleihen, für die HSG aus Art. 10 Abs. 1 nUG und für die OST aus Art. 6 Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule. Die PHSG regelt in Art. 25 des Statuts der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (sGS 216.15) die Verleihung des Titels einer Professorin oder eines Professors an hauptamtliche Dozierende.

Das Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz enthält schliesslich Strafbestimmungen, wonach der Betrieb einer privaten Hochschule ohne Bewilligung, das Einführen eines neuen Studiengangs einer privaten Hochschule ohne Bewilligung und die unrechtmässige Titelverwendung sanktioniert wird. Damit wird auch das Führen des Begriffs «Hochschule» durch private Institutionen ohne entsprechende Betriebsbewilligung sanktioniert.

## 5.2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Art. 1 *Bewilligung – Grundsatz*

Diese Bestimmung hält fest, dass eine private Hochschule nur geführt werden darf, wenn dafür eine Betriebsbewilligung der Regierung vorliegt. Als Hochschulen in diesem Sinn werden universitäre Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs verstanden. Falls ausländische öffentlich-rechtliche Körperschaften eine Hochschule im Kanton St.Gallen gründen wollen, ist aller Voraussicht nach davon auszugehen, dass auch sie dies in privatrechtlicher Form tun würden. Sie sind von der Terminologie «private Hochschule» somit ebenfalls erfasst.

<sup>52</sup> Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung / Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, Titelschutz im schweizerischen Hochschulbereich, Grundlagenpapier 2. überarbeitete Auflage, August 2016, Abschnitt 3.2.1, abrufbar unter <https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/hs/hochschulen/koordination-hochschulbereich/titelschutz-und-titelanerkennung.html>.

<sup>53</sup> Die OST ist eine interkanton bzw. international getragene Hochschule, deren Gründungserlass eine interstaatliche Vereinbarung ist. Art. 30 Abs. 3 der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule (sGS 218.21) hält fest, dass der Kanton St.Gallen den Titelschutz regelt, soweit dieser nicht durch die Bundesgesetzgebung oder im Rahmen der schweizerischen Hochschulkoordination geregelt ist. Entsprechend ist der Kanton St.Gallen legitimiert, unbeschrieben der interstaatlichen Trägerschaft der OST im Bereich des Titelschutzes für sie geltende Regelungen zu erlassen.

#### *Art. 2 Vorläufige Betriebsbewilligung*

Die Betriebsbewilligung soll zweistufig, d.h. vorerst provisorisch und danach definitiv erteilt werden. Sowohl die provisorische als auch die definitive Bewilligung ist zeitlich befristet. Um eine provisorische Betriebsbewilligung zu erhalten, hat die Hochschule das Vorliegen der verlangten Voraussetzungen mittels eines Betriebskonzepts darzulegen. Die provisorische Bewilligung wird erteilt, wenn die private Trägerschaft glaubhaft macht bzw. die Prüfung des Konzepts ergibt, dass einerseits Organisation und Finanzierung auf Dauer Gewähr für die Erfüllung des Zwecks der privaten Hochschule bieten und andererseits die Voraussetzungen für eine Akkreditierung nach HFKG insoweit vorliegen, dass nach Aufnahme des Hochschulbetriebs in absehbarer Zeit mit hoher Wahrscheinlichkeit die institutionelle Akkreditierung nach HFKG erreicht werden kann. Sie unterscheidet sich von der definitiven Betriebsbewilligung somit einzig im Umstand, dass für sie noch keine institutionelle Akkreditierung vorliegen muss. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass private Hochschulen vor ihrer Errichtung noch keine institutionelle Akkreditierung nach HFKG erlangen können, womit ein entsprechendes Erfordernis für eine kantonale Betriebsbewilligung prohibitiven Charakter hätte bzw. der verfassungsrechtlichen Wirtschaftsfreiheit zuwiderlaufen würde. Die Rechtsfolgen beider Arten von Betriebsbewilligungen sind jedoch die gleichen: Beide erlauben es, im Kanton St.Gallen eine private Hochschule zu betreiben.

#### *Art. 3 Definitive Betriebsbewilligung*

Die Erteilung einer definitiven Betriebsbewilligung für private Hochschulen mit Sitz im Kanton St.Gallen ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Dazu gehören der Nachweis der Trägerschaft, dass Organisation und Finanzierung auf Dauer Gewähr für die Erfüllung des Zwecks der Hochschule bieten und dass die Hochschule über eine institutionelle Akkreditierung nach HFKG verfügt. Mit der Erfüllung dieser Voraussetzungen soll insbesondere sichergestellt werden, dass der Betrieb der Hochschule und damit das Ausbildungsangebot nachhaltig aufrechterhalten, zum Schutz der Öffentlichkeit unseriöse Angebote vermieden und die Qualitätsanforderungen an Lehre und Forschung gewährleistet werden. Das wiederum dient dem Schutz der Reputation des Ausbildungsstandorts Kanton St.Gallen und damit der «Marke St.Gallen». Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllt, ist diese zu entziehen.

Die Dauer der definitiven Betriebsbewilligung soll an die Geltungsdauer der Akkreditierung nach Art. 19 der eidgenössischen Akkreditierungsverordnung HFKG (SR 414.205.3) gekoppelt werden und damit sieben Jahre gelten. Die Betriebsbewilligung bewirkt, dass die Hochschule sowie ihre Studiengänge vom Kanton St.Gallen anerkannt sind.

Private Hochschulen, die bei Vollzugsbeginn des Gesetzes über die privaten Hochschulen und den Titelschutz bereits über eine institutionelle Akkreditierung des Bundes verfügen, müssen – wie andere private Hochschulen – formell einen Antrag auf kantonale Bewilligung stellen. Ihnen wird bei Erfüllen der übrigen Voraussetzungen nach Art. 3 des Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz über ein vereinfachtes Verfahren direkt eine definitive Bewilligung erteilt.<sup>54</sup>

#### *Art. 4 Bewilligung für die Einführung eines neuen Studiengangs*

Die Betriebsbewilligung einer privaten Hochschule umfasst den Betrieb der Hochschule mit den zum Bewilligungszeitpunkt angebotenen Studiengängen. Zum Schutz der Öffentlichkeit ist die Einführung eines zusätzlichen Studiengangs erneut zu bewilligen, wobei dies niederschwellig durch das zuständige Bildungsdepartement erfolgen kann. Mit der Bewilligungspflicht soll gewährleistet werden, dass im Rahmen des neuen Studiengangs Lehre von hoher Qualität geboten wird und – zum Schutz der Studierenden – dass der Studiengang abgeschlossen werden kann.

---

<sup>54</sup> Vgl. zur Differenzierung zwischen provisorischen und definitiven Bewilligungen unten Bemerkungen zu Art. 3 des Hochschulrahmengesetzes.

Die Bewilligung für einen neuen Studiengang wird daher erteilt, sofern die qualitativen Voraussetzungen für die Programmakkreditierung nach Art. 31 HFKG erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllt, ist diese zu entziehen.

#### *Art. 5    Verwaltungsverfahren und Rechtspflege*

In der Vernehmlassung wurde von den Hochschulen mehrfach das Anliegen vorgebracht, im Gesetzesentwurf würden Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren und insbesondere den Rechtsschutz in Zusammenhang mit Bewilligungen nach Art. 1 bis 4 des Gesetzes über die privaten Hochschulen und den Titelschutz fehlen. Nachdem für die Erteilung und den Entzug dieser Bewilligungen die Regierung bzw. das zuständige Departement zuständig ist, richten sich Verwaltungsverfahren und Rechtspflege nach dem VRP. Dies soll in Art. 5 des Gesetzes über die privaten Hochschulen und den Titelschutz der Klarheit halber festgehalten werden.

#### *Art. 6    Beiträge*

Mit der Erteilung einer Betriebsbewilligung entsteht kein Anspruch auf kantonale Beiträge. Die Regierung kann Hochschulen, die über eine Bewilligung nach Art. 1 des Gesetzes über die privaten Hochschulen und den Titelschutz verfügen, jedoch Beiträge ausrichten, wenn am entsprechenden Angebot ein öffentliches Interesse besteht. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn ein Bedürfnis nach einem Studiengang besteht, der auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen oder der Ostschweiz noch nicht angeboten wird.

Die Ausrichtung von Beiträgen erfolgt auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung und im Rahmen der vom Kantonsrat mit dem Budget oder mit einem eigenständigen, dem fakultativen Finanzreferendum unterstehenden Kantonsratsbeschluss<sup>55</sup> zur Verfügung gestellten Mittel. Die Leistungsvereinbarung regelt die von der Hochschule zu erbringenden Leistungen und macht Aussagen insbesondere zu Strategie, Zielwerten und Entwicklungsschwerpunkten der Hochschule sowie zu Finanzierungskriterien, zu Beitragssätzen, zum Berichtswesen und zur Rechnungslegung.

#### *Art. 7    Verordnung*

Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Bestimmungen über die Betriebsbewilligung für private Hochschulen mit Sitz im Kanton St.Gallen (Art. 2 und 3 des Gesetzes über die privaten Hochschulen und den Titelschutz), über die Erteilung der Bewilligung für die Einführung eines neuen Studiengangs an einer solchen Hochschule (Art. 4 des Gesetzes über die privaten Hochschulen und den Titelschutz) sowie über allfällige Beiträge an private Hochschulen und die Leistungsvereinbarung mit ihnen (Art. 6 des Gesetzes über die privaten Hochschulen und den Titelschutz). In der Verordnung sollen insbesondere Voraussetzungen und Anforderungen an einen Antrag für eine Bewilligung, das Verfahren, die Wirkung und die Dauer einer Bewilligung geregelt werden. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, d.h. in der Verordnung der Regierung können weitere Bestimmungen aufgenommen werden.<sup>56</sup>

Die Verordnung wird einen vorwiegend technischen Charakter aufweisen. Daher sind in dieser Vorlage weitergehende Einzelheiten im Sinn von Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> StVG<sup>57</sup> in der Fassung gemäss XIV. Nachtrag (in Vollzug seit 1. Juli 2022) entbehrlich.

---

<sup>55</sup> Art. 7 des Gesetzes über Referendum und Initiative, sGS 125.1.

<sup>56</sup> Z.B. Bestimmungen in Anlehnung an die Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (SR 414.205.3; abgekürzt Akkreditierungsverordnung HFKG).

<sup>57</sup> «Sie [die Regierung] unterbreitet dem Kantonsrat bei Entwürfen mit Gesetzesrang im Rahmen der Botschaft auch die Grundzüge des angedachten zugehörigen Ordnungsrechts, wenn die Verordnung von erheblicher Bedeutung ist.»

#### *Art. 8 Titelschutz, Grundsatz*

Die Titel, die an der HSG, der PHSG, der OST oder an einer Hochschule, die über eine Betriebsbewilligung nach Art. 1 bis 3 des Gesetzes über die privaten Hochschulen und den Titelschutz und allenfalls über eine Bewilligung für einen neuen Studiengang nach Art. 4 des Gesetzes über die privaten Hochschulen und den Titelschutz verfügt, erworben werden, sind geschützt (Abs. 1). Darunter fallen insbesondere Titel, welche die entsprechende Hochschule ihren Absolventinnen und Absolventen nach erfolgreichem Abschluss ihrer Studienangebote der Aus- und Weiterbildung verleiht. Ebenfalls zu den nach diesem Artikel geschützten Titel gehören diejenigen, die eine der genannten Hochschule gestützt auf eine entsprechende Rechtsgrundlage aus einem anderem Grund verleiht, z.B. den Titel einer Professorin oder eines Professors. Ein unrechtmässig erworbener Titel kann durch die Hochschule entzogen werden, die ihn verliehen hat (Abs. 2). Der Rechtsschutz richtet sich dabei nach den Verfahrensbestimmungen der jeweiligen Hochschule.

#### *Art. 9 Strafbestimmungen*

Die Strafbestimmungen richten sich an jede juristische bzw. natürliche Person, die ohne Betriebsbewilligung eine private Hochschule führt oder ohne Bewilligung einen neuen Studiengang an einer Hochschule, die Inhaberin einer Betriebsbewilligung ist, einführt (Abs. 1). Weiter wird davon erfasst, wer einen geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein bzw. wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, sie oder er habe eine entsprechende anerkannte Ausbildung abgeschlossen (Abs. 2). Fahrlässigkeit ist ebenfalls strafbar.

#### *Art. 10 Übergangsbestimmung*

Mit Art. 2<sup>bis</sup> des Gesetzes über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (sGS 230.1) bestand bislang die Möglichkeit, dass die Regierung Schulen, die Ausbildungsabschlüsse in pädagogischen oder verwandten Berufen anbieten, als Hochschulen anerkennen konnte. Nach dieser Bestimmung wurde im Jahr 2006 die SHLR anerkannt. Bei der SHLR handelt es sich um eine private Hochschule mit Sitz in Rorschach, die von einem Verein, der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Logopädie (SAL), getragen wird. Die SHLR bietet den Bachelorstudiengang Logopädie an. Im Jahr 2008 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für diesen Bachelorstudiengang die Diplomanerkennung ausgesprochen. Die SHLR ist eine wertvolle Ergänzung zum kantonalen Studienangebot. Sie entspricht mit ihrem Ausbildungsangebot dem öffentlichen Bedürfnis, und zwar vor allem wenn es darum geht, dem Fachkräftemangel im Bereich Logopädie in der Ostschweiz und darüber hinaus entgegenzuwirken. Nach Vollzug des Gesetzes über die privaten Hochschulen und den Titelschutz wird die SHLR für weitere fünf Jahre als anerkannt gelten. Danach wird eine Betriebsbewilligung nach Art. 1 des Gesetzes über die privaten Hochschulen und den Titelschutz erforderlich. Falls die SHLR bis dahin über eine institutionelle Akkreditierung verfügt, wird die Betriebsbewilligung direkt definitiv erteilt.

Neben der SHLR bestehen derzeit keine privaten Hochschulen im Kanton St.Gallen, weshalb keine weiteren Übergangsbestimmungen erforderlich sind.

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit den verfassungsmässigen Zuständigkeiten im zwischenstaatlichen Bereich<sup>58</sup> und dem neuen Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz erweist sich das Gesetz über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (sGS 230.1) als überflüssig und kann aufgehoben werden.

---

<sup>58</sup> Art. 65 Abs. 1 Bst. c und Art. 74 KV.

## **6 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

Die Regierung hat am 12. Oktober 1971 die Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (sGS 217.31; nachfolgend Gehaltsordnung) erlassen. Diese wurde vom damaligen Grossen Rat am 22. November 1971 genehmigt und trat am 1. Januar 1972 in Vollzug.

Die Gehaltsordnung ist seit geraumer Zeit überholt. Deshalb und insbesondere auch unter Berücksichtigung der personalrechtlichen Regelungen im neuen Universitätsgesetz hat die Regierung die Gehaltsordnung am 16. August 2022 mit einem V. Nachtrag aufgehoben. Nach Art. 6 Abs. 3 Bst. c des geltenden Universitätsgesetzes genehmigt der Kantonsrat die Vorschriften über Besoldung und berufliche Vorsorge des Personals der HSG. Gestützt auf den Grundsatz der Parallelität der Form bedarf auch die Aufhebung solcher Bestimmungen der Genehmigung des Kantonsrates.

## **7 Personelle und finanzielle Auswirkungen**

### **7.1 Universitätsgesetz**

Mit dem neuen Universitätsgesetz wird der Auftrag der HSG nicht ausgebaut und insbesondere wird darauf verzichtet, die Grundlage für einen kostenintensiven Ausbau zu einer Volluniversität zu legen (vorstehend Abschnitt 3.1.2). Zwar ist neu auch die Weiterbildung als Aufgabe der Universität aufgenommen (Art. 3 Abs. 2 nUG), was aber keine finanzielle Auswirkung für den Kanton hat: Die Weiterbildung ist weiterhin selbsttragend zu organisieren. Eine Mitfinanzierung durch den Kanton wird deshalb auch inskünftig nicht erfolgen.

Mit dem neuen Universitätsgesetz wird unter anderem die Governance an der HSG gestärkt. Dies erfolgt insbesondere durch Aufgabenentflechtung, Rollenklärung, Stärkung der Verantwortung der Organe, indem diesen klare Stammfunktionen zugewiesen werden, und Klärung der Aufsicht innerhalb der HSG. Die Gremien werden zwar teils neu organisiert (Verkleinerung des Universitätsrates, neue Schlichtungsstelle in Personalsachen, neue verwaltungsrechtliche Kammer der Rekurskommission), was jedoch keine finanziellen Folgen für den Kanton nach sich zieht.

Nach dem Gesagten hat die Revision des Universitätsgesetzes voraussichtlich weder Auswirkungen auf den Personalbestand noch Kosten zur Folge.

### **7.2 Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz**

Das neue Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz kann zu personellen Auswirkungen im Amt für Hochschulen führen, das für die Vorbereitung von Bewilligungsentscheiden für die Regierung und das Bildungsdepartement zuständig sein wird. Der Mehraufwand ist abhängig von der effektiven Anzahl Bewilligungsgesuche und kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

In finanzieller Hinsicht sind Auswirkungen des Gesetzes über die privaten Hochschulen und den Titelschutz möglich, wenn gestützt auf Art. 6 des Gesetzes über die privaten Hochschulen und den Titelschutz Beiträge des Kantons an Studiengänge von nicht kantonal getragenen Hochschulen geleistet werden. Mit Blick auf das breite Angebot an Studiengängen an den kantonal (mit-)getragenen Hochschulen dürften solche Beitragsleistungen jedoch eine Ausnahme bleiben, die zudem ordentlich zu beantragen und zu budgetieren wären.

### 7.3 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat weder personelle noch finanzielle Folgen.

## 8 Referendum

### 8.1 Universitätsgesetz

Das neue Universitätsgesetz unterliegt nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) i.V.m. Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) dem fakultativen Gesetzesreferendum. Es hat voraussichtlich keine Mehrkosten zur Folge (vorstehend Abschnitt 7.1), weshalb es nicht dem Finanzreferendum nach Art. 49 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 6 f. RIG untersteht.

### 8.2 Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz

Das neue Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz unterliegt nach Art. 49 Abs. 1 KV i.V.m. Art. 5 RIG dem fakultativen Gesetzesreferendum. Es hat unmittelbar keine Mehrkosten zur Folge, weshalb es nicht dem Finanzreferendum nach Art. 49 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 6 f. RIG untersteht. Allfällige Beiträge nach Art. 6 des Gesetzes über die privaten Hochschulen und den Titelschutz richten sich nach den ordentlichen finanzhaushaltsrechtlichen Zuständigkeiten.

### 8.3 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften untersteht weder dem fakultativen Gesetzesreferendum (Art. 49 Abs. 1 KV i.V.m. Art. 5 RIG) noch dem Finanzreferendum (Art. 49 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 6 f. RIG).

## 9 Vernehmlassungsergebnisse

### 9.1 Universitätsgesetz

Die Regierung hat mit Beschluss vom 2. November 2021 den Entwurf und den Bericht des Bildungsdepartementes zum revidierten Universitätsgesetz im Rahmen einer Null-Lesung zur Kenntnis genommen und das Bildungsdepartement eingeladen, über den Entwurf ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte vom 8. November 2021 bis 21. Januar 2022. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), der St.Gallische Gewerbeverband, die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell (IHK), der St.Gallische Gewerkschaftsbund (SGB), der Verband Personal öffentlicher Dienste (VPOD) Ostschweiz, die Departemente, die Staatskanzlei und die kantonale Finanzkontrolle, das

Verwaltungsgericht, die Universität St.Gallen (HSG), die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG), die Ost – Ostschweizer Fachhochschule und die St.Galler Spitalverbunde.

Von Seiten der politischen Parteien nahmen die Mitte, die FDP, die Grünen, die SP und die SVP an der Vernehmlassung teil. Seitens Gemeinden äusserte sich die Region Zürichsee Linth zur Vorlage. Von den Verbänden übermittelten die IHK, der SGB und der VPOD Stellungnahmen. Die HSG beteiligte sich über den Universitätsrat und das Rektorat an der Vernehmlassung. Weitere Vernehmlassungsantworten aus dem Bildungsbereich reichten die PHSG und die Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach (SHLR) ein. Schliesslich nutzten das Verwaltungsgericht, verschiedene Departemente und die Staatskanzlei sowie eine Einzelperson das Vernehmlassungsverfahren. Insgesamt gingen 20 Stellungnahmen ein.

Die Vernehmlassungsvorlage findet in ihrer Gesamtheit breite Unterstützung. Die Stellungnahmen begrüssen den gewählten Prozess zur Erarbeitung des neuen Universitätsgesetzes und heben im Besonderen die vorgesehene Verbesserung der Governance der HSG und der Institute, die Entflechtung und Zuteilung von Aufgaben und Kompetenzen, die gestärkte Stellung des Rektorates, die Stärkung des heutigen Mittelbaus sowie die Weiterentwicklung der Weiterbildung als wichtige Revisionspunkte hervor. Es gingen keine Stellungnahmen ein, die den Revisionsbedarf in Frage stellen.

Nachfolgend werden die wichtigsten in der Vernehmlassung eingebrachten Anliegen und deren Berücksichtigung in der Vorlage kurz erläutert (Reihenfolge entlang des Gesetzesentwurfs):

- *Inhaltliche Ausrichtung der HSG:* Während für FDP und SVP der Verzicht auf eine Volluniversität zentral ist, erachten Grüne, SP, SGB und VPOD einen Ausbau zur Volluniversität derzeit zwar nicht als realistisch, jedoch als wünschbar. Aus Sicht von SP, SGB und VPOD ist die Bezeichnung der HSG als Wirtschaftsuniversität entsprechend zu eng und – gemeinsam mit den Grünen – verlangen sie eine Stärkung der geisteswissenschaftlichen und interdisziplinären Ausrichtung der Universität. Demgegenüber sieht die Regierung in der thematischen Fokussierung der HSG eine wesentliche Voraussetzung, dass die HSG ihre führende Position halten kann. Eine Anpassung der Ausrichtung in Richtung Volluniversität lehnt sie deshalb weiterhin ab.
- *Nutzen für die Regionen:* Aus Sicht der Region Zürichsee Linth fehlen in Botschaft und Gesetz Aufträge, wie die HSG in den Regionen Nutzen stiften kann, etwa durch Wissenstransfer, Unterstützung von Firmenansiedlungen und Start-ups oder Beiträge zur regionalen Wertschöpfung. Die Regierung kann dieses Anliegen nachvollziehen und spricht sich dafür aus, dass im Universitätsstatut konkretisiert wird, wie die im Gesetz festgehaltene regionale Verankerung gemäss Art. 2 Abs. 1 nUG für die Regionen nutzbringend umzusetzen ist.
- *Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt:* Aus Sicht von SP, SGB und VPOD soll in Art. 2 Abs. 2 nUG explizit die Verantwortung der HSG in Bezug auf die Menschenrechte und Bildungsmöglichkeiten aller genannt werden. Die Grünen beantragen, die gesellschaftliche Verantwortung der HSG in einem zusätzlichen Artikel zur Nachhaltigkeit stärker zum Ausdruck zu bringen. Die Regierung anerkennt die Verantwortung der Universität in wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Belangen und befürwortet die Konkretisierung der im Gesetz festgehaltenen Grundsätze im Universitätsstatut.
- *Öffentliche Vorlesungen und Öffentlichkeitsarbeit:* Gemäss SP, SGB und VPOD soll die Durchführung von öffentlichen kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen weiterhin eine Aufgabe der HSG sein. Dies ist auch die Sicht der Regierung und entsprechend wurde in der Botschaft nochmals stärker hervorgehoben, dass die in Art. 3 Abs. 3 nUG erwähnten Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit explizit auch die bisherigen öffentlichen kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen umfassen. Ebenfalls wurde mittels Ergänzung der Erläuterungen zu Art. 9 nUG die Anregung von SP, SGB und VPOD aufgenommen, in der Öffentlichkeitsarbeit die Wissenschaftskommunikation zu stärken.

- *Qualitätssicherung und -entwicklung*: Nach Einschätzung von SP, SGB und VPOD ist aus Qualitätssicht im Bereich Forschung ein angemessenes Verhältnis zwischen der Auftragsforschung, der angewandten Forschung und der Grundlagenforschung anzustreben. Des Weiteren sei in Art. 8 nUG neben der Lehre und Forschung auch die Weiterbildung explizit zu erwähnen. Die Regierung sieht in Bezug auf die Forschung keinen Anpassungsbedarf an Art. 8 nUG, zumal Vorschriften zum Verhältnis verschiedener Forschungstypen dem Grundsatz der Forschungsfreiheit zuwiderlaufen und die Forschungstypen grundsätzlich schwer voneinander abgrenzbar sind. Dem Anliegen in Zusammenhang mit der Weiterbildung wird demgegenüber nachgekommen, indem in den Erläuterungen zu Art. 8 nUG darauf hingewiesen wird, dass der Begriff Lehre auch die Weiterbildung umfasst.
- *Hochschule ohne kantonale Trägerschaft*: Die Vernehmlassungsteilnehmenden halten übereinstimmend fest, dass der ursprünglich vorgeschlagene Art. 17 nUG zur Betriebsbewilligung von Hochschulen ohne kantonale Trägerschaft im Universitätsgesetz einen Fremdkörper darstellt und in einem separaten Erlass geregelt werden soll. Entsprechend ist die Vorlage nun als Sammelvorlage ausgestaltet und umfasst sowohl den Entwurf des Universitätsgesetzes als auch den Entwurf eines neuen Gesetzes über die privaten Hochschulen und den Titelschutz.
- *Universitätsrat*: In Bezug auf Wahlinstanz, Grösse und Präsidium des Universitätsrates sind die Meinungen geteilt. FDP, Grüne und IHK befürworten die Wahl des Universitätsrates durch die Regierung, während SP, SVP, SGB und VPOD den Wechsel der Wahlinstanz ablehnen. Die vorgeschlagene Verkleinerung des Universitätsrates auf sieben bis neun Mitglieder wird von Die Mitte und IHK unterstützt. Demgegenüber sprechen sich FDP, Grüne, SP, SGB, VPOD sowie Universitätsrat weiterhin für eine Grösse zwischen neun und elf Mitgliedern aus. In Bezug auf die Anforderungen an die Universitätsratsmitglieder erachten Die Mitte und IHK neben fachlichen Kriterien auch politisches Verständnis als notwendig, während sich die Grünen weiterhin für eine angemessene Repräsentation der politischen Parteien und die SVP für den Einsitz von Kantonsrätinnen oder Kantonsräten im Universitätsrat aussprechen. Demgegenüber darf aus Sicht der IHK die Parteizugehörigkeit bei der Wahl in den Universitätsrat keine Rolle spielen. In Bezug auf das Universitätsratspräsidium unterstützen SP, SGB, VPOD und Universitätsrat den Vorsitz durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Bildungsdepartementes. Aus Sicht der Grünen ist das Präsidium durch eine Politikerin oder einen Politiker zu besetzen. Demgegenüber beurteilen SVP, Die Mitte und IHK den Vorsitz durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Bildungsdepartementes bzw. durch ein Regierungsmitglied kritisch bis ablehnend, da damit Interessenskonflikte einhergehen können. Die Regierung kann die Einwände in Bezug auf das Präsidium grundsätzlich nachvollziehen. Gleichzeitig ist sie weiterhin der Ansicht, dass die Vorteile überwiegen, die durch den Vorsitz der Vorsteherin oder des Vorstehers des Bildungsdepartementes in Bezug auf die politische Vernetzung der HSG sowie deren Steuerung und Koordination auf kantonaler und nationaler Ebene entstehen.
- *Zusammensetzung von Senat und Senatsausschuss*: Die Stärkung des heutigen Mittelbaus bzw. der Gruppierung der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden allgemein begrüsst. Im Detail zeigt sich, dass die Stärkung seitens SVP und IHK eher als zu hoch eingeschätzt wird, während sie für SP, SGB und VPOD zu wenig weit geht. Die Mitte unterstützt die vorgeschlagene Aufteilung 60:40 zwischen Professorenschaft und anderen Gruppierungen, spricht sich aber innerhalb der anderen Gruppierungen für eine stärkere Gewichtung der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden aus. Die Regierung hält vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Einschätzungen am ursprünglichen Vorschlag fest, dies auch insbesondere deshalb, weil er auf ausführlichen universitätsinternen Diskussionen beruht und die verschiedenen Interessen bestmöglich austariert. Hingegen nimmt sie eine Anpassung an der Grösse des Senatsausschusses vor, um Unklarheiten in der Vertretungsstärke der einzelnen Gruppierungen zu vermeiden. Neu schlägt sie vor, dass der Senatsausschuss 32 Mitglieder (ohne Rektorin oder Rektor) statt 30 Mitglieder umfasst. Davon sollen 19 Mitglieder (60 Prozent) aus der Professorenschaft stammen, je sechs Mitglie-

der aus den Gruppierungen der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden bzw. Studierenden und Doktorierenden und ein Mitglied aus der Gruppierung des administrativ-technischen und akademisch-wissenschaftlichen Personals.

- *Personalkommission*: SGB und VPOD fordern die Einführung einer Personalkommission. Auch die SP regt an, eine solche zu prüfen. Die Regierung verzichtet darauf, eine solche im Universitätsgesetz zu verankern. Es ist der HSG aber unbenommen, eine Personalkommission im Personalreglement vorzusehen.
- *Mietobjekte*: FDP, Universitätsrat und Rektorat der HSG sprechen sich für eine höhere Flexibilität in Bezug auf die Miete von zusätzlichen Flächen aus. Die vorgeschlagene Regelung sei zu starr und verunmögliche notwendige räumliche Anpassungen der Universität innerhalb von Leistungsauftragsperioden. Die Regierung anerkennt diese Problematik und schlägt eine Ergänzung von Art. 67 nUG dahingehend vor, dass die HSG auch innerhalb der Leistungsauftragsperioden über den im Leistungsauftrag definierten Stand hinaus Mietverhältnisse abschliessen kann. Sie muss hierbei aber abhängig von der Höhe der Mietausgaben die Stellungnahmen von Bildungsdepartement sowie Bau- und Umweltdepartement oder die Zustimmung der Regierung einholen.
- *Eigentumserwerb*: Für die PHSG ist wenig nachvollziehbar, weshalb sich der Eigentumserwerb der HSG auf Immobilien und Kunstwerke beschränkt. Diesem Einwand wird nachgekommen, indem in Art. 68 Abs. 1 nUG die Einschränkung weggelassen wird. Die HSG soll also durch Annahme von Schenkungen oder Legaten generell Eigentum erwerben können. Ergänzend wird festgehalten, dass im Universitätsstatut zu definieren ist, wer innerhalb der HSG über den Eigentumserwerb entscheidet. Unverändert ist, dass die Annahme von Immobilien der Zustimmung der Regierung bedarf.

## 9.2 Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz

Zum Entwurf des Gesetzes über die privaten Hochschulen und den Titelschutz wurde bei den Hochschulen im Kanton St.Gallen (einschliesslich SHLR) vom 31. März bis 25. April 2022 eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Hochschulen begrüssen in ihren Stellungnahmen das neue Gesetz grundsätzlich. Inhaltlich wurden insbesondere folgende Punkte angemerkt:

- Kontrovers beurteilen die Hochschulen die Frage, ob die institutionelle Akkreditierung als Voraussetzung für eine Betriebsbewilligung vorgesehen werden kann bzw. ob eine solche Voraussetzung mit der verfassungsrechtlich garantierten Wirtschaftsfreiheit vereinbar ist. Den diesbezüglichen Bedenken wurde damit begegnet, dass das Bewilligungsverfahren mit einer vorläufigen und einer definitiven Bewilligung (Art. 2 und 3 des Gesetzes über die privaten Hochschulen und den Titelschutz) zweistufig erfolgt, wobei für die vorläufige Bewilligung noch keine institutionelle Akkreditierung vorliegen muss.
- Für die Bewilligung von neuen Studiengängen regen die OST und die PHSG an, als zusätzliche Voraussetzung aufzunehmen, dass ein neuer Studiengang an einer privaten Hochschule kantonal geförderte Studienangebote nicht konkurrenzieren dürfe. Ein solches Konkurrenzierungsverbot ist nach Auffassung der Regierung mit Blick auf die verfassungsrechtlich garantierte Wirtschaftsfreiheit nicht zu rechtfertigen, weshalb auf eine entsprechende Anpassung des Entwurfs verzichtet wurde.

## 10 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf:

- das Universitätsgesetz;
- das Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz;
- den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Im Namen der Regierung

Fredy Fässler  
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär

## Anhänge

### Anhang 1: Titelstruktur

	<b>Ordentliche Professur</b>	<b>Assoziierte Professur</b>	<b>Assistenz- professur</b>	<b>Ständige Do- zentin / stän- diger Dozent*</b>	<b>Lehrbeauf- tragte/r** / Lehrbeauf- tragte/r für Weiterbildung</b>
<b>Aufgabe</b>	Hauptverantwortung in Lehre und Forschung, Mitarbeit in akademischer Selbstverwaltung	Verantwortung in Lehre, Forschung und akademischer Selbstverwaltung	Mitwirkung in Lehre, Forschung und akademischer Selbstverwaltung	Mitwirkung in Lehre und Forschung, freiwilliges Engagement in akademischer Selbstverwaltung	Mitwirkung in Lehre
<b>Voraussetzung</b>	Habilitation oder gleichwertiger Ausweis	Habilitation oder gleichwertiger Ausweis	Promotion und Anstreben einer wissenschaftlichen Laufbahn	Promotion und Haupttätigkeit in der Lehre	Promotion oder einschlägiger beruflicher Hintergrund
<b>Wahl durch (neues UG)</b>	Berufungskommission > Abteilung > Senat > Universitätsrat	Berufungskommission > Abteilung > Senat > Universitätsrat	Abteilung > Senatsausschuss	Abteilung > Senatsausschuss	Abteilung > Senatsausschuss
<b>Gehalt</b>	183 bis 225 TCHF (bei 100%; Einstieg Erstberufene in der Regel mit 75%)	143 bis 175 TCHF (bei 100%)	120 bis 153 TCHF (bei 100%)	120 bis 159 TCHF (bei 100%)	3 bis 4 TCHF (pro Semesterwochenstunde)
<b>Titel</b>	«Ordinaria oder Ordinarius für ...»  Erhalt des Titels durch Wahl	«Assoziierte Professorin oder Assoziierter Professor für ...»  Erhalt des Titels durch Wahl	«Assistenzprofessorin oder Assistenzprofessor für ...»  Erhalt des Titels durch Wahl	«Ständige Dozentin oder ständiger Dozent für ...»  Erhalt des Titels durch Wahl	«Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter für ...»  Erhalt des Titels durch Erteilung Lehrauftrag

\* Häufig in Kombination mit Titularprofessur.

\*\* Häufig in Kombination mit Honorar- oder Gastprofessur.

## Anhang 2: Eigentümerstrategie

### Eigentümerstrategie des Kantons St.Gallen für die Universität St.Gallen

vom 2. November 2021

#### 1 Vorbemerkung

Der Kanton St.Gallen führt die Universität St.Gallen (HSG). Sie ist ein wichtiger Pfeiler der staatlichen Grundversorgung im Bereich der (Hochschul-)Bildung. Die HSG ist den verfassungsmässigen Staatszielen verpflichtet, mit öffentlichen Bildungseinrichtungen vielfältige Bildungsangebote von hoher Qualität zu gewährleisten und dafür einzutreten, dass in wissenschaftlicher Lehre und Forschung Verantwortung gegenüber Mensch und Mitwelt wahrgenommen und vermittelt wird (Art. 10 Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 3 der Kantonsverfassung [sGS 111.1; abgekürzt KV]). Sie lehrt und forscht in Wirtschafts-, Rechts-, Sozial-, Kultur- und Politikwissenschaften, Informatik und in ergänzenden Wissenschaften sowie in Kooperation mit anderen Hochschulen in Humanmedizin. Im Besonderen setzt sie sich nach ethischen Grundsätzen und wissenschaftlichen Erkenntnissen mit gegenwärtigen und zukünftigen Problemstellungen von Wirtschaft, Gesellschaft, Staat, Umwelt und internationaler Zusammenarbeit auseinander. Sie bietet Weiterbildung an und erbringt Dienstleistungen im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Ausrichtung. Zudem führt sie öffentliche kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen durch und arbeitet mit anderen Hochschulen zusammen.

#### 2 Allgemeine Bestimmungen

##### 2.1 Einleitende Bestimmungen

- a) Die Universität ist nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Universität St.Gallen (sGS 217.11; abgekürzt UG) eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht der Selbstverwaltung. Mit dieser Struktur ist die Universität grundsätzlich auf autonomes Handeln im Rahmen von Verfassung und Gesetz sowie der ihr anvertrauten Auftrags Erfüllung ausgerichtet. Art. 46<sup>quinquies</sup> Abs. 1 UG präzisiert, dass die Universität in der Erfüllung des Leistungsauftrags und in der Verwendung des Staatsbeitrags sowie den weiteren Mitteln autonom ist. Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist durch Art. 20 der Bundesverfassung und durch Art. 3 des Universitätsgesetzes gewährleistet. Diese Garantie gilt für alle Universitätsangehörigen und sichert insbesondere die Lehr-, Forschungs- und Meinungsvielfalt. Die HSG ist auf der anderen Seite verpflichtet, für die Einhaltung der Grundsätze von guter Lehre und wissenschaftlicher Integrität in der Forschung sowie für eine stete Weiterentwicklung der Qualität zu sorgen. Als geführte Expertenorganisation verstehen sich die Universitätsangehörigen als Miteigentümer und sind somit in klar und gesetzlich vorgegebenem Rahmen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.<sup>59</sup>
- b) Die Universität steht im Eigentum des Kantons. Die Regierung nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Eigentümer wahr. Die Aufgaben und Kompetenzen von Kantonsrat, Regierung und Universitätsrat sind insbesondere im UG geregelt.

---

<sup>59</sup> Dementsprechend verlangt das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz [SR 414.20; abgekürzt HFKG]) nach Art. 30 Abs. 1 Bst. a Abs. 4 angemessene Mitwirkungsrechte der Universitätsangehörigen als Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung.

- c) Gestützt auf Art. 9 und Art. 10 des Universitätsstatuts (sGS 217.15; abgekürzt US) verfügt die Universität mit ihrer Vision, dem Leitbild, der Universitätsstrategie und der mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplanung über die notwendigen strategischen Grundlagen, um ihre Aktivitäten und Ressourcen auf kurze, mittlere und lange Frist ganzheitlich zu planen und zu steuern. Steuerungsinstrument auf kantonaler Seite ist die vorliegende Eigentümerstrategie nach Art. 94g des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG).

## 2.2 Zweck der Eigentümerstrategie

- a) Die Eigentümerstrategie ist ein Führungsinstrument der Regierung zur Steuerung der Universität und zur Wahrung der Eigentümerinteressen. Sie basiert auf den Grundsätzen über Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Public Corporate Governance)<sup>60</sup>. Sie enthält die politischen, unternehmerischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele, die der Kanton mit der Organisation verfolgt.
- b) Adressaten der Eigentümerstrategie sind der Universitätsrat und das Rektorat der Universität.
- c) Die Eigentümerstrategie umschreibt den Rahmen, innerhalb dessen der Universitätsrat und das Rektorat der HSG die Strategie zur Unternehmensführung erarbeiten.
- d) Die Eigentümerstrategie ist öffentlich.

## 2.3 Geltungsdauer und Anpassung der Eigentümerstrategie

- a) Die Eigentümerstrategie tritt mit Verabschiedung durch die Regierung in Vollzug. Sie ist langfristig ausgerichtet und gilt grundsätzlich unbefristet.
- b) Die Regierung überprüft die Eigentümerstrategie einmal je Amtsdauer und aktualisiert diese bei Bedarf. Der Universitätsrat kann bei Bedarf eine ausserordentliche Überprüfung beantragen.
- c) Die Regierung bezieht vor der Festlegung oder der Anpassung der Eigentümerstrategie den Universitätsrat als strategisches Führungsorgan ein.

## 2.4 Rechtliche Grundlagen

### 2.4.1 Bundesgesetzgebung und interkantonale Erlasse

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz [SR 414.20; abgekürzt HFKG])
- Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 23. November 2016 (SR 414.201; abgekürzt V-HFKG)
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 26. Februar 2015 (SR 414.205; abgekürzt ZSAV-HS)

---

<sup>60</sup> «Grundsätze zur Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung», Beilage zum Regierungsbeschluss vom 18. September 2012 (RRB 2012/678). Abrufbar unter <https://www.sg.ch/steuern-finanzen/finanzen/beteiligungsmanagement-des-kantons.html>.

### 2.4.2 Kantonale Erlasse

- Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV)
- Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1; abgekürzt StVG), Art. 94a ff.
- Interkantonale Vereinbarung über den Schweizerischen Hochschulbereich vom 20. Juni 2013 (sGS 217.921; abgekürzt Hochschulkonkordat)
- Gesetz über die Universität St.Gallen (sGS 217.11; abgekürzt UG)
- Universitätsstatut vom 25. Oktober 2010 (sGS 217.15; abgekürzt US)
- Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Universität St.Gallen (sGS 217.14, nachfolgend Verordnung)
- Leistungsauftrag für die Universität St.Gallen 2019–2022 vom 4. September 2018 (RRB 2018/560)
- Personalgesetz (sGS 143.1; abgekürzt PersG; subsidiär, soweit Erlasse der Universität nichts anderes bestimmen)
- Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV; subsidiär, soweit Erlasse der Universität nichts anderes bestimmen).

### 2.4.3 Vorgaben Public Corporate Governance (PCG)

- Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance, Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 18. Oktober 2011 (ABI 2011, 3183 ff. [22.11.10])
- Public Corporate Governance: Umsetzung, Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 21. Oktober 2014 (ABI 2014, 3150 ff. [22.14.07])
- Public Corporate Governance, Umsetzung: Eigentümer- und Mitgliedschaftsstrategien; Beschluss vom 21. Oktober 2014 (RRB 2014/641)
- Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen im Zusammenhang mit der Einsitznahme in Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung vom 6. Oktober 2015 (sGS 145.2; abgekürzt Vergütungsverordnung)
- Weisungen über Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mitgliedern der Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung vom 2. Juli 2019, Beilage 2 des Regierungsbeschlusses vom 2. Juli 2019 (RRB 2019/496)
- Grundsätze der Regierung zur Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung vom 18. September 2012 (RRB 2012/678, Beilage, abgekürzt Grundsätze-PCG).

## 3 Ziele des Eigentümers

Die Ziele drücken die Erwartungen (Soll) der Regierung an die Hochschule aus. Im Gegensatz zu den Vorgaben (Muss) bilden sie einen anzustrebenden Zustand ab.

### 3.1 Strategische Ziele und Grundausrichtung

- a) Die Universität ist eine der führenden Wirtschaftsuniversitäten Europas. Sie ist national und international anerkannt für ihre Lehre auf allen Stufen lebenslangen Lernens und für ihre Forschung in ausgewählten Gebieten, beides mit grosser gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Relevanz.
- b) Die Universität setzt in Forschung und Lehre weltweit Massstäbe, indem sie integratives Denken, verantwortungsvolles Handeln und unternehmerischen Innovationsgeist in Wirtschaft und Gesellschaft fördert.<sup>61</sup>

---

<sup>61</sup> Quelle: <https://www.unisg.ch/de/universitaet/ueber-uns/vision/hsg-roadmap-2025>.

- c) Das Angebot und die Weiterentwicklung von Studiengängen und Weiterbildungen genügen hohen nationalen und internationalen Standards und sind als solche national und international anerkannt.
- d) Grösse und Struktur der Universität erlauben eine klare Profilbildung nach aussen, eine sinnvolle interne Arbeitsteilung und den Ausbau ihrer Spitzenposition im nationalen und internationalen akademischen Markt.
- e) Die Universität sichert dem Kanton mit ihrer nationalen und internationalen Ausstrahlung einen Reputationsgewinn. Sie pflegt und stärkt ihre Verankerung in der Region und im ganzen Kanton.

### 3.2 Bildungspolitische Ziele

- a) Die Universität bietet Bachelor- und Masterprogramme in ihren Fachbereichen an. Im Bereich der Forschung bietet die Universität für ihre Nachwuchsforschenden Doktoratsprogramme an.
- b) Die Universität betreibt Grundlagenforschung und anwendungsorientierte Forschung. In ausgewählten Gebieten rückt die Universität zur weltweiten Forschungsspitze auf.
- c) Die Universität sichert eine nachhaltig hochstehende Unterrichtsqualität. Sie entwickelt ihr bestehendes Programmportfolio nachfrageorientiert und vorausschauend auf zukunftsfähige Tätigkeitsfelder weiter und schafft neue Angebote.
- d) Die Universität erbringt in Lehre und Forschung Leistungen von hoher Qualität. Sie strebt ein Betreuungsverhältnis an, das eine sehr gute Betreuung der Studierenden gewährleistet und mindestens vergleichbaren Studiengängen schweizerischer Universitäten entspricht.
- e) Die Universität stellt durch Weiterbildungsangebote sicher, dass die in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten lebenslang weiterentwickelt werden können.
- f) Die Universität arbeitet mit anderen in- und ausländischen Hochschulen und verwandten Institutionen zusammen. Die Universität fördert das Engagement der Universitätsforschenden im öffentlichen Diskurs.

### 3.3 Wirtschaftliche Ziele

- a) Die Universität erbringt ihre Leistung möglichst effektiv und effizient.
- b) Der Werterhalt der kantonalen Beteiligung wird gewährleistet.
- c) Die Universität leistet einen namhaften Beitrag zur Fachkräftesicherung und -gewinnung im Kanton St.Gallen und bietet selber attraktive Arbeitsplätze an.
- d) Die Universität stärkt ihre regionale Verankerung und ihren regionalen Nutzen insbesondere durch Wissenstransfer in die Region. Sie trägt beispielsweise durch Unterstützung von Firmenansiedlungen und von Start-ups zur Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung der regionalen Wirtschaft bei.

### 3.4 Unternehmerische Ziele

- a) Die Universität richtet ihre unternehmerische Tätigkeit an der Erfüllung der Ziele und Vorgaben des vierjährigen Leistungsauftrags sowie der Eigentümerstrategie aus. Ihren Handlungsspielraum nutzt sie insbesondere für Optimierungen.
- b) Die Universität ist gestützt auf Art. 46<sup>quinquies</sup> Abs. 1 UG in der Verwendung des Staatsbeitrags autonom. Sie entscheidet im Rahmen ihrer Zweckbestimmung selbst über die Verwendung ihrer Mittel. Der Staatsbeitrag entspricht in seiner Form einem mehrjährigen Sonderkredit. Der Kanton erwartet indessen, dass die HSG den Staatsbeitrag zur möglichst effizienten Erfüllung des Leistungsauftrags einsetzt. Die Universität präsentiert über die mehrjährige Leistungsauftragsperiode ausgeglichene Rechnungsabschlüsse.
- c) Die Universität nutzt im Rahmen der Erfüllung des Leistungsauftrags Chancen und trägt Risiken. Zur Wahrung der Entwicklungs- und Risikofähigkeit bildet und verwendet sie nach Massgabe der Vorschriften der Regierung<sup>62</sup> Eigenkapital.
- d) Die Universität stellt ihre Wettbewerbsfähigkeit sicher und baut diese aus. Sie reagiert adäquat (risikobewusst und wirtschaftlich) und bedarfsgerecht auf den Wettbewerb.

### 3.5 Personalpolitische Ziele

- a) Für die Arbeitsverhältnisse gilt sachgemäss das Personalrecht des Kantons (Personalgesetz [sGS 143.1] und Personalverordnung [sGS 143.11]) soweit die Universität keine besonderen personalrechtlichen Bestimmungen erlässt.
- b) Die Universität orientiert sich an den personalpolitischen Zielen des Kantons (insbesondere betreffend Gleichstellung, Integration, Aus- und Weiterbildung sowie Vereinbarkeit von Beruf und Familie), um eine attraktive und sozial verantwortungsbewusste Arbeitgeberin zu sein.
- c) Die Universität strebt eine angemessene Vertretung der Geschlechter in Führungspositionen und im Lehrkörper an.

### 3.6 Gesellschaftliche und soziale Ziele

- a) Die Geschäftstätigkeit und sämtliche Aktivitäten der HSG orientieren sich an hohen ethischen und moralischen Grundsätzen sowie am Verhaltenskodex der Universität. Letzterer darf dem Verhaltenskodex des Kantons St.Gallen nicht widersprechen.<sup>63</sup>
- b) Die Universität engagiert sich für die Chancengleichheit und Diversität, für die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau sowie für die Beseitigung von Diskriminierungen.
- c) Die Universität strebt eine ökologische und nachhaltige Energieversorgung und Abfallbewirtschaftung an.
- d) Die Universität unterstützt die Kulturförderung nach Art. 11 KV und leistet als grösste Bildungsinstitution des Kantons einen wichtigen Beitrag zum kulturellen und gesellschaftlichen Leben. Sie führt für die Öffentlichkeit wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen durch.

---

<sup>62</sup> Art. 8 bis 12 der Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Universität St.Gallen vom 8. Dezember 2015 (sGS 217.14).

<sup>63</sup> Verhaltenskodex für die Staatsverwaltung (RRB 2019/478).

- e) Durch ihr Dasein und ihr Wirken trägt die Universität wesentlich zur Attraktivität des Kantons als Lebens- und Arbeitsort bei.

#### **4 Vorgaben des Eigentümers**

Die Vorgaben des Eigentümers (Muss) sind im Gegensatz zu den Zielen (Soll) als verbindliche Rahmenbedingungen bzw. als Bestimmungen zu verstehen, die von der Hochschule zwingend einzuhalten sind.

- a) Die Universität St.Gallen ist eine regional verankerte sowie international ausgerichtete integrative Wirtschaftsuniversität. Die Universität lehrt und forscht in Wirtschafts-, Rechts-, Sozial-, Kultur- und Politikwissenschaften, Informatik und in ergänzenden Wissenschaften sowie in Kooperation mit anderen Hochschulen in Humanmedizin.<sup>64</sup> Sie fördert lebenslanges Lernen und betreibt Weiterbildung. Sie erbringt im Rahmen ihres Auftrags Dienstleistungen zu Gunsten Dritter und der Öffentlichkeit.
- b) Die Strategie der Universität unterstützt das Erreichen der Eigentümerziele. Die Universität informiert das zuständige Departement frühzeitig schriftlich über Anpassungen ihrer Strategie.
- c) Die Universität finanziert sich durch den Staatsbeitrag des Kantons St.Gallen, durch Finanzmittel des Bundes und anderer Kantone, durch öffentliche und private Drittmittel sowie durch Studiengebühren. Der Kanton ist bereit, mit einem ausreichenden Staatsbeitrag die hohe Qualität der Grundausbildung und der Forschung gemäss Abschnitt 3.2 sicherzustellen. Die Drittmittel der öffentlichen Hand und aus der Privatwirtschaft unterstützen insbesondere die Exzellenzziele der Universität gemäss Abschnitt 3.1.
- d) Der Kanton stellt der Universität gegen Abgeltung die Immobilien zur Verfügung, die sie zur Erfüllung des Leistungsauftrags benötigt. Soweit die vom Kanton zur Verfügung gestellten Immobilien den Bedarf nach dem Leistungsauftrag nicht abdecken, kann die Universität Mietverträge abschliessen. Mietverträge, die wesentliche Zusatzkosten zur Folge haben, sind vor Abschluss dem Bildungsdepartement sowie dem Bau- und Umweltdepartement zu unterbreiten. Zusätzliche, nicht im Leistungsauftrag angezeigte Mietverhältnisse sind mindestens während der laufenden Leistungsauftragsperiode durch Drittmittel zu finanzieren.
- e) Der Kanton gewährt der Universität das Recht, Eigenkapital zu bilden. Dieses dient der Erfüllung des Leistungsauftrags bei unerwarteten Mehraufwendungen oder Mindererträgen während der Leistungsperiode. Der Umgang mit Gewinnen und Verlusten, der Umgang mit und Vorgaben zur Höhe des Eigenkapitals sowie Vorgaben zu Berichterstattung und Rechnung richtet sich nach der Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Universität St.Gallen vom 8. Dezember 2015 (sGS 217.14)<sup>65</sup>.
- f) Die Universität ist autonom bezüglich der Wahl ihrer Informatiklösungen. Diese haben allerdings die Vorgaben zu den Schnittstellen des Kantons zu berücksichtigen. Der Kanton kann

---

<sup>64</sup> Dazu führt sie gegenwärtig folgende Schools (Stand: 30. Juni 2021):

- School of Management;
- School of Economics and Political Science;
- School of Finance;
- School of Humanities and Social Sciences;
- School of Computer Science;
- Law School;
- School of Medicine;
- Executive School.

<sup>65</sup> Gegenwärtig in Überarbeitung.

weitergehende Vorgaben machen, wenn übergeordnete Interessen (z.B. Informatiksicherheit, Cyberschutz) dies erfordern.

- g) Im Rahmen ihrer Autonomie und ihrer strategischen Ausrichtung fördert und verstärkt die Universität die Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG) und der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (OST).
- h) Die Universität kann im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Kooperationen und Beteiligungen mit weiteren Institutionen zur Optimierung des Angebots, zur Erhöhung der Qualität, zur Attraktivitätssteigerung des Bildungsstandorts oder zur Erreichung strategischer Ziele eingehen.
- i) Die Mitarbeitenden der Universität St.Gallen sind für die berufliche Vorsorge der St.Galler Pensionskasse (sgpk) angeschlossen.

## **5 Führung / Governance**

- a) Der Universitätsrat ist oberstes Organ der Universität. Er verantwortet insbesondere die strategische Führung, die Umsetzung des Leistungsauftrags und die Qualitätssicherung. Er ist für die Umsetzung der Eigentümerstrategie besorgt und führt die in Universitätsgesetz und Universitätsstatut umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus.

- b) Der Universitätsrat wird von Gesetzes wegen von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Bildungsdepartementes präsidiert. Er oder sie übernimmt auch die Eigentümerversammlung.

Die übrigen zehn Mitglieder werden nach Art. 6 Abs. 2 UG vom Kantonsrat gewählt. Der Universitätsrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

- c) Die Entschädigungen des Hochschulrates richten sich nach der Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen im Zusammenhang mit der Einsitznahme in Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Vergütungsverordnung [sGS 145.2]).

## **6 Rechenschaft und Berichterstattung**

- a) Die Universität verfügt über ein den Unternehmensrisiken angemessenes internes Kontrollsystem und ein sachgerechtes Risikomanagement.
- b) Die Universität erstattet nach Massgabe der Vorschriften der Regierung<sup>66</sup> Bericht:
  - im jährlichen Geschäftsbericht und der Jahresrechnung an die Regierung über den aktuellen Stand der Leistungserbringung und Mittelverwendung;
  - im Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags an die Regierung und den Kantonsrat über die Leistungserbringung und Mittelverwendung in der gesamten Leistungsperiode.

Die Regierung thematisiert in ihrem eigenen Geschäftsbericht an den Kantonsrat auch die Geschäftsführung der Universität.

- c) Universitätsrat und Regierung treffen sich mindestens einmal je Amtsdauer. Ziel dieses Treffens ist ein gegenseitiger Gedankenaustausch sowie die Berichterstattung zur Erreichung der Ziele und Einhaltung der Vorgaben, die in der Eigentümerstrategie verankert sind.

---

<sup>66</sup> Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Universität St.Gallen (sGS 217.14).

- d) Die Universität erstattet dem zuständigen Departement Bericht über die gemäss Vergütungsverordnung geleisteten Entschädigungen einschliesslich Spesen sowie gesondert vergüteter Aufträge für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder des Universitätsrates.
- e) Die kantonale Finanzkontrolle prüft das Rechnungswesen und die Jahresrechnung der Universität sowie der wissenschaftlichen Institute und Forschungsstellen.
- f) Regierung und zuständiges Departement erhalten von der Universität alle massgeblichen Informationen und Unterlagen.

## Anhang 3: V. Nachtrag zur Gehaltsordnung

### **V. Nachtrag zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

vom 16. August 2022

#### **I.**

Der Erlass «Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 12. Oktober 1971»<sup>67</sup> wird aufgehoben.

#### **II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

#### **III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

#### **IV.**

1. Dieser Nachtrag wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.
2. Er bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.<sup>68</sup>

---

<sup>67</sup> sGS 217.31.

<sup>68</sup> Art. 6 Abs. 3 Bst. c des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988, sGS 217.11.

## Universitätsgesetz

Entwurf der Regierung vom 16. August 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 16. August 2022<sup>69</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

### I.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### *Art. 1 Trägerschaft und Stellung*

<sup>1</sup> Die Universität St.Gallen (HSG) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht auf Selbstverwaltung.

<sup>2</sup> Sie plant, regelt und führt ihre Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung, Gesetz und Leistungsauftrag autonom.

##### *Art. 2 Zweck und Auftrag*

<sup>1</sup> Die Universität St.Gallen ist eine regional verankerte sowie interdisziplinär, integrativ und international ausgerichtete Wirtschaftsuniversität.

<sup>2</sup> Sie setzt sich im Bewusstsein der geschichtlichen Entwicklung mit gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat sowie der internationalen Zusammenarbeit auseinander. Sie fördert das Verantwortungsbewusstsein der Universitätsangehörigen gegenüber Mensch und Umwelt. Sie bereitet die Studierenden darauf vor, in Beruf und Öffentlichkeit nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen sowie nach ethischen und nachhaltigen Grundsätzen zu handeln.

<sup>3</sup> Sie setzt sich für die Chancengerechtigkeit und die Beseitigung von Diskriminierungen ein.

<sup>4</sup> Die Universität bleibt ihren Absolventinnen und Absolventen lebenslang verbunden.

---

<sup>69</sup> ABI 2022-••.

### *Art. 3 Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Universität lehrt und forscht:

- a) in Wirtschafts-, Rechts-, Sozial-, Kultur- und Politikwissenschaften, Informatik sowie in ergänzenden Wissenschaften;
- b) in Kooperation mit anderen Hochschulen in Humanmedizin.

<sup>2</sup> Sie fördert das lebenslange Lernen und betreibt Weiterbildung.

<sup>3</sup> Die Universität erbringt im Rahmen ihres Auftrags Dienstleistungen zugunsten Dritter und der Öffentlichkeit.

### *Art. 4 Zusammenarbeit*

#### *a) allgemein*

<sup>1</sup> Die Universität pflegt die Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Institutionen und Organisationen. Sie kann zu diesem Zweck privat- oder öffentlichrechtliche Vereinbarungen abschliessen und Niederlassungen im Ausland gründen.

<sup>2</sup> Sie beteiligt sich an der Koordination im Hochschulraum Schweiz nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011<sup>70</sup>.

<sup>3</sup> Sie fördert den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Forschenden aus dem In- und Ausland.

#### *b) mit nahestehenden Organisationen*

<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihres Zwecks und ihrer Aufgaben arbeitet die Universität mit der Ehemaligenorganisation, der HSG-Stiftung und weiteren nahestehenden Organisationen zusammen.

### *Art. 6 Beteiligungen*

<sup>1</sup> Die Universität kann sich im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts beteiligen.

<sup>2</sup> Der Universitätsrat erlässt Vorschriften über Beteiligungen der Universität. Sie bedürfen der Genehmigung der Regierung.

### *Art. 7 Freiheit von Lehre und Forschung*

<sup>1</sup> Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Die Universität sorgt dafür, dass die ethische Verantwortung der Wissenschaft in Lehre und Forschung gewahrt wird. Sie trifft Vorkehrungen, damit alle Angehörigen der Universität die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis beachten.

### *Art. 8 Qualitätssicherung und -entwicklung*

<sup>1</sup> Lehre und Forschung unterliegen der Qualitätssicherung und -entwicklung.

---

<sup>70</sup> SR 414.20.

*Art. 9 Beziehungen zur Öffentlichkeit*

<sup>1</sup> Die Universität pflegt die Kommunikation mit der Öffentlichkeit und orientiert über ihre Tätigkeit.

*Art. 10 Titel und Titelschutz*

<sup>1</sup> Die Universität kann den Grad einer Doktorin oder eines Doktors sowie andere akademische Grade, Diplome und Zertifikate verleihen.

<sup>2</sup> Wer die Studienangebote an der Universität erfolgreich abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

<sup>3</sup> Der Titelschutz richtet sich nach dem Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz vom ●●<sup>71</sup>.

*Art. 11 Universitätsstatut*

<sup>1</sup> Das Universitätsstatut regelt im Rahmen der Vorgaben dieses Erlasses insbesondere:

- a) die Organisation der Universität;
- b) die Aufgaben der Universitätsorgane;
- c) das Verfahren für die Wahl der Dozierenden;
- d) die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Universität;
- e) das Disziplinarrecht;
- f) das geistige Eigentum der Universitätsangehörigen;
- g) die Unterrichtssprache.

<sup>2</sup> Es geht anderen Erlassen der Universität vor.

*Art. 12 Datenschutz und Datensicherheit*

*a) Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Universität bearbeitet die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen und geeigneten Personendaten, besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile im Sinn des Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 2009<sup>72</sup> insbesondere von:

- a) Bewerberinnen und Bewerbern für die Zulassung zur Universität;
- b) immatrikulierten Studierenden sowie den im Rahmen von kooperativ geführten Studiengängen an anderen Hochschulen immatrikulierten Studierenden;
- c) übrigen Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen oder anderen Veranstaltungen;
- d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Personen in einem Auftragsverhältnis;
- e) ehemaligen Studierenden und weiteren Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen oder anderen Veranstaltungen.

<sup>2</sup> Das Universitätsstatut regelt den Umgang mit Daten an der Universität.

---

<sup>71</sup> sGS ●●.

<sup>72</sup> sGS 142.1.

*Art. 13 b) Datenbekanntgabe*

<sup>1</sup> Die Universität kann Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten im Abrufverfahren<sup>73</sup> bekanntgeben, wenn die Voraussetzungen für eine Bekanntgabe nach dem Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009<sup>74</sup> erfüllt sind.

<sup>2</sup> Sie kann zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis im Einzelfall in- und ausländischen Institutionen Auskunft erteilen über:

- a) die Verletzung oder den begründeten Verdacht einer Verletzung dieser Regeln durch ihre Lehrenden und Forschenden;
- b) Sanktionen gegen ihre Forschenden wegen solcher Regelverletzungen.

<sup>3</sup> Die Universität kann nahestehenden Organisationen, insbesondere der Ehemaligenorganisation und der HSG Stiftung, diejenigen Daten von Personen nach Art. 12 Abs. 1 Bst. b, c und e dieses Erlasses bekanntgeben, die für die Erfüllung ihres Zwecks erforderlich sind.

*Art. 14 Steuerbefreiung*

<sup>1</sup> Die Universität St.Gallen ist von Staats- und Gemeindesteuern befreit für:

- a) Gewinn und Kapital;
- b) Zuwendungen.

## **II. Kantonale Behörden**

*Art. 15 Kantonsrat*

<sup>1</sup> Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht über die Universität.

<sup>2</sup> Er:

- a) genehmigt die Wahl der Mitglieder des Universitätsrates;
- b) genehmigt den Leistungsauftrag;
- c) beschliesst den Staatsbeitrag;
- d) nimmt Kenntnis vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags;
- e) nimmt im Rahmen des Geschäftsberichts der Regierung Kenntnis von der Geschäftsführung der Universität.

*Art. 16 Regierung  
a) Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Regierung beaufsichtigt die Universität.

<sup>2</sup> Sie:

- a) wählt die Mitglieder des Universitätsrates und legt deren Entschädigung fest;
- b) kann Mitglieder des Universitätsrates bei Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes während der Amtsdauer abwählen. Art. 21 Abs. 2 Bst. b bis e des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011<sup>75</sup> werden sachgemäss angewendet;
- c) genehmigt die Wahl und Entlassung der Rektorin oder des Rektors;
- d) erlässt eine Eigentümerstrategie;

---

<sup>73</sup> Art. 15 des Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 2009, sGS 142.1.

<sup>74</sup> sGS 142.1.

<sup>75</sup> sGS 143.1.

- e) erteilt den Leistungsauftrag;
- f) beantragt den Staatsbeitrag;
- g) genehmigt den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags;
- h) erlässt Vorschriften über:
  1. Rechnungslegung und -konsolidierung;
  2. Bildung und Verwendung von Eigenkapital;
  3. Berichterstattung;
- i) genehmigt:
  1. das Universitätsstatut;
  2. das Personalreglement der Universität;
  3. die Vorschriften über die Beschränkung der Studierendenzahl nach Art. 50 Abs. 1 und 2 dieses Erlasses;
  4. im Rahmen von Art. 62 dieses Erlasses die Festsetzung der Gebühren für Studierende;
  5. die Vorschriften über Beteiligungen der Universität;
  6. den Eigentumserwerb der Universität an Immobilien nach Art. 69 dieses Erlasses.
- j) wählt die Revisionsstelle.

<sup>3</sup> Regierung und zuständiges Departement erhalten von der Universität alle massgeblichen Informationen und Unterlagen.

### III. Universitätsorgane

#### *Art. 17 Organe*

<sup>1</sup> Organe der Universität sind:

- a) der Universitätsrat;
- b) der Senat;
- c) der Senatsausschuss;
- d) die Rektorin oder der Rektor;
- e) die erweiterte Universitätsleitung;
- f) die Abteilungen;
- g) die Organe der Rechtspflege;
- h) die Revisionsstelle.

#### 1. Universitätsrat

##### *Art. 18 Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Universitätsrat besteht aus:

- a) der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departementes;
- b) sechs bis acht weiteren Mitgliedern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Mitglieder anderer Organe der Universität sind nicht wählbar.

<sup>2</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes präsidiert den Universitätsrat. Im Übrigen konstituiert sich der Universitätsrat selbst.

<sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor nimmt an den Sitzungen des Universitätsrates mit beratender Stimme teil.

*Art. 19 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung*

<sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ihr Beginn richtet sich nach dem Gesetz über die Amtsdauer vom 8. Januar 2004<sup>76</sup>.

<sup>2</sup> Die Wiederwahl ist zweimal möglich.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahres.

*Art. 20 Stellung und Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Universitätsrat ist das oberste Organ der Universität.

<sup>2</sup> Er:

- a) verantwortet die strategische Führung und die Umsetzung des Leistungsauftrags;
- b) gewährleistet die Qualitätssicherung;
- c) beantragt den Leistungsauftrag und erarbeitet den Antrag der Regierung auf Gewährung des Staatsbeitrags;
- d) beschliesst den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags;
- e) beschliesst den Entwicklungs- und Finanzplan, das Budget und die Jahresrechnung sowie den Geschäftsbericht;
- f) beaufsichtigt den Senat, den Senatsausschuss, die Rektorin oder den Rektor und die erweiterte Universitätsleitung sowie mittelbar die anderen Universitätsorgane;
- g) wählt:
  1. auf Antrag des Senats die Rektorin oder den Rektor. Der Universitätsrat regelt das Verfahren zur Wahl der Rektorin oder des Rektors;
  2. auf Antrag des Senats die Prorektorinnen und Prorektoren;
  3. auf Antrag des Senatsausschusses die ordentlichen sowie assoziierten Professorinnen und Professoren;
  4. auf Antrag des Senatsausschusses die Mitglieder der Disziplinarkommission;
  5. auf Antrag des Senatsausschusses die Mitglieder der Ombudsstelle und der Meldestelle für Missstände;
  6. auf Antrag des Senatsausschusses die Mitglieder der Kommission für Nebenbeschäftigungen;
  7. auf Antrag des Senatsausschusses die Mitglieder der Weiterbildungskommission;
  8. die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor;
  9. die Generalsekretärin oder den Generalsekretär;
  10. die Mitglieder der Rekurskommission;
  11. die Mitglieder der Schlichtungsstelle in Personalsachen;
- h) enthebt Personen nach Bst. g Ziff. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 ihres Amtes;
- i) spricht gegen Personen nach Bst. g Ziff. 1, 2, 3, 8 und 9 dieses Absatzes personalrechtliche Massnahmen aus, soweit sie bei der Universität angestellt sind;
- j) erlässt:
  1. das Universitätsstatut;
  2. das Personalreglement;
  3. Vorschriften über die Beschränkung der Studierendenzahl;
  4. im Rahmen von Art. 62 dieses Erlasses die Gebührenordnung, einschliesslich Gebühren für Studierende;
  5. auf Antrag des Senatsausschusses die Grundsätze der Weiterbildung;
  6. weitere Erlasse, für die kein anderes Organ zuständig ist.

---

<sup>76</sup> sGS 117.1.

- k) beschliesst auf Antrag des Senats die Schaffung und die Aufhebung von Studiengängen;
- l) genehmigt:
  1. die grundlegenden Vorschriften über Lehre und Forschung;
  2. die Geschäftsordnung des Senats und des Senatsausschusses, der erweiterten Universitätsleitung und des Rektorates;
  3. die Satzungen der Institute;
  4. die Wahl von Institutsleiterinnen und -leitern;
  5. Kooperationsvereinbarungen nach Art. 4 Abs. 1 dieses Erlasses;
  6. die Weiterbildungsstrategie;
- m) setzt eine interne Revisionsstelle ein und legt deren Rechte und Pflichten fest;
- n) wählt die Vorsorgeeinrichtung nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;<sup>77</sup>
- o) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm nach diesem Erlass, dem Universitätsstatut oder anderen Erlassen zugewiesen werden.

<sup>3</sup> Entscheidet der Universitätsrat in wichtigen Sachgeschäften ohne entsprechenden Antrag, holt er vorgängig die Stellungnahme der Rektorin oder des Rektors ein.

<sup>4</sup> Der Universitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## 2. Senat

### *Art. 21 Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Senat ist das oberste akademische Organ der Universität, soweit gemäss diesem Erlass oder dem Universitätsstatut die Zuständigkeit nicht beim Senatsausschuss liegt.

<sup>2</sup> Dem Senat gehören an:

- a) die ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren;
- b) Vertretungen je der Gruppierungen der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, der Studierenden und Doktorierenden sowie des akademisch-wissenschaftlichen und administrativ-technischen Personals. Zusammen stehen diesen Gruppierungen 40 Prozent der Sitze des Senats zu, wobei von der Gesamtzahl dieser Sitze 45 Prozent der Gruppe der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, 45 Prozent der Gruppe der Studierenden und Doktorierenden und 10 Prozent der Gruppe des akademisch-wissenschaftlichen und administrativ-technischen Personals zugeordnet sind.

<sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz.

<sup>4</sup> Weitere Personen können gemäss Universitätsstatut oder Beschluss des Senats mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

### *Art. 22 Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Senat stellt dem Universitätsrat Antrag für:

- a) die Wahl der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren. Er kann deren Amtsenthebung beantragen;
- b) den Erlass des Universitätsstatuts;
- c) den Erlass des Personalreglements;
- d) weitere Erlasse von gesamtuniversitärer Bedeutung nach Massgabe des Universitätsstatuts.

---

<sup>77</sup> SR 831.40.

<sup>2</sup> Er:

- a) genehmigt die Wahl der Abteilungsvorstehenden und von deren Stellvertretungen;
- b) beantragt dem Universitätsrat die Schaffung und die Aufhebung von Studiengängen;
- c) beschliesst grössere organisatorische Vorhaben von gesamtuniversitärer Bedeutung im Bereich von Forschung und Lehre nach Massgabe des Universitätsstatuts;
- d) legt nach Massgabe des Verfahrens gemäss Universitätsstatut die Anzahl Sitze der Gruppierungen sowie deren Wahlturnus im Senat fest;
- e) legt die Anzahl Sitze je Abteilung für die Vertretungen der ordentlichen oder assoziierten Professorinnen und Professoren im Senatsausschuss nach Art. 23 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses fest;
- f) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm nach diesem Erlass, dem Universitätsstatut oder anderen Erlassen zugewiesen werden.

<sup>3</sup> Er kann zu Angelegenheiten von gesamtuniversitärer Bedeutung universitätsintern Stellungnahmen abgeben.

<sup>4</sup> Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **3. Senatsausschuss**

#### *Art. 23 Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Senatsausschuss besteht aus 32 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) 19 von den Abteilungen gewählte Vertretungen der ordentlichen oder assoziierten Professorinnen und Professoren. Die Zahl der Sitze je Abteilung bemisst sich proportional zur Anzahl der ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren je Abteilung. Die Vorstehenden der Abteilungen gehören von Amtes wegen der entsprechenden Vertretung an;
- b) sechs Vertretungen der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden;
- c) sechs Vertretungen der Studierenden und Doktorierenden;
- d) eine Vertretung des akademisch-wissenschaftlichen und des administrativ-technischen Personals.

<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz im Senatsausschuss und hat Stimmrecht.

<sup>3</sup> Die Prorektorinnen und Prorektoren sowie weitere Personen gemäss Universitätsstatut oder Beschluss des Senatsausschusses nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

#### *Art. 24 Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Senatsausschuss:

- a) erlässt die grundlegenden Vorschriften über Lehre und Forschung, soweit dafür kein anderes Organ zuständig ist;
- b) stellt dem Universitätsrat Antrag zu Wahlgeschäften, soweit dies in Art. 20 Abs. 2 Bst. g dieses Erlasses vorgesehen ist;
- c) beantragt dem Universitätsrat auf Vorschlag der Weiterbildungskommission die Grundsätze der Weiterbildung;
- d) beschliesst die Satzungen der Institute;
- e) wählt die Leiterinnen und Leiter der Institute;
- f) wählt die übrigen Dozierenden;
- g) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm nach diesem Erlass, dem Universitätsstatut oder anderen Erlassen übertragen werden;
- h) verleiht auf Antrag der erweiterten Universitätsleitung den Grad einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors und den Grad einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators.

<sup>2</sup> Er kann dem Senat wichtige Geschäfte zur Stellungnahme unterbreiten.

<sup>3</sup> Der Senatsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **4. Rektorin oder Rektor**

##### *Art. 25 Wahl*

<sup>1</sup> Als Rektorin oder Rektor sind Personen wählbar, die:

- a) aus dem Kreis der ordentlichen Professorenschaft der Universität stammen oder
- b) aus dem Kreis der ordentlichen Professorenschaft einer anderen Universität stammen oder
- c) als ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor berufen werden können.

<sup>2</sup> In den Fällen von Abs. 1 Bst. b und c ist mit der Wahl zur Rektorin oder zum Rektor die Wahl als ordentliche Professorin oder Professor verbunden.

##### *Art. 26 Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor leitet die Universität. Sie oder er erlässt eine Geschäftsordnung für das Rektorat.

<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorsitz in Senat, Senatsausschuss, Rektorat und erweiterter Universitätsleitung;
- b) Vertretung der Universität nach aussen;
- c) unter Wahrung der Lehr- und Forschungsfreiheit Wahrnehmung der Arbeitgeberrechte gegenüber dem akademisch-wissenschaftlichen Personal;
- d) Wahrnehmung der Arbeitgeberrechte gegenüber dem administrativ-technischen Personal;
- e) Aufsicht über die Universitätsverwaltung;
- f) Aufsicht über die Institute;
- g) Vorbereitung der Anträge und Beschlüsse des Senats und des Senatsausschusses;
- h) Abschluss von Kooperationsvereinbarungen nach Art. 4 Abs. 1 dieses Erlasses;
- i) weitere Aufgaben, die ihm nach diesem Erlass, dem Universitätsstatut oder anderen Erlassen übertragen werden;
- j) ist zuständig für gesamtuniversitäre Aufgaben, die keinem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup> Sie oder er kann den Mitgliedern des Rektorates Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

##### *Art. 27 Rektorat*

<sup>1</sup> Dem Rektorat gehören an:

- a) die Rektorin oder der Rektor;
- b) die Prorektorinnen und Prorektoren;
- c) die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor;
- d) die Generalsekretärin oder der Generalsekretär;
- e) die Studiensekretärin oder der Studiensekretär.

<sup>2</sup> Das Rektorat unterstützt und berät die Rektorin oder den Rektor bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben.

*Art. 28 Prorektorinnen und Prorektoren*

<sup>1</sup> Als Prorektorin oder Prorektor sind Personen wählbar, die:

- a) aus dem Kreis der ordentlichen oder assoziierten Professorenschaft der Universität stammen oder
- b) aus dem Kreis der ordentlichen oder assoziierten Professorenschaft einer anderen Universität stammen oder
- c) als ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor oder assoziierte Professorin oder assoziierter Professor berufen werden können.

<sup>2</sup> In den Fällen von Abs. 1 Bst. b und c ist mit der Wahl zur Prorektorin oder zum Prorektor die Wahl als ordentliche oder assoziierte Professorin oder ordentlicher oder assoziierter Professor verbunden.

<sup>3</sup> Der Universitätsrat regelt den Bestand der Prorektorate.

## **5. Erweiterte Universitätsleitung**

*Art. 29 Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der erweiterten Universitätsleitung gehören an:

- a) die Mitglieder des Rektorates;
- b) die Vorsteherinnen und Vorsteher der Abteilungen, der School of Medicine und der Executive School;
- c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppierungen der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, der Studierenden und Doktorierenden sowie des akademisch-wissenschaftlichen und des administrativ-technischen Personals.

*Art. 30 Aufgaben*

<sup>1</sup> Die erweiterte Universitätsleitung:

- a) unterstützt die Rektorin oder den Rektor bei der Vorbereitung von Geschäften von gesamtuniversitärer Bedeutung;
- b) erlässt die gesamtuniversitären Ausführungsbestimmungen zur Lehre;
- c) genehmigt:
  - 1. die von den Abteilungen erteilten Lehraufträge;
  - 2. die fachspezifischen Ausführungsbestimmungen der Abteilungen;
- d) stellt Antrag auf Verleihung des Grads einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors und des Titels einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors;
- e) verteilt die Quote der ausländischen Studierenden auf die einzelnen Programme;
- f) entscheidet über die Entziehung akademischer Grade und Titel unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Universitätsrates;
- g) berät Geschäfte von gesamtuniversitärer Bedeutung zuhanden des Senats und des Senatsausschusses vor;
- h) erfüllt weitere ihr durch Universitätsstatut und weitere Erlasse übertragene Aufgaben.

<sup>2</sup> Die erweiterte Universitätsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## 6. Abteilungen (Schools)

### Art. 31 Stellung

<sup>1</sup> Abteilungen (Schools) sind selbständige Einheiten der Universität ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Sie organisieren sich im Rahmen der Vorgaben von Gesetz und Universitätsstatut selbst.

### Art. 32 Bestand und Aufgaben

<sup>1</sup> Der Bestand der Abteilungen und die Zusammensetzung ihrer Organe richten sich nach dem Universitätsstatut.

<sup>2</sup> Die Abteilungen:

- a) erfüllen einen vom Universitätsrat genehmigten Grundauftrag in Lehre und Forschung in ihrem Fachbereich;
- b) erfüllen weitere ihnen durch Universitätsstatut und weitere Erlasse übertragene Aufgaben;
- c) organisieren die Studienprogramme in ihrem Fachbereich;
- d) wirken mit bei der mittelfristigen Aufgaben-, Personal- und Finanzplanung der Universität;
- e) erlassen fachspezifische Ausführungsbestimmungen, soweit dies in gesamtuniversitären Erlassen vorgesehen ist;
- f) erteilen Lehraufträge in der Grundbildung;
- g) stellen dem Senat und dem Senatsausschuss Antrag in Abteilungsangelegenheiten;
- h) verantworten die Qualitätssicherung und -entwicklung in ihren Fachbereichen.

### Art. 33 Vorstand

<sup>1</sup> Die Abteilungsversammlung wählt aus der Mitte der ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren eine Vorsteherin oder einen Vorsteher (Dean) sowie eine oder mehrere Stellvertretungen. Die Wahl bedarf der Genehmigung des Senats.

## 7. Organe der Rechtspflege

### Art. 34 Rekurskommission, Disziplinarkommission und Schlichtungsstelle in Personalsachen

<sup>1</sup> Organe der Rechtspflege der Universität sind:

- a) die Rekurskommission;
- b) die Disziplinarkommission;
- c) die Schlichtungsstelle in Personalsachen.

## 8. Revisionsstelle

### Art. 35 Zuständigkeit und Aufgaben

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und die Jahresrechnung der Universität, erstattet dem Universitätsrat Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Ist die kantonale Finanzkontrolle Revisionsstelle, erfüllt sie besondere Aufträge in sachgemäßer Anwendung von Art. 42k des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994<sup>78</sup>.

---

<sup>78</sup> sGS 140.1.

#### **IV. Institute, Institute mit besonderem Auftrag oder gesamtuniversitären Aufgaben sowie Weiterbildungskommission**

##### *Art. 36 Institute*

<sup>1</sup> Institute sind teilautonome, nach unternehmerischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich geführte Organisationseinheiten der Universität ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie betätigen sich in Lehre und Forschung. Sie können Weiterbildungen anbieten und Dienstleistungen erbringen.

<sup>2</sup> Bestand, Organisation und Aufgaben der Institute richten sich im Rahmen der Vorgaben des Universitätsrates nach deren Satzung.

<sup>3</sup> Sie unterstehen der Aufsicht der Rektorin oder des Rektors.

##### *Art. 37 School of Medicine*

<sup>1</sup> Die Universität führt für die Ausbildung in Humanmedizin im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen die School of Medicine (Med-HSG). Sie hat die Stellung eines wissenschaftlichen Instituts mit besonderem Auftrag.

<sup>2</sup> Organisation und Aufgaben der School of Medicine richten sich im Rahmen der Vorgaben des Universitätsstatuts nach deren Satzung.

<sup>3</sup> In fachlichen Angelegenheiten stehen der School of Medicine die Rechte und Pflichten einer Abteilung der Universität zu.

##### *Art. 38 Executive School*

<sup>1</sup> Die Universität führt eine Executive School of Management, Technology und Law (ES-HSG). Sie hat die Stellung eines Instituts mit besonderen gesamtuniversitären Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Executive School erfüllt Aufgaben in der Weiterbildung.

<sup>3</sup> Organisation und Aufgaben der Executive School richten sich nach deren Satzung.

##### *Art. 39 Institute mit besonderem Auftrag oder gesamtuniversitären Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Universität kann weitere Institute mit besonderem Auftrag oder gesamtuniversitären Aufgaben führen.

<sup>2</sup> Organisation und Aufgaben eines Instituts mit besonderem Auftrag oder gesamtuniversitären Aufgaben richten sich nach dessen Satzung.

##### *Art. 40 Weiterbildungskommission*

<sup>1</sup> Die Weiterbildungskommission regelt und koordiniert die Weiterbildungsprogramme der Universität im Rahmen der von der Rektorin oder dem Rektor erlassenen und vom Universitätsrat genehmigten Weiterbildungsstrategie und Grundsätze der Weiterbildung.

<sup>2</sup> Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Weiterbildungskommission richten sich nach dem Universitätsstatut.

## V. Angehörige der Universität

### Art. 41 Allgemein

<sup>1</sup> Angehörige der Universität sind:

- a) die Mitglieder des Universitätsrates;
- b) die ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren;
- c) die Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden (Assistenzprofessorinnen und -professoren mit oder ohne Tenure Track, ständige Dozierende, Postdoktorierende und Lehrbeauftragte);
- d) die Studierenden und Doktorierenden;
- e) das akademisch-wissenschaftliche Personal, soweit es nicht bereits in Bst. b, c oder d dieser Bestimmung umfasst ist;
- f) das administrativ-technische Personal;
- g) weitere Personen nach Massgabe des Universitätsstatuts.

<sup>2</sup> Sie haben das Recht, über die Tätigkeit der Universität und ihrer Organe informiert zu werden.

### Art. 42 Mitwirkung

<sup>1</sup> Die Angehörigen nach Art. 41 Abs. 1 Bst. b, c und d dieses Erlasses bilden je eine Gruppierung zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung.

<sup>2</sup> Die Angehörigen nach Art. 41 Abs. 1 Bst. e und f dieses Erlasses bilden zusammen eine Gruppierung zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung.

<sup>3</sup> Die Vertretung der Gruppierungen in den akademischen Organen der Universität richtet sich nach Art. 21 Abs. 2, Art. 23 Abs. 1 und Art. 29 dieses Erlasses sowie nach dem Universitätsstatut.

### Art. 43 Organisation

<sup>1</sup> Die beiden Gruppierungen nach Art. 41 Abs. 1 Bst. c und d dieses Erlasses und die Gruppierung nach Art. 42 Abs. 2 dieses Erlasses sind jeweils als öffentlich-rechtliche Teilkörperschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit organisiert. Die Organisation der Teilkörperschaften richtet sich nach dem Universitätsstatut und den Statuten, die sie sich selber geben.

<sup>2</sup> Die Teilkörperschaften erfüllen für ihre Mitglieder Aufgaben der Selbstverwaltung und vertreten deren gemeinsame Interessen.

<sup>3</sup> Sie können in den Statuten Mitgliederbeiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorsehen. Auf Antrag der Teilkörperschaft kann der Universitätsrat festlegen, dass die Mitgliederbeiträge als Gebühren erhoben werden.

<sup>4</sup> Die Organe der Teilkörperschaften enthalten sich ausserhalb ihres Aufgabenbereichs der politischen Betätigung.

## VI. Personal

### Art. 44 Personalpolitik

<sup>1</sup> Die Universität bekennt sich zu einer zeitgemässen, sozial verantwortungsvollen und wirtschaftlich tragbaren Personalpolitik.

<sup>2</sup> Sie achtet und schützt die Persönlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nimmt auf deren Gesundheit Rücksicht.

<sup>3</sup> Der Universitätsrat erlässt ein Leitbild über die Personalpolitik und schafft die notwendigen Voraussetzungen für dessen Umsetzung.

#### *Art. 45 Personalrecht*

<sup>1</sup> Für die Arbeitsverhältnisse gilt sachgemäss das Personalrecht des Kantons, soweit dieser Erlass keine besonderen Bestimmungen enthält oder die Universität keine besonderen personalrechtlichen Bestimmungen erlässt.

#### *Art. 46 Personalreglement*

<sup>1</sup> Das Personalreglement enthält besondere personalrechtliche Bestimmungen, mit denen den Verhältnissen der Universität Rechnung getragen wird.

<sup>2</sup> Es regelt insbesondere die Besoldung des akademisch-wissenschaftlich tätigen Personals, die Zusammensetzung der Ombudsstelle<sup>79</sup> und das Schlichtungsverfahren in personalrechtlichen Streitigkeiten.

<sup>3</sup> Das Personalreglement und allfällige vom Personalrecht des Kantons abweichende Bestimmungen in anderen Erlassen der Universität bedürfen der Genehmigung der Regierung.

#### *Art. 47 Ordentliche Professorinnen und Professoren*

<sup>1</sup> Das Personalreglement kann für ordentliche Professorinnen und Professoren eine Wahl auf Amtsdauer vorsehen. Die Amtsdauer beträgt acht Jahre.

<sup>2</sup> Bei einer Wahl auf Amtsdauer ist die Entlassung einer ordentlichen Professorin oder eines ordentlichen Professors während der Amtsdauer aus wichtigen Gründen möglich, insbesondere:

- a) wenn die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Treu und Glauben unzumutbar ist;
- b) wegen schwerwiegender oder wiederholter schuldhafter Verletzung von Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis;
- c) wegen schwerwiegenden schuldhaften Verhaltens ausserhalb des Arbeitsverhältnisses, das mit diesem offensichtlich nicht vereinbar ist;
- d) wegen eines sonstigen Verhaltens, das dem Ansehen der Universität in schwerwiegender Weise schadet.

#### *Art. 48 Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter*

<sup>1</sup> Nebenbeschäftigungen von Dozierenden sind zulässig, soweit sie die Erfüllung der Dienstpflicht sowie die Unabhängigkeit von Lehre und Forschung nicht beeinträchtigen. Der Universitätsrat legt die Anzeige und Bewilligungspflicht für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen sowie das Verfahren im Personalreglement fest.

<sup>2</sup> Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen von administrativ-technischem sowie dem weiteren akademisch-wissenschaftlichen Personal richtet sich nach Art. 64 und 65 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011.<sup>80</sup>

---

<sup>79</sup> Art. 60 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011, sGS 143.1.

<sup>80</sup> sGS 143.1.

<sup>3</sup> Die Ausübung von öffentlichen Ämtern richtet sich für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Art. 64 und 65 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011.<sup>81</sup>

## VII. Teilnahme an Lehrveranstaltungen

### 1. Studium

Art. 49 *Zulassung*  
a) *Grundsatz*

<sup>1</sup> Als Studierende auf Bachelor-Stufe zugelassen werden Inhaberinnen und Inhaber eines:

- a) durch den Bund oder durch einen Kanton anerkannten Maturitätszeugnisses;
- b) Diploms einer anerkannten schweizerischen Universität, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule;
- c) von der erweiterten Universitätsleitung als grundsätzlich gleichwertig anerkannten schweizerischen oder ausländischen Ausweises.

<sup>2</sup> Der Senatsausschuss erlässt ein vom Universitätsrat zu genehmigendes Reglement über die Zulassung zur Masterstufe. Er kann für einzelne Studiengänge mit spezialisierten Zulassungsbedingungen Auswahlverfahren vorsehen.

<sup>3</sup> Er erlässt in der vom Universitätsrat zu genehmigenden Promotionsordnung Bestimmungen über die Zulassung zum Doktorat.

Art. 50 *b) Beschränkung*

<sup>1</sup> Die Zahl der Studierenden kann generell oder für einzelne Studienprogramme beschränkt werden, wenn folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

- a) Die Aufnahmekapazität ist erschöpft.
- b) Ein ordnungsgemässes Studium ist nicht mehr sichergestellt.
- c) Die finanziellen Mittel für eine Erhöhung der Aufnahmekapazität sind nicht vorhanden.
- d) Andere Massnahmen stehen nicht zur Verfügung.

<sup>2</sup> Zulassungsbeschränkungen im Bereich der Humanmedizin setzen zudem die Koordination mit anderen Hochschulen voraus.

<sup>3</sup> Unabhängig von Zulassungsbeschränkungen nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung kann der Universitätsrat den Anteil der ausländischen Studierenden ohne Niederlassungsbewilligung und ohne schweizerische Hochschulzugangsberechtigung im Verhältnis zur Zahl der immatrikulierten Studierenden generell beschränken.

<sup>4</sup> Bei sämtlichen Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienbewerberinnen und -bewerber über die Zulassung. Die Eignung wird vor Aufnahme des Studiums durch ein vom Universitätsrat festgelegtes Eignungsverfahren und nach Studienbeginn durch Vorprüfungen abgeklärt.

Art. 51 *Immatrikulation*

<sup>1</sup> Immatrikuliert werden kann:

- a) wer zum Studium zugelassen ist;
- b) weitere Teilnehmende an Lehrveranstaltungen nach Massgabe des Universitätsstatuts.

---

<sup>81</sup> sGS 143.1.

#### *Art. 52 Exmatrikulation*

<sup>1</sup> Exmatrikuliert werden Studierende, die:

- a) den Austritt aus der Universität erklären;
- b) die Universität nach den Prüfungsvorschriften verlassen müssen;
- c) disziplinarisch ausgeschlossen werden;
- d) nicht innerhalb der maximalen Studienzeit einen Abschluss erwerben.

<sup>2</sup> Exmatrikuliert werden können Studierende, die:

- a) die Studiengebühren nicht bezahlen;
- b) dem Studium nicht mehr nachgehen.

#### *Art. 53 Studienzeit*

<sup>1</sup> Der Universitätsrat legt die Regelstudienzeit und die maximale Studienzeit für die einzelnen Studienstufen fest.

<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann die maximale Studienzeit verlängert werden.

## **2. Disziplinarrecht**

#### *Art. 54 Grundsatz*

<sup>1</sup> Immatrikulierte Studierende und Doktorierende, weitere Teilnehmende an Lehrveranstaltungen sowie Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zur Universität oder einen universitären Abschluss unterstehen dem Disziplinarrecht.

#### *Art. 55 Disziplinarkommission*

<sup>1</sup> Die Disziplinarkommission untersucht Verstösse gegen die Ordnung der Universität und ordnet Disziplinarmaßnahmen an.

<sup>2</sup> Präsidentin oder Präsident sowie Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Disziplinarkommission sind weder an der Universität tätig noch immatrikuliert. Im Übrigen regelt das Universitätsstatut die Zusammensetzung der Disziplinarkommission.

#### *Art. 56 Disziplinarmaßnahmen und Verfahren*

<sup>1</sup> Schuldhafte Verstösse gegen die Ordnung der Universität werden mit Disziplinarmaßnahmen nach Massgabe des Universitätsstatuts geahndet.

<sup>2</sup> Das Universitätsstatut kann als schwerste Disziplinarmaßnahmen insbesondere Geldleistungen bis Fr. 3'000.–, die Note 1, die Androhung des Ausschlusses von Lehrveranstaltungen oder von der Universität sowie den befristeten oder endgültigen Ausschluss von Lehrveranstaltungen und von der Universität vorsehen.

<sup>3</sup> Es regelt das Verfahren in Disziplinarangelegenheiten und kann vorsehen, dass in Bagatellsachen die Präsidentin oder der Präsident der Disziplinarkommission oder eine andere Stelle Disziplinarmaßnahmen anordnet.

#### Art. 57 Verwirkung

<sup>1</sup> Ein Disziplinarfehler kann nur verfolgt werden, wenn die Disziplinarbehörde die Untersuchung innert drei Monaten anordnet, nachdem ihr der Disziplinarfehler und die oder der Fehlbare bekanntgeworden sind.

#### Art. 58 Verjährung

<sup>1</sup> Die Verfolgung eines Disziplinarfehlers verjährt:

- a) mit Ablauf von zwei Jahren nach dessen Begehung;
- b) spätestens mit Ablauf von vier Jahren nach dessen Begehung, wenn das Verfahren nach Abs. 2 dieser Bestimmung unterbrochen wurde;
- c) nach den strafrechtlichen Verjährungsfristen, wenn ein Strafverfahren eingeleitet wurde und die entsprechenden Verjährungsfristen länger sind als diejenigen nach diesem Erlass.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Untersuchungshandlung oder Verfügung gegen die Fehlbare oder den Fehlbaren und durch Rechtsmittel. Die Verjährungsfrist beginnt mit jeder Unterbrechung neu zu laufen.

<sup>3</sup> Die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen verjährt:

- a) für Geldleistungen mit Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft der Anordnung;
- b) für die übrigen Disziplinarmaßnahmen nach Ablauf eines Jahrs nach Rechtskraft der Anordnung.

## VIII. Betrieb

### 1. Leistungsauftrag und Finanzierung

#### Art. 59 Leistungsauftrag

<sup>1</sup> Der Leistungsauftrag konkretisiert die Aufgaben der Universität nach diesem Erlass, dem Universitätsstatut und der Eigentümerstrategie.

<sup>2</sup> Im Leistungsauftrag werden insbesondere festgelegt:

- a) Entwicklungsschwerpunkte;
- b) Eckwerte der zu erbringenden Leistungen sowie die Kriterien zur Zielerfüllung;
- c) Zielwerte zu Bandbreiten für die Anzahl Studierender und das Betreuungsverhältnis;
- d) Bedarf an öffentlichen Mitteln und Immobilien.

<sup>3</sup> Er wird für vier Jahre erteilt und auf Beginn des dritten Kalenderjahrs nach Beginn der Amtsdauer für Behörden des Kantons<sup>82</sup> erneuert.

#### Art. 60 Finanzierung

##### a) allgemein

<sup>1</sup> Die Universität finanziert sich durch:

- a) den Staatsbeitrag;
- b) Gebühren;
- c) Beiträge anderer Kantone aufgrund der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 27. Juni 2019<sup>83</sup>;

---

<sup>82</sup> Art. 1 des Gesetzes über die Amtsdauer vom 8. Januar 2004, sGS 117.1.

<sup>83</sup> sGS 217.81.

- d) Bundesbeiträge;
- e) selbsterwirtschaftete Drittmittel.

*Art. 61 b) Staatsbeitrag*

<sup>1</sup> Der Staatsbeitrag stellt die Erfüllung des Leistungsauftrags sicher.

<sup>2</sup> Er wird für vier Jahre beschlossen und auf Beginn des dritten Kalenderjahrs nach Beginn der Amtsdauer für Behörden des Kantons<sup>84</sup> erneuert. Wird der Leistungsauftrag nicht rechtzeitig erneuert, entrichtet der Staat für ein weiteres Jahr eine Akontozahlung in der Höhe der letzten Jahrestanche.

<sup>3</sup> Im Finanzhaushalt des Staates ist der Beitrag an die Universität ein Sonderkredit der Erfolgsrechnung.<sup>85</sup> Er wird bei einer allgemeinen Änderung der Löhne für das Staatspersonal des Kantons St.Gallen entsprechend angepasst.

*Art. 62 c) Gebühren*

<sup>1</sup> Die Universität kann Gebühren erheben für:

- a) die Immatrikulation;
- b) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen;
- c) Prüfungen;
- d) besondere Leistungen der Universität.

<sup>2</sup> Gebühren nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung betragen höchstens Fr. 6'300.– je Studienjahr.

<sup>3</sup> Der Universitätsrat kann Gebühren nach Abs. 1 Bst. b vorsehen für:

- a) ausländische Studierende, die zur Zeit der Erlangung des anerkannten Maturitätszeugnisses oder gleichwertigen Ausweises ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein hatten oder ihren damaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein nicht nachweisen können, von höchstens Fr. 16'200.– je Studienjahr;
- b) Studierende, welche die ordentliche Studienzzeit überschreiten oder für die keine Beiträge aufgrund der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 27. Juni 2019<sup>86</sup> geleistet werden, von höchstens Fr. 16'200.– je Studienjahr.

<sup>4</sup> Der Universitätsrat kann im Rahmen der Vorgaben nach Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung für Studierende der Humanmedizin eine von den anderen Studiengängen abweichende Regelung der Gebühren vorsehen.

<sup>5</sup> Nicht unter diese Bestimmung fallen Kosten für Lehrveranstaltungen der Weiterbildung.

*Art. 63 d) Drittmittel und Dienstleistungen*

<sup>1</sup> Die finanzielle Unterstützung der Universität durch Dritte und die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten Dritter sind zulässig, wenn sie die Freiheit von Lehre und Forschung nicht beeinträchtigen.

---

<sup>84</sup> Art. 1 des Gesetzes über die Amtsdauer vom 8. Januar 2004, sGS 117.1.

<sup>85</sup> Art. 47 und 48 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994, sGS 140.1.

<sup>86</sup> sGS 217.81.

<sup>2</sup> Der Universitätsrat erlässt Vorschriften über die Annahme und den Einsatz von Drittmitteln sowie die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten Dritter.

#### *Art. 64 Kontrolle und Berichterstattung*

<sup>1</sup> Die Universität verfügt über ein den Risiken angemessenes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.

<sup>2</sup> Die Universität erstattet nach Massgabe der Vorschriften der Regierung:

- a) jährlich einen Geschäftsbericht. Dieser äussert sich insbesondere zum Stand der Leistungserbringung und Mittelverwendung;
- b) alle vier Jahre einen Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags.

#### *Art. 65 Umsetzungsautonomie der Universität*

##### *a) Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Universität erfüllt den Leistungsauftrag und verwendet den Staatsbeitrag sowie die weiteren Mittel autonom.

<sup>2</sup> Sie führt die Jahresrechnung nach Massgabe der Vorschriften der Regierung über Rechnungslegung und -konsolidierung.

##### *Art. 66 b) unternehmerisches Handeln*

<sup>1</sup> Die Universität nutzt im Rahmen der Erfüllung des Leistungsauftrags Chancen und trägt Risiken.

<sup>2</sup> Zur Wahrung der Entwicklungs- und Risikofähigkeit bildet und verwendet sie nach Massgabe der Vorschriften der Regierung Eigenkapital.

<sup>3</sup> Stellen unvorhersehbare Entwicklungen oder ausserordentliche Umstände die Erfüllung des Leistungsauftrags in Frage, beantragt die Universität eine Anpassung des Leistungsauftrags oder des Staatsbeitrags.

## **2. Immobilien und Eigentumserwerb**

#### *Art. 67 Immobilien*

<sup>1</sup> Der Staat stellt der Universität die Immobilien zur Verfügung, die sie zur Erfüllung des Leistungsauftrags benötigt.

<sup>2</sup> Die Universität entrichtet eine Abgeltung für die Nutzung auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Vollkostenrechnung.

<sup>3</sup> Sie sorgt für die Instandhaltung.

#### *Art. 68 Mietobjekte*

<sup>1</sup> Soweit die vom Staat zur Verfügung gestellten Immobilien den Bedarf nach dem Leistungsauftrag nicht abdecken, kann die Universität Mietverträge abschliessen.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für den Abschluss von mehrjährigen Mietverträgen für Objekte, die nicht im Leistungsauftrag festgelegt sind, liegt:

- a) bis zu einer wiederkehrenden Jahresausgabe unter Fr. 100'000.– je Objekt und Jahresausgaben von insgesamt unter Fr. 300'000.– in der Leistungsauftragsperiode bei der Rektorin oder dem Rektor. Sie oder er setzt den Universitätsrat über den Abschluss eines entsprechenden Mietvertrags in Kenntnis;
- b) bei einer wiederkehrenden Jahresausgabe von Fr. 100'000.– bis Fr. 300'000.– je Objekt und Jahresausgaben von insgesamt Fr. 300'000.– bis Fr. 900'000.– in der Leistungsauftragsperiode beim Universitätsrat. Er holt vor Abschluss eines entsprechenden Mietvertrags die Stellungnahme der zuständigen Departemente ein;
- c) bei einer wiederkehrenden Jahresausgabe von mehr als Fr. 300'000.– je Objekt und Jahresausgaben von insgesamt mehr als Fr. 900'000.– in der Leistungsauftragsperiode beim Universitätsrat. Er holt vor Abschluss eines entsprechenden Mietvertrags die Zustimmung der Regierung ein.

#### *Art. 69 Eigentumserwerb durch die Universität*

<sup>1</sup> Die Universität kann durch Annahme von Schenkungen oder Legaten Eigentum erwerben. Das Universitätsstatut regelt die Zuständigkeiten für die Annahme von Schenkungen oder Legaten.

<sup>2</sup> Die Annahme von Immobilien bedarf der Zustimmung durch die Regierung.

### **IX. Rechtspflege**

#### *Art. 70 Grundsatz*

<sup>1</sup> Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege vom 16. Mai 1965<sup>87</sup>, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

#### *Art. 71 Verfügung auf Verlangen*

<sup>1</sup> Prüfungsergebnisse und Leistungsanrechnungen werden den Studierenden in geeigneter Form angezeigt.

<sup>2</sup> Die Studierenden können innert fünfzig Tagen seit der Anzeige eine formelle Verfügung der Prüfungsergebnisse verlangen. Wird innert Frist keine Verfügung verlangt, erwachsen die Prüfungsergebnisse und Leistungsanrechnungen in Rechtskraft.

#### *Art. 72 Elektronische Zustellung*

<sup>1</sup> Verfügungen und Entscheide können elektronisch zugestellt werden.

<sup>2</sup> Der Universitätsrat regelt die Einzelheiten der elektronischen Zustellung.

#### *Art. 73 Rekurskommission*

##### *a) Organisation und Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Rekurskommission ist in eine bildungsrechtliche und eine verwaltungsrechtliche Kammer gegliedert. Das Universitätsstatut kann weitere Kammern vorsehen.

---

<sup>87</sup> sGS 951.1.

<sup>2</sup> Die bildungsrechtliche Kammer wird von einer ordentlichen oder assoziierten Professorin oder einem ordentlichen oder assoziierten Professor präsiert. Im Übrigen richtet sich die Zusammensetzung nach dem Universitätsstatut.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der verwaltungsrechtlichen Kammer ist weder an der Universität tätig noch immatrikuliert. Im Übrigen richtet sich die Zusammensetzung nach dem Universitätsstatut.

#### *Art. 74 b) Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Rekurskommission entscheidet über:

- a) Rekurse gegen Verfügungen der Disziplinarkommission;
- b) Rekurse gegen Verfügungen betreffend Prüfungs-, Zulassungs- und übrige Studienangelegenheiten;
- c) Rekurse gegen übrige Verfügungen der Rektorin oder des Rektors oder nachgeordneter Stellen;
- d) personalrechtliche Klagen.

<sup>2</sup> Das Universitätsstatut regelt die Zuständigkeiten von bildungsrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Kammer.

#### *Art. 75 Schlichtungsstelle in Personalsachen a) Organisation und Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Schlichtungsstelle in Personalsachen gehören an:

- a) die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit der Universität stehen;
- b) paritätisch je eine Vertretung der Universität als Arbeitgeberin und eine Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Massgabe des Universitätsstatuts.

<sup>2</sup> Die Organisation der Schlichtungsstelle richtet sich nach dem Personalreglement.

#### *Art. 76 b) Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle führt vor Anhängigmachen einer personalrechtlichen Klage ein Schlichtungsverfahren durch.

<sup>2</sup> Das Personalreglement regelt das Verfahren vor der Schlichtungsstelle.

#### *Art. 77 Verwaltungsgericht*

<sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der Rekurskommission.

<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor ist in Fällen von grundlegender Bedeutung für die Universität zur Erhebung der Beschwerde berechtigt.

## **X. Übergangsbestimmungen**

#### *Art. 78 Vollzug nachgelagerter Erlasse*

<sup>1</sup> Bis zum 31. Dezember 2024 werden angewendet:

- a) das Universitätsstatut vom 25. Oktober 2010<sup>88</sup>;
- b) die gestützt auf Art. 46 Abs. 2 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988<sup>89</sup> erlassenen Satzungen der Institute.

<sup>2</sup> Das Personalreglement der Universität St.Gallen (HSG) vom 5. Mai 2014<sup>90</sup> wird bis zum 31. Dezember 2025 angewendet.

<sup>3</sup> Die in Ausführung der Erlasse nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung erlassenen Vorschriften behalten bis zu ihrer Aufhebung durch das zuständige Organ Gültigkeit.

<sup>4</sup> Bei Abweichungen von diesem Erlass haben die Bestimmungen in den Erlassen nach Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 dieser Bestimmung Vorrang.

#### *Art. 79 Amtsdauer von Organen und Gremien*

<sup>1</sup> Die für die Amtsdauer 2020/2024 gewählten Mitglieder des Universitätsrates bleiben bis zum 31. Mai 2025 im Amt und versehen ihre Aufgaben gemäss dem Gesetz über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988<sup>91</sup> in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

<sup>2</sup> Der Senat und der Senatsausschuss sowie die Organe der universitätsinternen Rechtspflege bestehen bis zum 31. Dezember 2024 gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988<sup>92</sup> in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses und behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre bisherigen Zuständigkeiten.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitenden Ausschüsse der Institute haben bis zum 31. Dezember 2024 Bestand und behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre bisherigen Zuständigkeiten.

## **II.**

Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965»<sup>93</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 59<sup>bis</sup> b) gegen Verwaltungsbehörden*

<sup>1</sup> Sofern kein ordentliches Rechtsmittel an eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes oder an das Bundesverwaltungsgericht offensteht, beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Regierung, der Departemente, der Rekursstellen Volksschule, des Bildungsrates, des Universitätsrates **und der Rekurskommission der Universität St.Gallen**, des Rates der Pädagogischen Hochschule St.Gallen, der Organe der Ost – Ostschweizer Fachhochschule, des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung, des Kooperationsgremiums der E-Government St.Gallen (eGovSG) und des Gesundheitsrates sowie der obersten Behörden der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften.

---

<sup>88</sup> sGS 217.15.

<sup>89</sup> sGS 217.11.

<sup>90</sup> sGS 217.32.

<sup>91</sup> sGS 217.11.

<sup>92</sup> sGS 217.11.

<sup>93</sup> sGS 951.1.

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist unzulässig:

a) in folgenden Angelegenheiten:

1. Staatsaufsicht, wenn nicht Verletzung der Autonomie geltend gemacht wird;
2. ...;
3. ...;
- 3<sup>bis</sup> ...;
4. Wahlen und Ernennungen mit vorwiegend politischem Charakter;
5. ...;
6. ...;
7. ...;

b) gegen Entscheide:

1. der obersten Behörden der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften in religiösen Angelegenheiten nach Art. 109 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>94</sup> in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom 14. August 2018<sup>95</sup>;
2. ...;
3. ...;
4. ...

<sup>3</sup> Ein hauptamtliches oder teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des zuständigen Departementes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung.

### III.

Der Erlass «Gesetz über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988»<sup>96</sup> wird aufgehoben.

### IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

---

<sup>94</sup> sGS 111.1.

<sup>95</sup> sGS 171.0.

<sup>96</sup> sGS 217.11.

## Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz

Entwurf der Regierung vom 16. August 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 16. August 2022<sup>97</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

### I.

#### I. Private Hochschulen

##### 1. Bewilligung

###### *Art. 1 Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Führung von privaten Hochschulen mit Sitz im Kanton St.Gallen bedarf einer Betriebsbewilligung durch die Regierung.

###### *Art. 2 Vorläufige Betriebsbewilligung*

<sup>1</sup> Die Regierung erteilt eine vorläufige Betriebsbewilligung, wenn die Trägerschaft bei der Errichtung der Hochschule auf eigene Kosten glaubhaft macht, dass:

- a) Organisation und Finanzierung auf Dauer Gewähr für die Erfüllung des Zwecks der privaten Hochschule bieten;
- b) die Hochschule die qualitativen Voraussetzungen für eine institutionelle Akkreditierung nach dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011<sup>98</sup> erfüllt.

<sup>2</sup> Die vorläufige Betriebsbewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung nicht mehr erfüllt sind.

###### *Art. 3 Definitive Betriebsbewilligung*

<sup>1</sup> Die Regierung erteilt eine definitive Betriebsbewilligung, wenn die Trägerschaft auf eigene Kosten nachweist, dass:

- a) Organisation und Finanzierung auf Dauer Gewähr für die Erfüllung des Zwecks der privaten Hochschule bieten;

---

<sup>97</sup> ABI 2022-•••.

<sup>98</sup> SR 414.20.

- b) die Hochschule über eine institutionelle Akkreditierung nach dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011<sup>99</sup> verfügt.

<sup>2</sup> Die Betriebsbewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung nicht mehr erfüllt sind.

#### *Art. 4 Bewilligung für die Einführung eines neuen Studiengangs*

<sup>1</sup> Führt eine Hochschule, die über eine Bewilligung nach Art. 1 dieses Erlasses verfügt, einen neuen Studiengang ein, bedarf dieser vor seiner Einführung einer Bewilligung durch das zuständige Departement.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement erteilt die Bewilligung, wenn die Hochschule die qualitativen Voraussetzungen für eine Programmakkreditierung nach dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011<sup>100</sup> erfüllt.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 dieser Bestimmung nicht mehr erfüllt sind.

#### *Art. 5 Verfahren*

<sup>1</sup> Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege vom 16. Mai 1965<sup>101</sup>.

## **2. Beiträge**

#### *Art. 6 Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Erteilung der Betriebsbewilligung nach Art. 1 dieses Erlasses begründet keinen Anspruch auf kantonale Beiträge.

<sup>2</sup> Die Regierung kann Hochschulen, die über eine Betriebsbewilligung nach Art. 1 dieses Erlasses verfügen, auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung Beiträge an Studiengänge ausrichten, wenn für diese ein öffentliches Bedürfnis besteht.

## **3. Verordnung**

#### *Art. 7 Inhalt*

<sup>1</sup> Die Regierung erlässt durch Verordnung insbesondere ergänzende Vorschriften über:

- a) das Verfahren zur Erteilung einer Betriebsbewilligung nach Art. 2 und 3 dieses Erlasses;
- b) das Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung für einen neuen Studiengang nach Art. 4 dieses Erlasses;
- c) die Wirkung und Dauer der Bewilligungen nach Art. 2 bis 4 dieses Erlasses;
- d) den Entzug der Bewilligungen nach Art. 2 bis 4 dieses Erlasses;
- e) Leistungsvereinbarungen mit privaten Hochschulen und Beiträge an diese.

---

<sup>99</sup> SR 414.20.

<sup>100</sup> SR 414.20.

<sup>101</sup> sGS 951.1.

## II. Titelschutz

### Art. 8 Grundsatz

<sup>1</sup> Titel sind geschützt, wenn sie erworben wurden an:

- a) der Universität St.Gallen;
- b) der Pädagogischen Hochschule St.Gallen;
- c) der Ost – Ostschweizer Fachhochschule;
- d) einer Hochschule, die über eine Betriebsbewilligung nach Art. 1 dieses Erlasses und allenfalls über eine Bewilligung für einen neuen Studiengang nach Art. 4 dieses Erlasses verfügt.

<sup>2</sup> Ein unrechtmässig erworbener Titel kann durch die Hochschule entzogen werden, die ihn verliehen hat. Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

## III. Strafbestimmungen

### Art. 9 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Mit Busse bis Fr. 100'000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) ohne Betriebsbewilligung eine Hochschule führt;
- b) ohne Bewilligung nach Art. 4 dieses Erlasses einen neuen Studiengang einführt.

<sup>2</sup> Mit Busse bis Fr. 10'000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) einen nach Art. 8 dieses Erlasses geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein;
- b) einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, sie oder er habe eine mit einem Titel nach Art. 8 dieses Erlasses verbundene Ausbildung abgeschlossen.

## IV. Übergangsbestimmung

### Art. 10 Bisherige Anerkennungen

<sup>1</sup> Schulen, die nach Art. 2<sup>bis</sup> des Gesetzes über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 10. November 1994<sup>102</sup> in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses als Hochschulen anerkannt sind, gelten bis fünf Jahre ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses als anerkannt. Die Anerkennung entspricht einer vorläufigen Betriebsbewilligung im Sinn von Art. 2 dieses Erlasses.

## II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## III.

Der Erlass «Gesetz über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 10. November 1994»<sup>103</sup> wird aufgehoben.

---

<sup>102</sup> sGS 230.1.

<sup>103</sup> sGS 230.1.

#### **IV.**

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

## **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

Entwurf der Regierung vom 16. August 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 16. August 2022<sup>104</sup> Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung von Art. 6 Abs. 3 Bst. c des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988<sup>105</sup>

als Beschluss:

### **I.**

Der Erlass «V. Nachtrag zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 16. August 2022»<sup>106</sup> wird genehmigt.

### **II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

### **III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

### **IV.**

Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.

---

<sup>104</sup> ABI 2022-●●.

<sup>105</sup> sGS 217.11.

<sup>106</sup> nGS ●●.